Die Schulden der deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Friedrich Lührssen,
Referendar aus Hemelingen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547013_0094

Meiner lieben Mutter!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

1. Begriff und Arten der Schutzgebiete 1
   a) Nach rechtlichen Gesichtspunkten 1
   b) Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten 5
2. Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete 9
   a) Durch Okkupation 9
   b) Durch Vertrag 12
3. Wesen und Umfang der Schutzgewalt 15
4. Ausübung der Schutzgewalt 20
5. Rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 21
   a) In völkerrechtlicher Beziehung 21
   b) In staatsrechtlicher Beziehung 22
6. Die Finanzhoheit des Reiches über die Schutzgebiete 24
   a) Allgemeines 24
   b) Träger der Finanzhoheit 26
   c) Gesetzliche Vertretung der Schutzgebietsfiski 31
7. Der Etat der Schutzgebiete 34

Zweiter Teil.

1. Begriff und Arten der Schulden 41
2. Die Schulden der Schutzgebiete 46
   a) Die Bedeutung
      α) des Reservefonds 48
      β) des Ausgleichsfonds und anderer Fonds 52
      γ) der Reichszuschüsse 55
   b) Darlehen 59
   c) Die Anleihen 66
      α) Allgemeines 66
      β) Verfassungsrechtliche Grundsätze 68
      γ) Privatrechtliche Grundsätze 74
      δ) Die Anleihen der Schutzgebiete 78
   d) Garantien 91
3. Verwaltung der Finanzen und Schulden der Schutzgebiete . . 92

Seite
4. Haftung für die Schulden der Schutzgebiete 96
a) Für die Darlehn 97
b) Für die Anleihen 97
c) Für die Garantien 100
5. Statistische Aufzählung der Größe der Schulden 102
Schluß 104

Literaturverzeichnis.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialrecht. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 6.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von Dr. Hirsch und Dr. Seydel. 1887, 1889, 1895, 1901.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 2 1904.

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.

Brie, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 8 und 20.

Bundesgesetzblatt 1867, 1868, 1870.

Dambitsch, Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1910.

Denkschrift zum Etat 1907.

Dernburg, Koloniale Finanzprobleme. Vortrag. Berlin 1907.

Deutsche Juristenzeitung 1898.

Deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. 3, 4, 6, 7.

Drucksachen des Reichstages von 1903/04.

Floraek, Die Schutzgebiete, ihre Haftung und Verwaltung. Tübingen 1905.

Fülster, Deutsches Reichsstaatsrecht. Berlin 1913.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. Gießen 1902.

Gaul, Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1909.

Gneist, Englisches Verwaltungsrecht. Bd. 2.

Gerstmeyer, Kommentar zum Schutzgebietsgesetz.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

v. Hampeln, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.

Hatschek, Englisches Staatsrecht. Bd. 1. 1905.

Heimborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.

Helmburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1898.

v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.

v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.
Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. 2.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 1900—1905.
Jellinek siehe Deutsche Juristenzeitung 1898.
Jerusalem, Grundzüge des französischen Kolonialrechts. Berlin (Guttentag) 1909.
Joel in Annalen des Deutschen Reichs. 1887.
Jordan, Staatsrecht des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Halle 1895.
Kersting, Das öffentliche Recht der deutschen Schutzgebiete. Heidelberger Diss. Zwickau 1911.
Köbner, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.
Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.
Kolonialblatt 1894, 1907, 1909.
v. König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete. In den Beiträgen zur Kolonialpolitik 2. Jahrg. 1900/01.
v. König, Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonien. In der Zeitschrift Weltverkehr und Weltwirtschaft 1912 S. 68.
Kritischer Jahrgang Bd. 30, 32.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. Tübingen 1911.
Laband, Reichsstaatsrecht. Bd. 4. 1901.
v. Maltzahn in Gauls Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1909.
v. Martitz im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 S. 17.
Mayer in der Festschrift für Laband.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895.
Meyer, G., Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Meyer, Staatsrecht. 5. Aufl. Leipzig 1899.
Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1910.
v. Osterrath, Das Schuldenwesen der deutschen Kolonien. Leipzig 1911.
Paun, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In den Brieschen Abhandlungen Heft 8.
Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete. In den Brieschen Abhandlungen Heft 20.
Reichsgesetzblatt von 1871, 1876, 1888, 1891, 1892, 1897, 1899, 1900, 1904, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 u. 1913.
Reichstagsbericht I. Session 1890—1892 Bd. 4.
Reichsverfassung.

v. Reinbaben, Stenographischer Bericht Bd. 1.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg 1899.
Rintelen, Stenographischer Bericht Bd. 1.
v. Rönne, Deutsches Staatsrecht. Bd. 2.
v. Schweinitz, Die Frage einer größeren finanziellen Selbständigkeit. In Deutsche Stimmen 4. Jahrg. 1902 Nr. 16.
Schutzgebietsgesetz v. 10. 9. 1900.
Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Erlanger Diss. Berlin 1906.
Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats. Berlin 1905.
v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1901.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg 1897.
Stenographischer Bericht 8. LP. I. Session 1890—1892 Bd. 4.
Velder, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. Greifswald 1911.
Verke, Finanzwissenschaft. Leipzig 1894.
Weber, Die koloniale Finanzverwaltung. Münster 1909.
Weißbuch Bd. 1.
Windthorst, Stenographischer Bericht Bd. 1.
Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung. 1898—1901.
Zorn, Staatsrecht. Bd. 1 u. 2. Berlin (Guttentag) 1897.

Abkürzungen.

DKG. = Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin, seit 1893, und zwar Bd. 1 herausgegeben von Riebow, Bd. 2—5 von Zimmermann, Bd. 4—9 von Schmidt, Dargitz und Köbner, Bd. 10 von Köbner und Gerstmeyer.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
RV. = Reichsverfassung.
SchGG. = Schutzgebietsgesetz in der Fassung v. 10. 9. 1900.
VO. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
RE. = Runderlaß.

I. Teil.

I. Begriff und Arten der Schutzgebiete.

a) Nach rechtlichen Gesichtspunkten.

Gründungen außerhalb des Stammsitzes des Volkes heißen nach dem lateinischen colonia[1]) Kolonien. Diese Bezeichnung ist zutreffend, wenn man damit die natürlichen und kulturellen Beziehungen des Tochterlandes zum Mutterlande im Auge hat. Für vorliegende Arbeit jedoch und überhaupt für die moderne praktische Kolonialpolitik ist dieser Begriff zu weit gefaßt. Denn Gründungen außerhalb des Heimatstaates gibt es zweierlei Art. Einmal können sich Volksteile von dem Heimatstaat loslösen, um ein neues selbständiges Gemeinwesen zu schaffen. Dann aber können auch Ansiedelungen angelegt werden, die mit dem Heimatstaat in festem politischen Zusammenhange bleiben.[2]) [3]) Nur die letzteren sind aber „Kolonien" im Sinne unserer heutigen praktischen Kolonialpolitik und werden heutzutage darunter verstanden. Solche Ansiedelungen, die sich vom Mutterlande getrennt und zu einem selbständigen Staatswesen erhoben haben,[4]) oder solche, die später einer anderen Staatsgewalt unterworfen wurden

---

[1]) colonia von colere bebauen, urbarmachen.

[2]) Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908, S. 6.

[3]) Diesen Unterschied machten schon die Griechen, indem sie von den ersten als von einer *ἀποικία* sprachen, die letzteren aber *κληρουχία* nannten.

[4]) z. B. United States of America.

oder in einem anderen Staat aufgingen,[1]) fallen nicht unter den Begriff „Kolonien im rechtlichen Sinne".[2]) Für uns kommen als Kolonien in Betracht[3]) nur solche „Niederlassungen eines Volkes oder Volksteiles", die „außerhalb seines ursprünglichen Gebietes" gegründet sind, und zwar „nur dann und nur so lange, als zwischen ihnen und dem Mutterlande ein politischer und rechtlicher Zusammenhang besteht". M. a. W. die Ansiedelung, die als Kolonie im rechtlichen Sinne gelten soll, muß voll und ganz der Herrschaftsgewalt des Mutterstaates unterliegen. Nur ein und dieselbe Staatsgewalt darf im Mutterlande wie in den Kolonien wirksam sein.

Je nachdem nun, ob der „rechtliche und politische Zusammenhang" ein staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher ist, spricht man von Kolonien im engeren Sinne und von Protektoratsländern[4]) Kolonien im eigentlichen Sinne haben keine eigene Staatsgewalt. Sie sind weiter nichts als ein Bestandteil des Reichs, als eine überseeische Provinz,[5]) in der zwar mit Rücksicht auf andere wirtschaftliche und klimatische Verhältnisse die diesen Verhältnissen entsprechenden Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sind, wobei es den Anschein haben kann, daß sie kaum der Staatsgewalt des Mutterlandes unterworfen sind und so eine viel freiere Stellung innehaben als diejenigen Verbände, die eigentlich mit ihnen auf gleicher Rangstufe stehen. Aber trotz größerer Unabhängigkeit bleiben sie immer der Staatsgewalt des Mutterlandes unterworfen.

---

[1]) Die deutschen Ansiedelungen in Brasilien und in Rußland. Die Chinesen in Amerika.

[2]) Köbner S. 6; v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1901, S. 1.

[3]) Köbner S. 6.

[4]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2, Tübingen 1911, S. 278; v. Stengel a. a. O. S. 3; Fülster, Deutsches Reichsstaatsrecht, Berlin 1913, S. 778; Joel in AnnDR. 1887 S. 195.

[5]) v. Stengel a. a. O. S. 2.

Diese ist jeden Augenblick befugt, sich zur vollen Geltung zu bringen und mit einem Male jede größere Unabhängigkeit der Kolonien wieder zu vernichten.[1])

Anders die Protektoratsländer. Sie werden zwar auch zu den Kolonien gerechnet, doch stehen sie nicht in einem staatsrechtlichen, sondern in einem völkerrechtlichen Zusammenhange mit dem Mutterlande. Dieser Zusammenhang äußert sich in einem Schutzverhältnis, kraft dessen der eine Staat — der Oberstaat — sich verpflichtet, dem Unterstaat seinen Schutz angedeihen zu lassen, wogegen dieser dem Oberstaat mehr oder minder weitgehenden Einfluß auf seine Angelegenheiten zugestehen muß. Im Gegensatz zu den Kolonien behält also hier der Unterstaat prinzipiell rechtlich seine eigene Staatsgewalt,[2]) tatsächlich ist er jedoch in der Ausübung seiner Staatsgewalt dadurch, daß er sich in die Schutzhörigkeit eines anderen Staates begeben hat, beschränkt.[3])

Im Gegensatz zu diesen beiden Arten steht eine dritte — die Interessenssphäre. Diese unterscheidet sich von den beiden anderen Arten dadurch, daß die Kolonie und das Protektoratsland bereits fest — sei es staatsrechtlich, sei es völkerrechtlich — mit dem Oberstaate verbunden sind. Über beide ruht eine fremde Staatsgewalt, der sie mehr oder minder untergeordnet sind. Die Interessenssphären dagegen sind freie Gebiete, frei von

---

[1]) So auch Stengel a. a. O. S. 2; Köbner a. a. O. S. 12.

[2]) Gareis, Deutsches Kolonialrecht, Gießen 1902, S. 1.

[3]) Wie die Kolonialgeschichte zeigt, kommt es häufig vor, daß ein Unterstaatsprotektoratsgebiet in eine Kolonie umgewandelt wird. So hat z. B. Frankreich 1907 Madagaskar zur Kolonie erklärt, auch die indischen Fürstentümer dürften kaum mehr als eine Kolonie vorstellen, ebenfalls zeigt das Verhalten Japans gegenüber Korea deutlich, worauf es hinaus will.

An Protektoratsländern gibt es jetzt noch: Frankreich (Tonking, Anam, Cambodja, Tunis), Rußland (Chiva, Buchava), Italien (St. Marino), Türkei Ägypten (doch nur dem Namen nach).

jeder fremden Staatsgewalt. Sie sind nicht etwa Bestandteile der Schutzgebiete, sondern nur als Gebietsteile in Aussicht genommen, denen ein Staat später einmal seine Staatsgewalt aufoktroyieren will.[1]) Die Interessenssphären werden durch völkerrechtlichen Vertrag[2]) zwischen den kolonisierenden Mächten festgestellt, und dadurch erhält dann der betreffende Staat ein ausschließliches Aneignungsrecht auf das im Vertrage festgestellte Gebiet.[3]) Dieses Okkupationsmonopol erhält er jedoch nur im Verhältnis zu den Vertragskontrahenten. Andere Staaten, die sich nicht an dem Vertrage beteiligt haben, werden selbstverständlich auch durch die Abmachungen nicht berührt. Erst in dem Augenblick, wo der berechtigte Staat das Gebiet tatsächlich seiner Herrschaft einverleibt, wird die Interessenssphäre zur Kolonie.[4]) Der Ansicht,[5]) daß der Unterschied zwischen Interessenssphäre und Kolonie nur ein tatsächlicher, kein juristischer sei, kann nicht beigetreten werden. Denn es ist nicht richtig, daß auch die Interessenssphäre der Herrschaftsgewalt des betreffenden Staates unterworfen sei. Der Staat hat bis zur tatsächlichen Einverleibung sowohl rechtlich wie tat-

[1]) z. B. Berliner Kongokonferenzakte von 1885.

[2]) Wichtige Verträge über die Abgrenzung von Interessenssphären sind zu Berlin geschlossen mit Portugal am 30. 12. 1886 (Riebow S. 89), mit England am 1. 7. 1890 (Riebow S. 92) mit Frankreich am 15. 3. 1894 (Zimmermann Bd. 2 S. 80).

[3]) Köbner a. a. O. S. 15; v. Stengel a. a. O. S. 4.

[4]) So Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 276; Rehm, Allgem. Staatslehre S. 83ff.; G. Meyer, Staatsrecht S. 206; v. Stengel a. a. O. S. 4; Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialrecht, im ArchÖffR. Bd. 6 S. 284ff.; Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 764; v. Poser u. Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, in Bries Abhandl. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht Heft 8, Breslau 1903. And. A. Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 567ff.; Florack, Die Schutzgebiete, ihre Verfassung und Verwaltung, Tübingen 1905.

[5]) Zorn a. a. O. S. 568.

sächlich gar keine Macht über die Bewohner der Interessenssphäre. Alle Anordnungen, die er treffen würde, würden durchaus einer gesetzlichen Grundlage entbehren und rechtlich die Eingeborenen niemals zum Gehorsam verpflichten, weil — wie wir schon an anderer Stelle erwähnten — die Interessenssphäre staatenloses[1]) Gebiet ist, das erst durch Okkupation einer Staatsgewalt unterworfen werden soll. Der die Interessenssphäre festlegende Vertrag aber hat nur völkerrechtliche Bedeutung. Hierdurch verpflichten sich nur die Vertragskontrahenten, dem Staate, der das fragliche Land okkupieren will, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Niemals aber kann durch den Vertrag eine Staatshoheit über die Interessenssphäre begründet werden.[2])

Die Interessenssphäre bezeichnet man als Hinterland, wenn ein Staat als Anschluß an eine bereits vorhandene Kolonie von hier aus ohne Gefahr einer Kollision mit anderen Kolonialmächten seine Staatsgewalt ausdehnen kann, sei es durch Errichtung eines Protektorats oder durch Okkupation.

b) Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

So weit die Einteilung der Kolonien nach rechtlichen Gesichtspunkten. Wir wenden uns nunmehr der wirtschaftlichen Betrachtung zu. Hierbei bedient man sich vorwiegend einer Dreiteilung, nämlich der in Siedelungs-, Pflanzungs- und Handelskolonien.[3])

Siedelungskolonien sind diejenigen, in denen es möglich ist, größere Volksmassen des Mutterlandes dauernd anzusiedeln, so daß nicht nur die Auswandernden selbst,

[1]) In der Literatur begegnet man vielfach dem Ausdruck herrenloses Gebiet. Diesen Ausdruck möchten wir jedoch lieber ganz dem Privatrecht reservieren, zumal da der Ausdruck staatenlos für derartige Gebiete viel besser paßt.

[2]) Gareis a. a. O. S. 3.

[3]) Köbner a. a. O. S. 18ff.; v. Stengel a. a. O. S. 5ff.

sondern auch deren Nachkommen in der Lage sind, dort zu leben und den Boden zu bebauen. Ausschlaggebend sind hierfür vor allem die klimatischen und geographischen Verhältnisse des Landes. Zu solchen Siedelungskolonien gehören etwa alle diejenigen Kolonialländer, die in einer der beiden gemäßigten Zonen liegen, während diejenigen Kolonien, die nur eine vorübergehende Ansiedelung der Kolonisten zulassen, die also einen mehr tropischen Charakter haben, zu der zweiten Gruppe — Pflanzungskolonien — gezählt werden.

Beide Arten haben jedoch das gemeinsam, daß sie eigene Wirtschaftsgebiete sind, in denen also teils die Bebauung des Landes mit Feldprodukten, teils Gewinnung der in ihnen sich befindlichen Bodenschätze Zweck der Kolonisation ist. Im einzelnen differieren diese beiden Arten doch mehr oder weniger,[1]) wenngleich zugegeben werden muß, daß die Unterscheidung, ob eine Kolonie eine Pflanzungs- oder Siedelungskolonie ist, häufig recht schwierig, ja sogar manchmal geradezu unmöglich ist. Nicht selten wird eben eine Kolonie beide Arten umfassen. Wir erinnern an Deutsch-Ostafrika. Hier haben wir den Küstenstrich und das Gebiet am Kilimandscharo. In dem einen Landstreifen (dem Küstenstrich) ist ein längerer Aufenthalt für Deutsche direkt ausgeschlossen, während er in dem Kilimandscharogebiet durchaus möglich ist. Es weist also diese Kolonie für die wirtschaftliche Betrachtung beide Arten auf: die Siedelungskolonie und die Pflanzungskolonie. Häufig aber werden auch ursprünglich für Europäer unbewohnbare Gegenden allmählich in bewohnbare übergehen, und dieses ist besonders für die subtropischen Länder zu beachten.[2]) Dann aber ist noch eins zu bedenken. Die ganze Unterscheidung dieser beiden

[1]) Köbner a. a. O. S. 19ff.
[2]) s. Köbner a. a. O. S. 17.

Koloniearten beruht auf durchaus nationaler Grundlage, d. h. sie ist für jede kolonisierende Nation eine andere. Denn wo Deutsche nicht leben können, vermögen vielleicht Italiener sehr gut auszukommen. Wir würden eine Kolonie dann eine Pflanzungskolonie nennen, während der Italiener sie als Siedelungskolonie bezeichnen müßte. Oder angenommen, Italien hätte eine Kolonie im Lande der Eskimos. Welchen beiden Arten würde diese unterzuordnen sein? Hier käme — abgesehen vielleicht von einer Handelskolonie — wohl keine derselben in Betracht: eine Siedelungskolonie wäre es nicht, eine Pflanzungskolonie aber auch nicht, da ja diese nur in Tropengegenden bestehen. Eine solche Kolonie würde sich demnach überhaupt nicht diesem System unterordnen lassen. Aus diesen Erwägungen heraus möchten wir von einer Unterscheidung in Siedelungs- und Pflanzungskolonien völlig Abstand nehmen, denn die Grenzen sind teils zu wenig scharf erkennbar, teils zu dehnbar und laufen häufig — wie wir gesehen haben — ineinander über. Zimmermann führt noch andere Gründe an, die seiner Meinung nach eine einigermaßen scharfe Scheidung unmöglich machen, und zwar verweist er auf die Mischlinge von Europäern und Einheimischen. Dieses Argument scheint jedoch nicht die ihm von Zimmermann beigemessene Bedeutung zu haben. Denn die Tatsache, daß die Nachkommen von Franzosen, Italienern u. a., die sich mit Eingeborenen vermischt haben, in verschiedenen Gebieten arbeiten und leben können, wo reinrassige Völker zugrunde gehen, vermag einer Pflanzungskolonie ihren Charakter nicht zu nehmen. Nehmen wir an, Deutschland wäre das Mutterland eines solchen Gebietes, Deutsche könnten einen längeren Aufenthalt nicht nehmen, wohl aber Nachkommen von Italienern und Eingeborenen, so müßte man die Kolonie trotzdem als Pflanzungskolonie ansehen, und zwar aus dem oben erwähnten Grunde, daß man bei dieser Unterscheidung sich

notgedrungen auf nationalen Boden stellen muß, wenn man nur einigermaßen die Unterschiede markieren will.

Auch wenn es Mischlinge von Deutschen und Eingeborenen wären, die dort leben könnten, so könnte ebenfalls dieser Umstand die Kolonie niemals als Siedelungskolonie erscheinen lassen. Denn u. E. sind die Mischlinge weder zu den Angehörigen des Kolonialstaates noch zu den Eingeborenen zu rechnen, sondern als eine besondere Gruppe für sich. Sie sind ein Volk, das eben das Klima besser vertragen kann. Dieser Umstand kann jedoch niemals dafür bestimmend sein, ob das Land für das Mutterland als Pflanzungs- oder Siedelungskolonie zu gelten hat.

Es wäre richtiger, statt der Dreiteilung sich mit einer Zweiteilung zu begnügen, mit einer Unterscheidung in Kolonien, die lediglich oder überwiegend der Urproduktion dienen, und in Handelskolonien — nach herrschender Ansicht die 3. Gruppe — die lediglich oder vorwiegend dem Handel dienen.[1]) Bei diesen ist weniger die Erzeugung von Produkten der Hauptzweck, als vielmehr der Gedanke, in ihnen einen Stützpunkt für den Handel zu finden.

Nimmt man nun statt der Dreiteilung eine Zweiteilung an, so muß allerdings auch hierbei zugegeben werden, daß die Unterschiede sich mitunter verwischen können, daß z. B. eine Handelskolonie zu einer Produktionskolonie wird und umgekehrt. Doch würde u. E. die Frage, ob eine Kolonie eine Handelskolonie oder Produktionskolonie ist, viel leichter zu entscheiden sein als die Frage, ist sie Siedelungs-, Pflanzungs- oder Handelskolonie. Auch könnte man bei der Zweiteilung die für die Dreiteilung erforderlichen nationalen Gesichtspunkte fortfallen lassen, und eben-

[1]) Im Altertum gab es viele Handelskolonien. Vor allem hatten die griechischen Tochterstädte diesen Charakter. Auch heutzutage wäre noch Tsingtau überwiegend als solche zu betrachten, ferner Honkong und Signapore.

falls würde es sich erübrigen, die Mischlingsfrage in das Problem mit hineinzuziehen.

Als eine andere Art von Kolonien finden wir in der Literatur noch die sogen. Strafkolonien,[1]) Gebiete in überseeischen Ländern, in welche im Mutterlande verurteilte Verbrecher deportiert werden, teils um sie unschädlich zu machen, teils um ihnen die Möglichkeit zu geben, wieder brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Heutzutage ist jedoch die Bedeutung der Strafkolonien sehr zurückgegangen, und nur wenige Staaten sind es, die sich ihrer noch bedienen.[2])

II. Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete.

a) Durch Okkupation.

Bei der Art der Erwerbung von Kolonien unterscheidet man — ähnlich wie im Privatrecht — originären und derivativen Erwerb, je nachdem, ob das Land, das man als Kolonie zu erwerben beabsichtigt, bereits unter einer Staatsgewalt steht oder nicht. Als staatenlos gilt ein Land, das entweder völlig unbewohnt ist, oder zwar bewohnt war, aber nur von unzivilisierten Stämmen, bei denen es keine Staatsgewalt gibt.[3]) Auch diejenigen Stämme, an deren Spitze ein Häuptling steht, fallen darunter. Denn die Gewalt, die dieser ausübt, ist keine Staatsgewalt, sondern nur eine persönliche,[4]) die sich nur auf die in ihrem Herr-

---

[1]) z. B. Australien, Neukaledonien, St. Helena.

[2]) Erst kürzlich wurde in England wieder angeregt, die verurteilten Suffragettes nach Strafkolonien zu deportieren.

[3]) v. Stengel a. a. O. S. 8.

[4]) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891, S. 60; Poser a. a. O. S. 6; Meyer, Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 84.

schaftsbereich wohnenden Eingeborenen erstreckt, nicht aber auch auf Europäer.[1])

Dehnt ein Staat seine Macht auf ein staatenloses Gebiet aus, so spricht man von Okkupation, während das Gegenstück dazu der Erwerb eines Gebietes durch Vertrag ist. Dieser Vertrag kann nun abgeschlossen werden mit dem in Besitz zu nehmenden Staat selbst oder mit einem Oberstaat; dies richtet sich je nach dem Verhältnis, in dem das zu erwerbende Land zu dem Mutterlande steht. Beide Erwerbsarten sind bei der Erwerbung der deutschen Kolonien zur Anwendung gekommen.

Der 24. April 1884 ist der Geburtstag des heutigen deutschen Kolonialreichs. An diesem Tage telegraphierte Fürst Bismarck dem deutschen Konsul in Kapstadt: „Sie wollen amtlich erklären, daß Herr Lüderitz und seine Niederlassungen unter dem Schutz des Deutschen Reiches stehen". Gleichzeitig wurden mit den Häuptlingen Verträge abgeschlossen, sogen. Schutz- und Freundschaftsverträge, in denen sie sich mit ihren Untertanen unter den Schutz des Reiches stellten und dafür dem Reiche einige Rechte, meist finanzieller Natur, einräumen mußten. In ähnlicher Weise wie hier bei Gründung von Deutsch-Südwestafrika wurde in Togo und Kamerun verfahren. Auch hier schloß die Regierung mit den einheimischen Häuptlingen Schutz- und Freundschaftsverträge ab und erhielt dadurch gewisse Rechte, durch die die Regierung in die Lage kam, intensiver in die Angelegenheiten ihrer Schutzbefohlenen einzugreifen.

Es herrscht nun in der Literatur Streit darüber, wie man diese Art von Erwerb ansehen will. Die einen[2]) sehen darin, daß Verträge geschlossen sind, eine Abtretung,

---

[1]) Poser a. a. O. S. 6.

[2]) Joel in AnnDR. 1887 S. 195ff.; zum Teil auch Laband a. a. O. Bd. 2 S. 266.

während andere eine Okkupation als gegeben erachten.[1]) Und tatsächlich muß man auch wohl der letzteren Ansicht folgen, weil immer neben den abgeschlossenen Verträgen noch eine militärische Okkupationshandlung seitens des Reiches erfolgte, die sonst völlig überflüssig gewesen wäre.

Welche Bedeutung nun den mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen beizumessen ist, darüber herrscht ebenfalls Streit. Die einen[2]) erklären sie für vollkommen unverbindlich, die anderen[3]) dagegen halten sie völkerrechtlich für bedeutungslos und nur den Stämmen gegenüber für verbindlich. Zwar völkerrechtlich seien die betreffenden Gebiete herrenlos, doch seien sie deshalb noch nicht rechtlos. Nach dieser Ansicht ist ein auf obige Weise zustande gekommener Erwerb eine „Okkupation auf Grund einer vorhergegangenen Vertragsschließung".[4]) Wieder andere[5]) halten den Vertrag zwar nicht für völlig bedeutungslos, doch meinen sie, der Erwerb der Hoheitsrechte sei einzig und allein durch die Okkupation erfolgt. Dieser Ansicht möchten auch wir uns anschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ein Vertrag, in dem Hoheitsrechte abgetreten werden sollen, setzt zwei Staaten voraus, die auch beide Hoheitsrechte besitzen, die m. a. W. völkerrechtlich gleichwertig sind. Wie wir aber bereits sahen, sind die afrikanischen Stämme gar keine Staaten, da die Gewalt, die ihre „Regierung" ausübt, keine Staatsgewalt, sondern eine persönliche Ge-

---

[1]) Jordan, Die Staatsgewalt in den deutschen Schutzgebieten, Halle 1895, S. 2; Poser a. a. O. S. 6; v. Stengel in AnnDR. 1889 S. 41ff.; Martitz im ArchÖffR. Bd. 1 S. 17 Anm. 55; Heilborn a. a. O. S. 59ff.; Bornhak, Allgem. Staatslehre, Berlin 1896.

[2]) Adam im Archiv Bd. 6 S. 251; Holtzendorff Bd. 2 S. 256, 257; v. Hampeln, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1908, S. 3.

[3]) G. Meyer a. a. O. S. 29ff.; Hänel a. a. O. S. 836ff.

[4]) G. Meyer a. a. O. S. 31.

[5]) v. Stengel in AnnDR. 1889 S. 41ff.; Martitz a. a. O. Anm. 55; Heilborn a. a. O. S. 59ff.; Bornhak a. a. O. Bd. 2 S. 7; Poser S. 8.

walt ist. Da diesen Stämmen nun eine Staatsgewalt fehlt, so können sie auch gar keine Hoheitsrechte verleihen, denn nur die Staatsgewalt vermag solche aufzugeben. Nun übt aber Deutschland in der Tat Hoheitsrechte in den vorhin genannten Kolonien aus. Durch Vertrag kann es sie nicht bekommen haben. Es bleibt demnach als einzige Möglichkeit nur die Okkupation übrig, die es dem Reiche ermöglichte, Hoheitsrechte über die fraglichen Kolonien zu erlangen.

Auch der Erwerb Deutsch-Ostafrikas beruht auf Okkupation; allerdings auch hier wieder bestritten.[1])

Unzweifelhaft dagegen wurden die Marschall-Inseln durch Okkupation erworben. Denn die Verträge, die hier mit den Häuptlingen geschlossen wurden, ließen ihnen gar keine Herrschaftsrechte mehr.

Ebenfalls wurden okkupiert Neuguinea, der Bismarcksarchipel und die Salomoninseln. Hier konnten nicht einmal Verträge vereinbart werden, da sich die Eingeborenen noch nicht zu Stämmen zusammengeschlossen hatten.[2])

b) Durch Vertrag.

Die übrigen deutschen Kolonien Karolina, Marianen, Palau-Inseln,[3]) Samoa (Sawai, Upolo),[4]) Küstenstreifen von Deutsch-Ostafrika,[5]) Kiautschou[6]) Neu-Kamerun[7]) wurden

---

[1]) Poser a. a. O. S. 10; v. Stengel in AnnDR. 1895 8. 106; G. Meyer a. a. O. S. 35; Köbner, Enzyklopädie der deutschen Rechtswissenschaft 1904 S. 1083; and. A. Joel in AnnDR. 1887 S. 197.

[2]) v. Stengel in AnnDR. 1887 S. 844.

[3]) 1898 von Spanien gekauft.

[4]) Durch Vertrag mit England und Amerika erworben. Vorher standen die Samoa-Inseln unter dem gemeinsamen Schutz dieser drei Mächte.

[5]) 1891 vom Sultan zu Sansibar.

[6]) 1898 von China auf 99 Jahre gepachtet.

[7]) 1912 von Frankreich erhalten gegen die Zusicherung Deutschlands, sich der Einmischung in die marokkanischen Angelegenheiten zu enthalten.

durch Verträge für das Deutsche Reich erworben. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß der Vertrag, durch den Deutschland Kiautschou erwarb, von den anderen Abtretungsverträgen völlig verschieden ist. Denn dies ist ein Pachtvertrag auf 99 Jahre, d. h. Pachtvertrag ist eigentlich nur ein privatrechtlicher Ausdruck. Durch diesen Vertrag hat aber Deutschland das Recht erhalten, selbständig in Kiautschou Hoheitsrechte auszuüben. Wie dieser Vertrag auszulegen ist, welche rechtliche Bedeutung ihm zukommt, darüber gehen in der Literatur die Meinungen der Autoren sehr auseinander. So hält v. Stengel[1]) und ebenfalls Jerusalem[2]) ihn für eine verschleierte Abtretung, weil es „höchst unwahrscheinlich sei, daß Deutschland nach Ablauf der Pachtzeit das Gebiet wieder herausgebe".[3])

Gegen ihn wenden sich mit Recht Jellinek[4]) und Köbner,[5]) die auf zwei wichtige Bestimmungen des Pachtvertrages — Art. 5 Abs. 1[6]) und Art. 5 Abs. 2[7]) — hinweisen, die mit der v. Stengel geäußerten Ansicht unvereinbar sind. Denn wäre der Pachtvertrag tatsächlich eine verschleierte Abtretung, so könnte Deutschland mit dem Gebiete machen, was es wolle. Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 beschränkt aber die Verfügungsfreiheit Deutschlands ohne Zweifel, und auch sonst ist es, wie Poser[8]) richtig

[1]) v. Stengel a. a. O. S. 22 Anm. 1901.

[2]) Jerusalem, Grundzüge S. 54.

[3]) v. Stengel in AnnDR. 1901 S. 23 Anm. 1.

[4]) Jellinek in DJZ. 1898 S. 255.

[5]) Köbner, Kolonialpolitik S. 65.

[6]) Art. 5 Abs. 1: Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Umwandlungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

[7]) Art. 5 Abs. 2: Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten.

[8]) Poser a. a. O. S. 13.

bemerkt, nicht üblich, daß — abgesehen von besonderen Umständen — „ein Staat Aufwendungen ersetzt erhält, die er auf sein eigenes Land gemacht hat". Eine dritte Ansicht vertritt Rehm.[1]) Er erklärt, Kiautschou sei chinesisches Staatsgebiet geblieben. Die Hoheitsrechte, die das Reich dort ausübe, habe es nur als Vertreter Chinas. Hiergegen wendet sich Poser,[2]) der darauf hinweist, daß das Reich seine Hoheitsrechte im eigenen Namen, nicht als Vertreter Chinas ausübe. Im übrigen schließt er sich der Ansicht Jellineks an,[3]) der den ganzen Pachtvertrag für ein von England übernommenes Institut[4]) erklärt, bei dem es nicht so sehr auf die Entrichtung eines Pachtzinses ankomme, sondern das Hauptmerkmal sei zeitliche Begrenzung und der Vorbehalt des Rückfalls. Wie Köbner[5]) jedoch ausführt, ist dieser Vertragsmodus nicht von England nach China importiert worden, sondern ein „uralter" chinesischer Begriff, der sich insofern von dem englischen unterscheidet, daß er unserem Eigentum viel näher kommt, so daß man im Endresultat sich wieder der Ansicht v. Stengels[6]) nähert und in diesem Pachtvertrage eine „dauernde Abtretung sämtlicher Hoheitsrechte in betreff Kiautschous von seiten Chinas an Deutschland erblicken muß".[7])

Danach wäre die Zeitbestimmung in der Tat illusorisch und eben nur aus der dem chinesischen Vertrage eigentümlichen Form zu erklären. Mit dieser Ansicht lassen sich die Bestimmungen des deutsch-chinesischen Pachtvertrages Art. 5 Abs. 2 sehr wohl in Einklang bringen.

---

[1]) Rehm a. a. O. S. 82.

[2]) Poser a. a. O. S. 14; v. Hampeln a. a. O. S. 5.

[3]) Poser a. a. O. S. 4.

[4]) Jellinek in DJZ. 1898 Bd. 3 Nr. 13, 15, Bd. 3 S. 255, Bd. 3 Nr. 15 S. 306.

[5]) Köbner, Kolonialpolitik S. 65.

[6]) Allerdings ist zu beachten, daß Köbner von ganz anderer Grundlage ausgeht u. E. mit viel stichhaltigeren Argumenten.

[7]) v. Hampel a. a. O. S. 6; s. auch Velder a. a. O. S. 26.

Es bedeutet dann das Wort „nicht weiter verpachten“ so viel, daß Deutschland sich verpflichtet, dieses Gebiet keinem anderen Staat zu übereignen. Es ist dies also eine Art Servitut, die China auf Grund des Vertrages an dem deutschen Schutzgebiet zusteht. Auch Art. 5 Abs. 1 bietet keine großen Schwierigkeiten. Er besagt unter obigen Voraussetzungen nur, daß, wenn Deutschland die Kiautschou-Bucht nicht mehr gefällt, es einen besseren Platz beanspruchen und obendrein noch einen Ersatz der in Kiautschou gemachten Aufwendungen verlangen kann, m. a. W. China erklärt sich bereit, auf Verlangen Deutschlands die Kiautschou-Bucht gegen ein anderes Stück Land umzutauschen. Wenn nun eine solche Abmachung auch etwas ungewöhnlich ist, so beweist sie doch noch nicht, daß dadurch ein Eigentumserwerb von seiten Deutschlands an Kiautschou ausgeschlossen sein soll, sondern sie besagt nur, daß Deutschland eine sehr günstige Position China gegenüber eingenommen hat.[1])

III. Wesen und Umfang der Schutzgewalt.

Nachdem wir im letzten Abschnitt den Erwerb unserer Schutzgebiete dargelegt haben, kommen wir jetzt zur Frage nach dem Wesen und Umfang der Schutzgewalt. Die Erörterung dieses Themas ist für die nachfolgenden Kapitel wesentlich, da die Schutzgewalt die Grundlage auch für das Finanzwesen bildet. Die Kolonien im weiteren Sinne, so sagten wir, stehen mit dem Mutterlande entweder in einem völkerrechtlichen oder in einem staatsrechtlichen Zusammenhang, je nachdem wir sie als Protektoratsland oder als Schutzgebiet bezeichnen. Das Verhältnis zwischen unseren Schutzgebieten und dem Reich hat, wie schon

[1]) Eine andere Eigentümlichkeit dieses Schutzgebietes ist noch die, daß Kiautschou nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt untersteht.

dargelegt, einen ausgesprochen staatsrechtlichen Charakter. Demnach ist das Recht des Reichs über die Schutzgebiete ein Herrschaftsrecht. M. a. W. die Kolonien unterliegen derselben Staatsgewalt wie das Reich selbst.[1]) Diese Staatsgewalt, der Inbegriff sämtlicher Hoheitsrechte des Reichs, wird für die Kolonien als Schutzgewalt bezeichnet,[2]) gemäß der Bestimmung des § 1 SchutzgebG. von 1900:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser aus im Namen des Reichs".

Betrachten wir diese Schutzgewalt näher, so bemerken wir zuerst an ihr ihren territorialen Charakter. Dies hat auch das Auswärtige Amt der englischen Regierung erklärt, indem es ihr mitteilte, „daß das in Südwestafrika verkündete Protektorat nicht lediglich auf die Person der daselbst wohnhaften oder sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches sich erstrecke, mithin einen territorialen Charakter habe".[3]) Was die Regierung offiziell für Südwestafrika erklärt hat, gilt natürlich auch für unsere anderen Schutzgebiete, zumal da deren Rechtslage dieselbe oder fast dieselbe dem Reiche gegenüber ist, wie die Stellung Südwestafrikas zum Mutterlande. Danach sind alle in unseren Schutzgebieten sich aufhaltenden Personen, mögen sie nun Europäer oder Eingeborene sein, prinzipiell der deutschen Schutzgewalt unterworfen.[4])

[1]) Laband a. a. O. S. 277; v. Stengel a. a. O. S. 38; v. Osterrath, Das Schuldenwesen der deutschen Kolonien, Leipzig 1911, S. 15; v. Hampeln a. a. O. S. 13ff.; Fülster, Deutsches Reichsstaatsrecht S. 777; Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 636; Anschütz in Enzykl. S. 562ff.; v. Seydel, Komm. S. 68ff.; Dambitsch, Komm. S. 34; G. Meyer a. a. O. S. 205; Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 513.

[2]) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Reichs- und Schutzgewalt sich decken. Dies tun sie nicht, da beide Gewalten auf ganz verschiedener Basis stehen und sich nur im Endziel nähern.

[3]) Weißbuch Bd. 1 S. 123 Anlage zu Nr. 50.

[4]) Joel a. a. O. S. 201; Meyer a. a. O. S. 88; Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, Karlsruhe 1888, S. 86; Laband a. a. O. S. 297; v. Stengel (1889) S. 49; Bornhak a. a. O. S. 8.

Als das Deutsche Reich die Schutzgebiete erwarb, war sein erstes Augenmerk darauf gerichtet, die eigenen Angehörigen und die zivilisierter Staaten zu schützen. Die Schutzgewalt schien also nicht sehr umfassend, zumal auch in den Schutz- und Freundschaftsverträgen den einheimischen Häuptlingen teilweise noch Hoheitsrechte belassen wurden. Sie schien sogar beschränkt zu sein durch diese Schutz- und Freundschaftsverträge. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn wenn das Reich auch den Häuptlingen Hoheitsrechte gelassen hat, so ist doch die Schutzgewalt als volle Staatsgewalt zu bezeichnen.[1]) Allerdings sind die Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt groß und je nachdem, wie man die Stellung der mit Hoheitsrechten bedachten Häuptlinge dem Deutschen Reiche gegenüber auffaßt, kommt man zu den verschiedensten Ansichten. So muß Rehm,[2]) der die Häuptlinge für Beamte des Reichs hält und ihnen ein Recht auf das Amt gibt, zu dem Resultat kommen, daß die Reichssouveränität dadurch eingeschränkt sei. Dies hält ihm auch Adam[3]) entgegen, indem er darin, daß „der zur künftigen Würde eines Häuptlings seines Stammes Berufene schon in der Wiege die sichere Anwartschaft auf ein Reichsamt herumtrage", mit Recht diese Einschränkung erblickt. Doch erklärt auch er die Häuptlinge für Organe des Reichs, deren es „sich zur Durchführung seiner staatlichen Aufgaben bedient",[4]) wobei er jedoch ganz übersieht, daß die Häuptlinge die Rechte, die ihnen gelassen sind, durchaus in eigenem Namen und nicht als Organe des Reichs ausüben.[5]) Laband[6]) dagegen läßt den Häuptlingen eine Unterhoheit zukommen, während

[1]) Fülster a. a. O. S. 778.
[2]) Rehm in KolBl. 5. Jahrg. Bd. 30 S. 138, Bd. 32 S. 151.
[3]) Adam im ArchÖffR. Bd. 6 S. 301.
[4]) Adam im ArchÖffR. Bd. 6 S. 302.
[5]) Jordan a. a. O. S. 39.
[6]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 280ff.

das Reich die Oberhoheit habe, auf Grund dessen es befugt sei, die Hoheitsrechte der Häuptlinge zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Nach Ansicht Posers jedoch, der wir uns damals[1]) angeschlossen, daß nämlich die Hoheitsrechte der Häuptlinge lediglich persönlicher Natur seien, ist der Meinung Labands nicht zuzustimmen. Denn die Unterhoheit ist doch nichts anderes als eine Staatsgewalt, die unter einer anderen steht. Eins der wichtigsten Erfordernisse der Staatsgewalt, die Gebietshoheit, fehlt aber den Häuptlingen, denn diese hat einzig und allein das Reich. Da dies wichtige Erfordernis fehlt, so kann man auch nicht von einer Unterstaatsgewalt oder, was dasselbe ist, von einer Unterhoheit reden. Meyer[2]) ist der Ansicht, daß die in den Verträgen den Häuptlingen gewährten Rechte unentziehbar seien. Er muß demgemäß auch folgerichtig zu dem Ergebnis kommen, daß das Deutsche Reich den betreffenden Schutzgebieten gegenüber nur eine beschränkte Staatsgewalt auszuüben imstande sei.[3]) Diese Konsequenz zieht Meyer jedoch nur zum Teil, denn wenn er an anderer Stelle[4]) sagt, „die Schutzgewalt des Reiches trägt die Fähigkeit in sich, sich zu einer vollen Staatsgewalt zu entwickeln", so gibt er doch damit zu, daß das Deutsche Reich seine Schutzgewalt unbeschränkt erweitern kann. Wenn aber das Deutsche Reich den Häuptlingen ihre sämtlichen Rechte nehmen kann,[5]) so stößt es schließlich auf gar keine Schranken mehr und muß somit zu einer unbeschränkten werden. Wir möchten uns der Ansicht Jordans[6]) anschließen, nach der die Schutzgewalt über die Schutzgebiete unbeschränkt ist. Die Rechte der Häupt-

[1]) s. S. 11.
[2]) G. Meyer a. a. O. S. 84ff.
[3]) G. Meyer a. a. O. S. 84ff.
[4]) G. Meyer a. a. O. S. 108ff. Anm. 1.
[5]) s. auch v. Stengel a. a. O. S. 133 (1889).
[6]) Jordan a. a. O. S. 42; u. A. Aug. Schwörbel a. a. O. S. 14.

linge sind nur Privilegien, die ihm das Reich aus der Fülle seiner Machtvollkommenheit zugewiesen hat, keineswegs aber Beschränkungen der Schutzgewalt.[1]) Infolgedessen aber kann das Reich jederzeit den Häuptlingen ihre Rechte wieder entziehen,[2]) denn Privilegien bilden eine Schranke für die Staatsgewalt nur so lange, als sie es selbst will.

Während in diesem Punkte die Meinungen der Autoren sehr auseinander gingen, ist man in der Frage, ob die Schutzgewalt souverän ist oder nicht, einiger. Denn hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Reich wirklich alle Hoheitsrechte voll und ganz ausübt, sondern nur darauf, ob die vom Reich ausgeübte Schutzgewalt die höchste Gewalt ist, die keiner anderen untergeordnet ist. Aus dem Gesichtspunkte nun, daß alle Häuptlinge, denen Rechte vorbehalten sind, dennoch der Staatsgewalt des Reiches unterliegen, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Staatsgewalt des Reiches über die Schutzgebiete — die Schutzgewalt — eine souveräne ist. Denn auch das Reich selbst ist souverän und keinem fremden Staatswillen untertan.[3])

Diese Schutzgewalt erstreckt sich nur auf die Schutzgebiete selbst, nicht etwa auf die Interessenssphären des Reiches.[4]) Denn diese sind ja bis zum Moment ihrer Okkupation völkerrechtlich als staatenlos anzusehen. Erst dann, wenn die Interessenssphäre tatsächlich vom Reich in Besitz genommen ist, wird es zum Schutzgebiet und fällt unter die Schutzgewalt des Mutterlandes.

---

[1]) v. Poser a. a. O. S. 35; v. Holtzendorff S. 266 Anm. 10.

[2]) v. Jordan a. a. O. S. 42ff.; v. Poser a. a. O. S. 35; Velder a. a. O. S. 52.

[3]) v. Stengel a. a. O. S. 38; Laband a. a. O. S. 279ff.; Poser a. a. O. S. 30ff.; Fulder a. a. O. S. 778; v. Osterrath a. a. O. S. 38.

[4]) Herrschende Ansicht. And. M. Zorn Bd. 1 S. 567ff.; Velder a. a. O. S. 43ff.

IV. Ausübung der Schutzgewalt.

Die Ausübung der Schutzgewalt ist durch Schutzgebietsgesetz von 1900 dem Kaiser übertragen worden, der sie im Namen des Reichs auszuüben hat. Damit sind zum größten Teile auch die lebhaften Kontroversen gegenstandslos geworden, die sich an diese Frage knüpfen. Denn für alle drei Faktoren, die als Träger der Schutzgewalt in Betracht kommen konnten, Kaiser,[1]) Bundesrat[2]) und Bundesrat und Reichstag zusammen,[3]) gab es Vertreter in der Literatur. Heutzutage ist herrschende Ansicht, daß der Kaiser zwar die Schutzgewalt ausübt, daß er damit noch nicht der Souverän der Schutzgebiete ist,[4]) sondern er ist nur ein Organ des Reichs und übt im Namen des Reichs die Schutzgewalt aus. Denn da die Befugnisse ihm durch Gesetz verliehen sind, so können sie ihm auch jederzeit durch Gesetz wieder entzogen werden. Souverän ist im Reich wie auch in den Schutzgebieten allein der Bundesrat.[5]) Er allein besitzt die höchste, unumschränkte Machtvollkommenheit, wie im folgenden näher dargelegt werden soll.

Zweifellos ist der Bundesrat im Inland (Deutschland) Souverän. Völkerrechtlich wenigstens gehören aber auch die Schutzgebiete zum Inland[6]) und müssen demgemäß allein den Bundesrat als Souverän anerkennen. Der Kaiser dagegen hat nicht die höchste Machtvollkommenheit. Er kann nur die Rechte ausüben, die ihm — sei es durch die Reichsverfassung, sei es durch ein besonderes Gesetz —

---

[1]) Bornhak im ArchÖffR. Bd. 2 S. 13; Zorn Bd. 1 S. 57.

[2]) v. Seydel a. a. O. S. 69; v. Rheinbaben, StenBer. Bd. 1 S. 658.

[3]) Hänel a. a. O. S. 838ff. Anm. 6; Windthorst, StenBer. Bd. 1 S. 663ff.; Rinteln, StenBer. Bd. 1 S. 655ff.

[4]) And. A. Bornhak a. a. O. S. 10—13.

[5]) So v. Rheinbaben a. a. O. S. 658; v. Seydel a. a. O. S. 69; Poser a. a. O. S. 58.

[6]) s. S. 21ff.

beigelegt sind. Weitere Rechte hat er nicht. Soweit ferner seinen Rechten Schranken auferlegt sind,[1]) unterliegt er diesen Beschränkungen und darf sie nicht etwa unbeachtet lassen. Die Anordnungen allerdings, die er gemäß seiner Kompetenz zu erlassen berechtigt ist, bedürfen weder der Zustimmung des Bundesrats noch des Reichstags,[2]) sondern nur der Kontrasignatur des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortung dem Reiche gegenüber übernimmt.

V. Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.

a) In völkerrechtlicher Beziehung.

Über die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete zum Reiche sind in der Literatur die verschiedensten Ansichten laut geworden. So erklären Bornhak[3]) und Pann[4]) sie in völkerrechtlicher Hinsicht für Inland, staatsrechtlich dagegen seien sie Ausland. Nach Laband,[5]) Hänel,[6]) Meyer[7]) und Arndt[8]) hingegen sind sie grundsätzlich als Ausland anzusehen, und nur in einzelnen bestimmten „konkreten Beziehungen" sollen sie als Inland gelten. Zorn[9]) wiederum sieht sie vollkommen als Inland an, während Joel[10]) sie völlig als Ausland betrachten will. v. Stengel[11]) und Gareis[12]) endlich halten sie weder für Inland noch für Ausland, sondern für Reichsprovinzen.

---

[1]) In der RV. s. Art. 11, 69, im SchGG. §§ 2, 3, 4, 5, 9, 10, 14.

[2]) Laband a. a. O. (1907) S. 197.

[3]) Bornhak a. a. O. Bd. 2 S. 9.

[4]) Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887, S. 15.

[5]) Laband a. a. O. S. 285.

[6]) Hänel a. a. O. S. 842.

[7]) G. Meyer a. a. O. S. 88.

[8]) Arndt a. a. O. S. 762.

[9]) Zorn a. a. O Bd. 1 S. 579.

[10]) Joel a. a. O. S. 193 (AnnDR. 1887).

[11]) v. Stengel a. a. O. (1889) S. 69, (1901) S. 35.

[12]) Gareis a. a. O. S. 7ff.

Wir gehen nun davon aus, daß die Schutzgewalt des Reichs sich auch auf die Schutzgebiete erstreckt. Wie sie im Reich als Staatsgewalt souverän ist, so ist sie es auch hier als Schutzgewalt. Eine Gewalt herrscht also unumschränkt über Reich und Schutzgebiete. Daraus geht klar hervor, daß das Territorium der Schutzgebiete rechtlich zum Reiche gehört, daß es also Bestandteil des von der Staatsgewalt beherrschten Gebietes ist. Denn kein fremder Staat darf in den Schutzgebieten seine Staatsgewalt ausüben, sondern jede fremde Gewalt wird durch die Staatsgewalt des Deutschen Reiches vollkommen ausgeschlossen wie im Inland. Demnach kann man wohl mit Bornhak sagen, daß die Schutzgebiete völkerrechtlich als Inland anzusehen sind. Allerdings darf man nicht außer acht lassen, daß nicht alle Verträge, die das Reich mit anderen Staaten abschließt, auch ohne weiteres für die Schutzgebiete gelten,[1]) oder daß Verträge, die für die Schutzgebiete abgeschlossen werden,[2]) auch für das Reich Geltung haben. Dies ist allerdings eigenartig und vielleicht so zu erklären, daß es auf völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht beruht.

b) In staatsrechtlicher Beziehung.

Bornhak[3]) hat dann weiter gesagt, staatsrechtlich dagegen seien die Schutzgebiete Ausland. Hiergegen wendet sich Zorn,[4]) nach dessen Ansicht „in keiner Weise und in keinem Sinne der Begriff Ausland rechtlich auf die deutschen Schutzgebiete bezogen werden könne“. Dies ist u. E. jedoch nur zum Teil richtig. Denn wenn man das

---

[1]) Handels- und Auslieferungsverträge.

[2]) z. B. Zulassung der Angehörigen anderer Staaten zur Niederlassung in den Schutzgebieten, Rechtshilfeverträge.

[3]) Bornhak a. a. O. Bd. 2 S. 9.

[4]) Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 577 ff.

Wort Ausland in dem Sinne gebraucht, daß man ein Gebiet, in dem ein Gesetz keine Geltung hat, als Ausland bezeichnet, dagegen als Inland dasjenige Territorium, wo das Gesetz gilt,[1]) so kann man die Schutzgebiete allerdings als Ausland ansehen. Andere hingegen vertreten die Ansicht, daß die Schutzgebiete nicht nur dritten Staaten, sondern auch dem Deutschen Reiche gegenüber als Inland anzusehen seien,[2]) wenngleich sie auch in manchen Beziehungen als Ausland gelten müßten. Besser und zutreffender jedoch ist für sie der Ausdruck Reichsnebenland.[3]) Denn nachdem die Schutzgebiete, ebenso wie Elsaß-Lothringen, vom Reiche in Besitz genommen waren, wurden sie nicht wie dieses dem Reiche einverleibt, um mit den anderen Bundesstaaten zusammen die Basis des Reiches zu bilden, sondern sie wurden dem Reiche angefügt. M. a. W. eine Verbindung zwischen Reich und den Schutzgebieten ist da, nur ist sie nicht so innig als der Zusammenhang zwischen dem Reich und Elsaß-Lothringen. Staatsrechtlich gehören auch die Schutzgebiete zum Reich, nur in den Geltungsbereich der Reichsverfassung fallen sie nicht. Denn diese gilt nicht ohne weiteres in den Schutzgebieten, sondern sie müßte dort erst durch einen besonderen Rechtsakt eingeführt werden,[4]) ebenso wie die Reichsgesetze, die auch dort keine Geltung haben, weil sie ihrerseits ihre „Kraft aus der Reichsverfassung ableiten".[5]) Dem Reichsgebiet gehören die Schutzgebiete demnach an, nicht aber auch dem Bundesgebiet.

---

[1]) Poser a. a. O. S. 46.

[2]) Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 579; Schwörbel S. 22ff., 30.

[3]) Meyer a. a. O. S. 68; v. Poser a. a. O. S. 48; Velder S. 60ff.; Kersting a. a. O. S. 20.

[4]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 285; Zorn a. a. O. S. 578.

[5]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 286.

VI. Die Finanzhoheit des Reiches über die Schutzgebiete.

a) Allgemeines.

Als Deutschland seine Schutzgebiete erwarb, wurden diese mit dem Augenblick, in dem sie der Schutzgewalt des Reiches untertan wurden, auch seiner Finanzhoheit unterworfen; denn die Finanzhoheit ist ein Bestandteil der Schutzgewalt. Während aber die Schutzgebiete in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht Reichsnebenländer — Pertinenzen[1]) — wurden, ist und war ihre vermögensrechtliche Stellung eine ganz andere. Zwar meinen Bornhak[2]) und Hänel,[3]) daß das Reichsbudgetrecht auch auf die Schutzgebiete Anwendung finden müsse, „weil ihre Einnahmen und Ausgaben solche des Reiches seien", aber da das Budgetrecht ein Teil der Reichsverfassung ist, so hätte es, wenn es in den Schutzgebieten gelten sollte, dort ausdrücklich eingeführt werden müssen. Dieses ist aber weder mit der Reichsverfassung selbst noch mit dem Budgetrecht geschehen, so daß es nicht richtig war, die Schutzgebiete und das Reich in vermögensrechtlicher Hinsicht als Ganzes anzusehen. Auch sprachen gegen eine solche Annahme die tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien, die doch ganz andere sind als die des Mutterlandes,[4]) und der immerhin geringe Konnex mit dem Reiche mußte die Schutzgebiete zu einer wirtschaftlichen Einheit führen, die eine größere Unabhängigkeit geboten machte.[5]) Dies erkannte denn auch bald die Regierung an, indem sie

[1]) Laband a. a. O. S. 195.

[2]) Bornhak a. a. O., ArchÖffR. Bd. 2 S. 47 f.

[3]) Hänel a. a. O. Bd. 1 S. 852.

[4]) Aus der Rede des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes Frhrn. v. Maltzahn in der Reichstagssitzung v. 1. 12. 1893, bei Gaul, Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete, Diss. Leipzig 1909.

[5]) Diese Streitfrage ist jetzt als erledigt anzusehen durch das Gesetz v. 30. 3. 1892.

es ablehnte, „die Einnahmen der Schutzgebiete in den Reichsetat von 1887/88 einzustellen“.[1]) In diesen Worten liegt unzweifelhaft bereits das Zugeständnis, daß man die Schutzgebiete als eine Einheit in wirtschaftlicher Hinsicht betrachten wolle. Schärfer und deutlicher tritt dies im Gesetz v. 30. 3. 1892 zutage, wo es im § 5 heißt: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes“. Mit klareren Worten hätte allerdings die wirtschaftliche Selbständigkeit der Schutzgebiete zum Ausdruck gebracht werden können, dem Inhalte nach aber kaum. Denn wenn das Gesetz sagt, nur das Vermögen der Schutzgebiete haftet für ihre Verbindlichkeiten, so will es ausdrücklich eine Haftung des Reichs ausgeschlossen wissen. Dadurch aber trennt es beide Vermögensmassen, so daß wir auf der einen Seite den Reichsfiskus haben, auf der anderen Seite den der Schutzgebiete. Was aber bedeutet diese Trennung anders als die Unabhängigkeit des Reichsfiskus von denen der Schutzgebiete und die der Schutzgebietsfiski von denen des Reichs. Es bestehen nun Meinungsverschiedenheiten in der Literatur über die Bedeutung dieses Gesetzes für die vermögensrechtliche Unabhängigkeit der Schutzgebiete. Florack[2]) z. B. sagt, daß durch dieses Gesetz das Reich den Schutzgebieten die finanzielle Selbständigkeit „verliehen“ habe. Demgegenüber erklärt v. Hoffmann,[3]) daß nicht durch dies Gesetz die juristische Persönlichkeit der Schutzgebiete festgestellt sei, sondern daß sie diese bereits vom Anfang an besessen hätten. Dieser Ansicht möchten wir uns anschließen. Denn wie Otto Mayer[4]) sagt, „üben sie bereits mit ihrem Entstehen die

[1]) StenB. Bd. 4 S. 993.

[2]) Florack a. a. O. S. 51.

[3]) v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1911.

[4]) Otto Mayer, Festschr. für Laband S. 63.

wirtschaftlichen Funktionen des Vermögensverkehrs aus und brauchen nicht darauf zu warten, bis ihnen die Rechtspersönlichkeit erst besonders verliehen wird. Denn sie sind zu gewaltig, um sich in den Rahmen zu fügen, der für Unternehmungen des bürgerlichen Verkehrs geformt ist". Mit dieser Ansicht würde auch sehr wohl der Wortlaut des oben zitierten Gesetzes in Einklang zu bringen sein; es ist nicht, wie Florack meint, eine Verleihung der Rechtspersönlichkeit, sondern vielmehr das Anerkenntnis einer bereits vollzogenen Tatsache.[1]) Weiter nichts! In vermögensrechtlicher Hinsicht sind also die Schutzgebiete selbständige Rechtssubjekte,[2]) deren Finanzwirtschaften nichts zu tun haben mit der des Reichs. Jährlich wird für sie ein eigener Haushaltsetat aufgestellt, und wie aus § 5 des Gesetzes auch hervorgeht, hat jedes Schutzgebiet seinen eigenen Fiskus. Landesfiskus nennt man ihn mit Recht.[3])

Wenn nun auch die Schutzgebiete als selbständige Finanzsubjekte anzusehen sind, so ist ihnen doch damit noch nicht etwa die Verfügungsfreiheit über ihre Einnahmen zugebilligt. Diese steht dem Reiche zu, das durch seine Organe eine unmittelbare Kontrolle über die Finanzverwaltung der Schutzgebiete ausübt. Sie wird vom Reichskolonialamt geführt und erfolgt auf Kosten des Reichs nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats.[4])

b) Träger der Finanzhoheit.

Wie vordem bei der Frage nach dem Träger der Schutzgewalt die Ansichten der Autoren sehr differierten, so stoßen wir bei der Frage, wer ist der Träger der Finanz-

---

[1]) So auch Gaul a. a. O. S. 58.

[2]) Leitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete S. 7.

[3]) Köbner a. a. O. S. 156; v. Hoffmann a. a. O. S. 156; Florack a. a. O. S. 50.

[4]) Laband, Reichsstaatsrecht (1907) S. 198.

hoheit in den Schutzgebieten, naturgemäß auf dieselben Kontroversen. Wir stellten uns auf den Standpunkt, daß der Bundesrat der Träger der Schutzgewalt sei, folgerichtig müssen wir jetzt auch ihn als den eigentlichen Träger der Finanzhoheit bezeichnen. Dieser ganze Streit verlor an Bedeutung durch das bereits zitierte Gesetz von 1886, in welchem dem Kaiser die Schutzgewalt und damit auch zugleich die Finanzhoheit über die Schutzgebiete übertragen wurde.[1]) Diese Gewalt des Kaisers war eine nahezu unumschränkte; denn abgesehen von den Verträgen, in denen einigen Häuptlingen gewisse Rechte hinsichtlich der Steuererhebung eingeräumt wurden,[2]) brauchte er keinerlei Rücksicht zu nehmen auf die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs. Da nun dem Kaiser diese durch das Gesetz von 1886 begründete Finanzhoheit durch spätere Gesetze und Novellen[3]) nicht wieder entzogen ist, ist er noch heute als Träger der Finanzhoheit in den Schutzgebieten anzusehen.[4]) Allerdings die unbeschränkte Gewalt besitzt er jetzt nicht mehr. Früher konnte er selbständig den Etat für die Schutzgebiete festsetzen, Anleihen aufnehmen, vorausgesetzt natürlich, daß dadurch nicht etwa die Finanzen des Reichs betroffen wurden.[5]) Wie weit und umfangreich damals seine Macht war, erhellt sich aus einem Bericht des Reichstages,[6]) in dem es heißt: „Diese Gewalt umfaßt alle in der Staatshoheit enthaltenen Rechte,

---

[1]) v. Stengel a. a. O. (1901) S. 91.

[2]) Auch diese Rechte sind nicht als Beschränkungen der Finanzhoheit aufzufassen, sondern als Privilegien.

[3]) Gesetz v. 15. 3. 1888, RGBl. S. 71; Gesetz v. 2. 7. 1899, RGBl. S. 365; Gesetz v. 25. 7. 1900, RGBl. S. 809

[4]) Leitz a. a. O. S. 7.

[5]) Joel a. a. O. (1887) S. 212; Meyer a. a. O. S. 232; v. Stengel a. a. O. (1895) S. 238; v. König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete S. 123; Leitz a. a. O. S. 7; Laband a. a. O. S. 800; Hänel a. a. O. S. 852; Bornhak a. a. O. S. 47.

[6]) I. Sess. 1890—1892 S. 2832.

also auch diejenigen der Finanzhoheit. Der Kaiser erscheint demnach berechtigt, die aus den Schutzgebieten fließenden Einnahmen zu bestimmen und ebenso die für die Schutzgebiete erforderlichen Ausgaben auf die Mittel der Gebiete, insbesondere auf die bezeichneten Einnahmen ohne Mitwirkung des Bundesrates und Reichstages anzuweisen".

Diese überragende, unumschränkte Gewalt des Kaisers wurde nun bedeutend gemindert durch das Reichsgesetz v. 30. 3. 1892, und zwar erfolgte diese Minderung zugunsten der gesetzgebenden Faktoren des Reichs, des Bundesrats und des Reichstages. Während, wie wir sahen, der Kaiser früher den Schutzgebietsetat selbständig festsetzen konnte, bestimmt der § 1 des vorhin zit. Gesetzes, daß der Etat der Schutzgebiete jährlich vor Beginn des Etatjahres durch Reichsgesetz festgestellt werden muß. Damit ist also der Kaiser wieder völlig ausgeschaltet, denn das Zustandekommen eines Reichsgesetzes erfolgt lediglich durch den Bundesrat und Reichstag. § 2 verlangt jährliche Vorlegung einer Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete an den Bundesrat und Reichstag. Diese beiden Faktoren sind es auch, die „über- oder außeretatsmäßige Ausgaben" nachträglich genehmigen müssen. Sie allein können auch gemäß § 3 dem Reichskanzler über die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben Decharge erteilen. Während vordem der Kaiser kraft seiner Finanzhoheit selbständig Anleihen und Garantien für die Schutzgebiete aufnehmen konnte, kann dies jetzt nach § 4 ebenfalls nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Auf § 5, der die finanzielle Selbständigkeit der Schutzgebiete anerkannte, wurde schon hingewiesen. Auch dadurch ging der Kaiser wichtiger Rechte verlustig. Endlich enthält auch § 7 Abs. 1 eine Beschränkung der kaiserlichen Machtfülle. Denn wenn auch dieser Paragraph, nach dem dies Gesetz auf diejenigen Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich durch eine Kolonialgesellschaft be-

stritten werden, keine Anwendung finden soll, seine Bedeutung verloren hat, da es solche Kolonialgesellschaften nicht mehr gibt,[1]) so ist mit dem Wegfall dieser Voraussetzung an Stelle der Finanzgewalt der Gesellschaft die des Reiches getreten, und wie für die anderen Territorien, so gelten auch hier die Bestimmungen des Gesetzes von 1892.

Soweit nun dem Kaiser noch Hoheitsrechte gelassen sind, kann er durch Verordnungen in das Finanzwesen der Schutzgebiete eingreifen, insoweit aber kann er auch die Ausübung der ihm zustehenden Rechte auf andere — sei es auf den Reichskanzler, sei es auf die Gouverneure — übertragen. So hat er z. B. den Gouverneuren von Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo die Ermächtigung erteilt, in ihren Amtsbezirken Zoll- und Steuerverordnungen zu erlassen.[2])

Andere Finanzverordnungen, z. B. die Verordnung des Gouverneurs von Togo 1904 betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen, die Verordnung über die Zoll- und Steuergesetzgebung von Deutsch-Ostafrika betr. Wege- und Wagenabgaben, stützen sich auf § 15 SchGG. Nach diesem Paragraph sind dem Reichskanzler gewisse Befugnisse übertragen, die er seinerseits wieder an die einzelnen Gouverneure weiter delegieren kann. Im Gegensatz zu Weber[3]) möchten wir diese Verhandlungen, auch wenn sie sich nur auf § 15 stützen, rechtlich für gültig halten. Der Wortlaut des § 15 ist folgender:

---

[1]) Die letzte Gesellschaft dieser Art war die Jaluitgesellschaft. Sie hatte die Verwaltung der Marschall-, Brown- und Providenceinseln auf Grund des Vertrages v. 21. 1. 1888 (Riebow S. 603ff.); 1906 wurde die Verwaltung ihres Gebietes vom Reiche übernommen. Vordem gab es noch die Neuguinea-Kompanie, die in ihrem Territorium nach Maßgabe des Kaiserl. Schutzbriefes v. 27. 5. 1885 sämtliche Kosten der Verwaltung zu tragen hatte. Die Verwaltung ging 1899 auf das Reich über.

[2]) Weber, Die koloniale Finanzverwaltung S. 34.

[3]) Weber, Die koloniale Finanzverwaltung S. 34.

Der Reichskanzler ist befugt, „für die Schutzgebiete oder für die einzelnen Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen" bezw. zu „übertragen". Weber meint nun, diese „Polizei- und Verwaltungsordnungsbefugnis" umfasse nicht auch das Finanzverordnungsrecht. Konsequent hätte er dann auch weiter sagen müssen, folglich sind diejenigen Verordnungen, die auf Grund des § 15 erlassen sind, null und nichtig. Dies tut er jedoch nicht, sondern sagt, „obwohl sie durch § 15 keine hinreichende Stütze erfahren, können sie trotzdem auch nicht schlechtweg als ungültig behandelt werden".[1]) Warum? weil sie „tatsächlich gehandhabt würden". U. E. kann nun die tatsächliche Handhabung einer Bestimmung niemals ihre rechtliche Nichtigkeit aufheben, es sei denn, daß durch Gewohnheitsrecht Unrecht zu Recht würde. Ein solches Gewohnheitsrecht nimmt aber — und mit Recht — auch Weber[2]) noch nicht an. Davon aber ganz abgesehen, warum soll man den Wortlaut des § 15 so eng interpretieren? Denn wenn es dort heißt „und sonstige die Verwaltung betreffenden Vorschriften", so ist dies so allgemein gesagt, daß man durchaus nicht nur Verwaltungsverordnungen anzunehmen braucht. Richtiger ist es, den Wortlaut dahin auszulegen, daß das Verordnungsrecht die gesamte Verwaltung[3]) einschließlich der Finanzverwaltung umfaßt.[4]) Damit kommen wir dann auch um die Schwierigkeiten herum, die bei Webers Ansicht entstehen.

---

[1]) Weber a. a. O. S. 35.

[2]) Weber a. a. O. S. 35.

[3]) v. Stengel a. a. O. S. 51 ff.

[4]) RE. v. 4. 5. 1908 zu Nr. 1; Gerstmeyer, Komm. z. SchGG. S. 48; StenB. Anl. Bd. 103 S. 654. And. A. Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, Tübingen 1909, S. 107 ff.; Gierke in der Zeitschr. für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1907 S. 426 ff.; Weber S. 35; Backhaus, Verordnungsrecht in den Kolonien S. 33.

c) Gesetzliche Vertretung der Schutzgebietsfiski.

Nachdem wir nun bereits die finanzielle Selbständigkeit unserer Schutzgebiete einer Erörterung unterzogen haben, nachdem wir ferner darauf hinwiesen, daß jede Kolonie ihren eigenen Fiskus hat, ist es jetzt von Bedeutung, zu untersuchen, wer der gesetzliche Vertreter jedes einzelnen Fiskus ist. In dem Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika betr. prozessuale Vertretung des Schutzgebietes v. 4. 4. 1901[1]) ist dieser Frage näher getreten. Dieser Erlaß, der sich ursprünglich nur auf das eine Schutzgebiet bezog, wurde späterhin auch den anderen Gouvernements der afrikanischen Kolonien und der Südsee mitgeteilt, so daß sein Geltungsbereich sich erweiterte und er deshalb als maßgebend für die Frage der gesetzlichen Vertretung angesehen werden kann. Er lautet folgendermaßen:

„Was die prozessuale Vertretung der Schutzgebiete anlangt, so ist anzunehmen, daß diese Vertretung nur einen Akt der laufenden Verwaltung derjenigen Angelegenheiten darstellt, aus denen sich der Prozeß ergibt. Ausnahmen hiervon werden aber zulässig sein, wenn von zuständiger Seite eine besondere Behörde zur Vertretung in einem Prozeß berufen wird".[2])

Bei dieser Rechtslage würden als Vertreter der Fiski in Betracht kommen

1. „der Reichskanzler bezüglich derjenigen Beamtenanstellungen, welche diesseits bezw. höheren Orts verfügt, und derjenigen Verträge, welche von hier aus geschlossen werden,

---

[1]) DKG. Bd. 6 S. 296.

[2]) vgl. § 18 ZPO.

2. die Gouverneure bezüglich der von ihnen oder den ihnen untergeordneten Organen zu verfügenden Anstellungen und abzuschließenden Verträge,

3. bei außerkontraktlichen, insbesondere Regreßansprüchen usw. durch den Reichskanzler oder den Gouverneur, je nachdem derjenige Beamte, aus dessen Handlung die Haftung des Fiskus erfolgt, dem Reichskanzler (Kolonialabteilung) oder dem Gouverneur unmittelbar unterstellt ist".[1])

Der Reichskanzler und die Gouverneure erscheinen hiernach als die einzigen gesetzlichen Vertreter der Schutzgebietsfiski, d. h. sie allein sind diejenigen, die die Verantwortung für die von und gegenüber den Schutzgebietsfiski vorgenommenen Handlungen zu tragen haben. So war es in der Tat auch lange Zeit hindurch. Erst im Jahre 1907, als durch Allerhöchste Order v. 17. 5.[2]) der frühere Kolonialsekretär unter Ernennung zum Staatssekretär des Reichskolonialamts mit der Stellvertretung des Reichskanzlers in Kolonialsachen beauftragt wurde, wurde in dem Amt des Staatssekretärs die dritte gesetzliche Stellvertretung für die Schutzgebietsfiski geschaffen. Wie aber kam es, daß nicht der frühere Kolonialdirektor zur Vertretung befugt war? Darüber gibt uns Aufschluß das Stellvertretungsgesetz von 1878. Danach sind zur Vertretung nur berufen „die Vorstände der dem Reichskanzler unmittelbar untergeordneten obersten Reichsbehörden". Untergeordnet war nun zwar der Kolonialdirektor dem Reichskanzler und sogar unmittelbar untergeordnet,[3]) aber das Kolonialamt war keine „oberste Reichsbehörde"; es bildete nur mit anderen Behörden zusammen die „oberste Reichsbehörde" — das Auswärtige Amt. Daß der Direktor der Kolonialabteilung als zur Vertretung nicht befugt angesehen wurde, zeigt

---

[1]) Weber a. a. O. S. 33.
[2]) KolBl. S. 494.
[3]) Allerh. Verordn. v. 12. 12. 1894.

auch mit großer Klarheit eine Entscheidung des Königlichen Landgerichts Berlin I,[1]) in der es heißt:

„Die Angelegenheiten der Schutzgebiete gehören zum Ressort des Auswärtigen Amts. Die Zuständigkeit des Reichskanzlers umfaßt demgemäß auch diesen Zweig. Der Reichskanzler ist dafür verantwortlich und deshalb auch allein zur Vertretung des Beklagten legitimiert. Die Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts v. 12. 12. 1894[2]) ändert hierin nichts. Daß der Direktor der Kolonialabteilung etwa allgemein zum Vertreter des Reichskanzlers im Sinne des § 2 des Gesetzes v. 17. 3. 1878 bestellt wird, ist darin in keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Im Gegenteil ist noch besonders betont, daß die Kolonialabteilung selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiert. Daraus, daß der Abteilungsdirigent unter der Bezeichnung: Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung, die von letzterem ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet, folgt keineswegs, daß er auch zur Prozeßvertretung des Reichskanzlers befugt ist". Diesem Zustand wurde, wie bereits gesagt, durch Allerhöchste Order v. 17. 5. 1907 ein Ende gemacht, so daß heutzutage der Staatssekretär des Reichskolonialamts als „Vorstand einer höchsten Reichsbehörde" ebenfalls als gesetzlicher Vertreter für die Schutzgebiete auftreten kann.

Auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, obwohl er zu den Vorständen der höchsten Reichsbehörden gehört, ist und war auch früher nicht der gesetzliche Vertreter der Schutzgebietsfiski. Und zwar deshalb, weil — als es ein Staatssekretariat für das Reichskolonialamt noch nicht gab — die Kolonialabteilung durch Allerhöchste Order v. 12. 12. 1894 unmittelbar unter den Reichskanzler gestellt wurde. Dadurch aber war dem Staatssekretär des

---

[1]) Abgedruckt bei Weber a. a. O. S. 39.

[2]) KolBl. S. 647.

Auswärtigen Amts, obwohl das Kolonialamt nominell noch eine Abteilung des Auswärtigen Amts bildete, tatsächlich doch jede Verfügungsbefugnis darüber entzogen worden. Als aber das Kolonialamt zu einer höchsten Reichsbehörde umgeformt war, da fielen diesem ohne weiteres die Vertretungsfunktionen zu, und als gesetzlicher Vertreter für die Kolonien wäre das Auswärtige Amt jetzt höchst überflüssig.

Neben dem Reichskanzler bezw. seinen verantwortlichen Vertretern, den Staatssekretären, werden als Vertreter der Schutzgebietsfiski noch die Gouverneure benannt. Und in der Tat fungieren sie auch in einigen Fällen als gesetzliche Vertreter für die Schutzgebiete, und zwar — ganz allgemein — überall da, wo es ausdrücklich bestimmt ist. So ist ihnen z. B. die Bewirtschaftung des Schutzgebietsetats mit Ausschluß einiger Fonds übertragen worden.[1]) Ferner wurde ihnen nach Maßgabe des § 6 der Allerhöchsten Verordnung betr. Kronland[2]) die Vollmacht zur Vertretung ihres Schutzgebietsfiskus besonders verliehen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß es sich bei der Vertretung durch die Gouverneure in der Regel um eine außerprozessuale Vertretung handelt,[3]) wobei sie sich im Falle einer Überschreitung ihrer Kompetenz nach einem Runderlaß v. 1. 5. 1901 persönlich haftbar machen.

VII. Der Etat.

„Der Etat ist die vollständige, rechnungsmäßige Zusammenstellung der für eine bevorstehende zeitlich abgegrenzte Wirtschaftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.“[4]) Es kann allerdings keinem Zweifel unter-

[1]) s. RE. v. 12. 1. 1895.
[2]) VO. v. 26. 11. 1893.
[3]) s. Gaul a. a. O. S. 63.
[4]) Fülster a. a. O. S. 718.

liegen, daß ein Etat niemals den Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erheben kann, weil es unmöglich ist, künftig eingehende Einnahmen und künftig zu zahlende Ausgaben genau anzugeben. Daher werden sich immer im Laufe des Etatsjahres mehr oder minder große Abweichungen ergeben, die dann durch sogen. Nachtragsetats auszugleichen sind. Trotz dieser Mängel ist aber der Etat für die Bewirtschaftung unseres modernen Staates unumgänglich notwendig. Denn durch ihn allein ist die Aufrechterhaltung der Ordnung im Finanzwesen durchzuführen, eine Ordnung, die unerläßlich ist für jede Finanzverwaltung, um das erforderliche Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben regeln zu können.

Im Deutschen Reiche nun wird der Etat, und zwar regelmäßig für die Dauer eines Jahres, durch Gesetz festgestellt.[1]) Dieses Jahr, während dessen Zeitdauer der Etat Geltung hat — das sogen. Etatsjahr —, läuft seit dem Jahre 1877 vom 1. April bis 31. März.[2]) Zu Beginn eines jeden Etatsjahres nun soll der Voranschlag so weit von der Regierung überdacht und zusammengestellt sein, daß die gesetzgebenden Faktoren ihn zur Durchberatung empfangen und sich darüber schlüssig werden können, ob sie ihn in der ihnen dargelegten Form annehmen oder ablehnen wollen. Nehmen sie den Voranschlag an, so ist dieser, nachdem der Bundesrat seine Sanktion erteilt hat, damit zum Etat geworden, der nach erfolgter Verkündung für alle unbedingt bindend ist.

Da der Etat nur für ein Jahr seine Geltung hat, so muß in jedem Jahre ein neues Etatsgesetz ergehen, denn nach Art. 69 RV. muß die Feststellung des Staatshaushaltsetats unmittelbar vor Beginn der Wirtschaftsperiode statt-

---

[1]) Hatschek, Engl. Staatsrecht Bd. 1 S. 455ff.; Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 714ff.

[2]) RGBl. S. 121 (Gesetz v. 29. 2. 1876).

finden. Somit würde es verfassungswidrig sein, wollte man in einem einzigen Etatsgesetz den Etat für mehrere Jahre feststellen.[1])

Welche rechtliche Bedeutung einem solchen Staatshaushaltsetat beizumessen ist,[2]) inwieweit ferner das Budgetrecht der Volksvertretung sich betätigen darf,[3]) sind Fragen, über deren Beantwortung viel Meinungsverschiedenheit herrscht, und es würde über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, wollte man hier diese Fragen und die sich auf sie beziehenden Theorien einer kritischen Betrachtung unterziehen.

Auch für die Schutzgebiete werden alljährlich Etats aufgestellt, und zwar auch hier durch Gesetz. Während wir aber für das Reich die für den Etat grundlegende Bestimmung in der Reichsverfassung finden, ist es für die Schutzgebiete der § 1 des Gesetzes v. 30. 3. 1892,[4]) in dem es heißt: „Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt werden und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt". Formell kommen also die Etats der Schutzgebiete in derselben Weise zustande wie im Reiche. Hier wie dort sind es allein die gesetzgebenden Faktoren, die alljährlich den Haushaltsetat festzustellen haben. So war es indessen nicht immer. Erst das vorhin erwähnte Gesetz hat den Gesetzgebungskörpern das Recht der Etatsfestsetzung in den Schutzgebieten übertragen; vordem war es allein der Kaiser, dem die Befugnis zustand.[5]) Auch hier

---

[1]) Arndt, Reichsstaatsrecht S. 414; G. Meyer a. a. O. S. 775; Laband, Staatsrecht Bd. 4 S. 485; v. Rönne, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 146; Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 446.

[2]) Näheres bei O. Mayer a. a. O. Bd. 1 S. 378ff.

[3]) Näheres bei Fülster a. a. O. S. 723 Anm. 2.

[4]) RGBl. S. 369.

[5]) s. auch S. 27ff.

sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Etat der Schutzgebiete, losgelöst vom Reichshaushaltsetat, vollkommen selbständiger Natur ist.

Wie im einzelnen die Etats in den Schutzgebieten zustande kommen, darüber ist folgendes zu sagen:

Die Grundlage für die in jedem Jahre stattfindenden Etatsverhandlungen sind die Berichte von Stationen, Bezirksämtern und Lokalbehörden, die von dem Gouverneur des Schutzgebietes eingefordert werden, um als Unterlage bei den Beratungen im Gouvernementsrat[1]) zu dienen. Auf Grund dieser Beratungen wird dann der Voranschlag für den Schutzgebietsetat festgestellt. Es braucht nicht weiter darauf hingewiesen zu werden, daß die Schätzung des Gouvernementsrates nur unter der gewissenhaftesten Berücksichtigung der wirtschaftlichen, klimatischen und politischen Verhältnisse annähernd richtige Ergebnisse zeitigen kann, und daß nur unter solchen Voraussetzungen der Voranschlag seine Zwecke erfüllen kann. Deshalb halten wir es nicht für unbedenklich, daß der Gouverneur an das Ergebnis der Beratung des Gouvernementsrates nicht gebunden sein soll, ja daß er unter Umständen sogar die Ansicht des Gouvernementsrates gar nicht zu hören braucht. Denn unmöglich kann ein Gouverneur die ganzen Verhältnisse so überblicken und ist über die Details so informiert, wie es bei einer mehrköpfigen Körperschaft der Fall ist. Hier taucht bald in diesem, bald in jenem ein Gedanke auf, der der Berücksichtigung bedürfte, der aber vielleicht von einer Einzelperson übersehen worden wäre, und je gründlicher und umfangreicher die Beratungen durchgeführt werden, desto mehr wird der Voranschlag das Richtige treffen und somit seiner Aufgabe gerecht werden.

---

[1]) vgl. Edler v. Hoffmann, Verwaltung und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1908, S. 25 ff.

Ist nun die Durchberatung beendet, spätestens jedoch bis zum 1. Juni,[1]) so müssen die Etatsanmeldungen dem Reichskolonialamt vorgelegt werden, das, nachdem es selbst diese Anmeldungen geprüft hat, sie an die Reichsfinanzverwaltung weitergibt. In den darauf stattfindenden gemeinsamen Verhandlungen dieser beiden Behörden wird sowohl der Lokaletat für jedes einzelne Schutzgebiet festgesetzt, als auch der Hauptetat, der sämtliche Lokaletats noch einmal zusammenfaßt und das Endergebnis zieht.

Diese Entwürfe gelangen dann an die gesetzgebenden Faktoren, und zwar werden sie zunächst dem Bundesrat vorgelegt, damit dieser event. noch Änderungen daran vornehmen kann. Nachdem er die Entwürfe durchberaten und sie gutgeheißen hat, werden sie endlich dem Reichstag zur Stellungnahme überwiesen. Stimmt auch er ihnen zu, so gelangen sie an den Bundesrat zurück, damit dieser die Sanktion erteile. Dann hat der Kaiser die Etats in der vom Bundesrat und Reichstag gebilligten Fassung als Gesetz zu verkünden.

Jedes Schutzgebiet bildet eine wirtschaftliche Einheit, demnach muß jedes Schutzgebiet auch seinen eigenen Etat haben. Und dies ist auch in der Tat so. Für jedes Schutzgebiet haben wir einen besonderen Lokaletat. Wenn man deshalb manchmal von einem Etat der Schutzgebiete spricht, so kann damit nur der bereits vorhin erwähnte Hauptetat gemeint sein. Dieser ist rechtlich aber völlig bedeutungslos, da ja die Kolonie selbst und nicht die Gesamtheit aller Schutzgebiete eine Wirtschaftseinheit darstellt.[2])

Betrachten wir nun den äußeren Aufbau der Schutzgebietsetats, so zerfallen auch diese — wie jeder Etat — in zwei Hauptteile, in die Einnahmen und die Ausgaben.[3]) Die

[1]) RE. v. 19. 12., DKG. Bd. 7 S. 282.
[2]) Weber a. a. O. S. 49/50.
[3]) s. Seitz a. a. O. S. 102 ff.

Einnahmen selbst gliedern sich wieder in eigene Einnahmen und Reichszuschüsse, während die Ausgaben in fortdauernde und einmalige Ausgaben und in den Reservefonds zerfallen, unter denen natürlich die dauernden Ausgaben die mannigfaltigsten Untergruppen aufweisen. Solche Gruppen sind die Ausgaben für die Zivil- und Militärverwaltung, Ausgaben für Eisenbahnen u. a. m. Zu den dauernden Ausgaben gehörte früher auch eine Gruppe, die unter der Bezeichnung „mehreren Verwaltungszwecken gemeinsame Fonds“ zusammengefaßt war. Diese Gruppe gab es nur bei den Schutzgebietsetats, und sie bildete somit das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen den Etats der Schutzgebiete und den meisten sonstigen Etats. Doch als im Jahre 1908 im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit der Etats verschiedene Neuerungen eingeführt wurden, wurden unter anderem auch die „mehreren Verwaltungszwecken gemeinsamen Fonds“ abgeschafft und durch Spezialgruppen ersetzt,[1]) und somit entfiel auch dieser Unterschied zwischen Schutzgebiets- und Reichsetat. Ebenfalls wurde im Jahre 1908 die Unterscheidung in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat[2]) durchgeführt. Doch dies nicht überall, sondern nur in den Etats von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo. In den drei erstgenannten Territorien wurde ebenfalls das Kapitel „Reichszuschuß“ in zwei Teile geteilt, und zwar:

1. für die Zwecke der Militärverwaltung und für Grenzvermessungen,
2. für die übrigen Zwecke.

---

[1]) vgl. v. Schweinitz, Die Frage einer größeren finanziellen Selbständigkeit unserer Kolonien.

[2]) Im Jahre 1913 wurde der ordentliche Etat auf 99 938 213 Mk., der außerordentliche auf 57 600 000 Mk. festgestellt, 1912 ordentliche 9581 750 Mk., außerordentlicher Etat auf 23 324 900 Mk.

Statt des Reservefonds trat seit dem Jahre 1909 die Gruppe „zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds“. Dies ist jedoch wohl nur als eine andere Bezeichnung des Reservefonds aufzufassen, da er im wesentlichen sich vollkommen mit jenem deckt. Materiell befolgen auch die Schutzgebietsetats das sogen. Bruttoprinzip, d. h. es sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe, ohne Abzug von Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten in Ansatz zu bringen,[1]) wodurch ebenfalls ein viel klareres Bild von der wirtschaftlichen Lage der Kolonie gewonnen wird.

Was die Bewirtschaftung des Lokaletats betrifft, so erfolgt diese, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durch die Gouverneure, denen in größeren Schutzgebieten noch ein Finanzdirektor zur Seite steht.

---

[1]) Weber a. a. O. S. 74.

II. Teil.

I. Die Schulden im allgemeinen.

Nachdem wir im ersten Teil unserer Arbeit die Grundlagen kennen gelernt haben, auf denen die Herrschaft des Reiches über die Schutzgebiete beruht und die die Schutzgebiete zu einem großen geordneten Staatswesen zu machen vermögen, nachdem wir ferner gesehen haben, wer im einzelnen Fall die Macht des Reiches dort repräsentiert, kommen wir jetzt zum eigentlichen Thema unserer Aufgabe, nämlich zu den Schulden unserer Schutzgebiete. Was sind eigentlich Schulden? Die Antwort lautet: Schuld im Rechtssinne, vom Privatrecht ist dabei der Ausgang zu nehmen, ist jede Verpflichtung zu einer Leistung, m. a. W. jemand ist verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen. Wohlgemerkt, jede Verpflichtung, denn während man zur Zeit des gemeinen Rechts sehr im Zweifel darüber war, ob es für den Begriff der Schulden wesentlich sei, daß die dem Gegner zustehende Forderung einen Vermögenswert habe, ist dies nach der heutigen Theorie nicht mehr erforderlich. Man kann demnach sehr wohl von Schulden sprechen, die keinen Vermögenswert repräsentieren. Doch muß man eins bedenken. In der Theorie sind derartige Fälle wohl möglich, doch in der Praxis kaum. Wenn wir daher von Schulden sprechen, so meinen wir, vom Boden der Praxis aus, nur solche, die einen Vermögenswert besitzen.

Man unterscheidet nun in Hinblick auf die Person des Schuldners Privatschulden und öffentliche Schulden. Erstere werden durch das Privatrecht geregelt, während bei letzteren noch öffentlich-rechtliche Bestimmungen hinzukommen. Nur diese öffentlichen oder Staatsschulden interessieren uns hier. Und zwar können sie von zweierlei Art sein, wenn man sie von verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtet.[1]) Man teilt sie nämlich ein in Verwaltungs- und Finanzschulden. Unter den Begriff Verwaltungsschulden nun fallen „alle zahlreichen und mannigfachen Schuldverhältnisse, die aus den regelmäßigen, wirtschaftlichen Funktionen der staatlichen Verwaltungsorgane hervorgehen".[2]) Es sind demnach solche Schulden, die der Staat tagtäglich eingehen muß, um seine wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können. Ja die Kontrahierung solcher Schulden ist notwendig, wenn nicht die ganze Staatsmaschine zum Stillstand kommen, wenn nicht alle staatlichen Ziele und Aufgaben in ein Nichts zerfallen sollen. Solche Schulden, die der Staat unbedingt machen muß, sind z. B. Zahlung von Gehältern, Pensionen, Abschluß von Lieferungs- und Dienstverträgen.

Die Verwaltungsschulden beruhen nun teils direkt auf gesetzlicher Grundlage, teils sind sie aber auch bedingt durch die gesamte staatliche Tätigkeit, denn häufig reichen die Mittel in der Kasse zur Deckung der Verwaltungsschulden nicht aus,[3]) sondern der Ausgleich zwischen derartigen Ausgaben und den zu erwartenden Einnahmen findet meist erst während der laufenden Finanzperiode statt, und erst dann würde es möglich sein, die notwendigen Verwaltungsausgaben zu decken. Wollte man daher so lange warten, Ausgaben für die Verwaltung zu machen, bis auch

---

[1]) Arndt S. 440.
[2]) Fülster a. a. O. S. 690.
[3]) Arndt a. a. O. S. 440.

Einnahmen in derartiger Höhe vorhanden wären, so käme der moderne Staat sehr bald in die größten Schwierigkeiten, und seine ganze wirtschaftliche Existenz würde unfehlbar dem Untergang entgegengehen. Deshalb ist es notwendig, daß solche Ausgaben gleich von vornherein vorgesehen sind, ohne Rücksicht, ob sie event. gedeckt werden können oder nicht, und daher finden wir die Verwaltungsschulden auch im Etat angegeben. Und wie zur Kontrahierung solcher Schulden die Regierung keiner besonderen Ermächtigung bedarf,[1]) so kann auch jede Behörde ohne weiteres derartige Schulden aufnehmen.[2]) Natürlich darf sie dabei weder ihre Zuständigkeit noch den ihr ausgeworfenen Etat überschreiten.

Anders die Finanzschulden. Dies sind Verbindlichkeiten, die eingegangen werden, um für eine fehlende oder ausgebliebene Einnahmequelle Ersatz zu schaffen.[3]) Ob diese Einnahme bereits bei Aufstellung des Etats fehlte, oder ob die Kontrahierung von Finanzschulden sich daraus ergab, daß die Ausgaben den Voranschlag überschritten, während die Einnahmen hinter der Schätzung zurückblieben, ändert an dem Charakter der Finanzschulden nichts. Da sie — im Gegensatz zu den Verwaltungsschulden — für „außerordentliche Staatsbedürfnisse" erhoben werden, so sind sie auch nicht im Etat aufgeführt, sondern „die Begründung solcher Finanzschulden ist durch ganz besondere staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze geregelt".[4]) Nur durch ein besonderes Gesetz oder wenigstens mit besonderer gesetzlicher Genehmigung dürfen Finanz-

---

[1]) Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht S. 712; Zorn Bd. 2 a. a. O. S. 806: „Auf diese Verwaltungsschulden bezieht sich Art. 73 RV. selbstverständlich nicht".

[2]) Meyer, Reichsstaatsrecht S. 711.

[3]) s. auch G. Meyer a. a. O. S. 712.

[4]) Fülster a. a. O. S. 690.

schulden kontrahiert werden,[1]) d. h. an sich können auch die Finanzschulden ohne vorherige gesetzliche Genehmigung aufgenommen werden. Nur soweit sie in Form einer Anleihe oder Garantie als Finanzschulden kontrahiert werden, ist ein Gesetz erforderlich. Denn Art. 73 RV.[2]) trifft seine Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden nicht aus sachlichen, sondern lediglich aus formellen Gesichtspunkten heraus.[3]) Es muß jedoch zugegeben werden, daß gerade die beiden obengenannten Arten der Schuldaufnahme die gebräuchlichsten sind, so daß man daher wohl davon sprechen kann, daß Finanzschulden nur mit besonderer Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren aufgenommen werden dürfen. Das Recht, Finanzschulden zu kontrahieren, steht nur dem „Zentralorgan der staatlichen Finanzverwaltung" zu. Denn wie Laband[4]) bemerkt, liegt die Ausnutzung des Staatskredits außerhalb der ordentlichen, durch die Verfassung und Gesetzgebung geregelten Aufgaben der Staatsverwaltung.

Auch wenn wir das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Staat und Gläubiger ins Auge fassen, so bemerken wir einen Unterschied zwischen Verwaltungs- und Finanzschulden. Hier stehen sich beide Kontrahenten als völlig gleichberechtigte gegenüber und auf rein privatrechtlichem Boden. Anders bei den Verwaltungsschulden. Zwar können auch sie lediglich privatrechtlichen Charakter tragen, doch meist greifen öffentlich-rechtliche Bestimmungen mit ein, deren Einfluß dann dahin wirkt, daß das ursprünglich mehr

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 365; Meyer a. a. O. S. 712; Fülster a. a. O. S. 690; Arndt a. a. O. S. 440.

[2]) Art. 73 RV.: In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

[3]) Laband a. a. O. S. 365.

[4]) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 365.

oder minder rein privatrechtliche Verhältnis mehr und mehr einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhält.

Eine weitere Haupteinteilung der Staatsschulden ist die in dauernde und schwebende Schulden: hierfür ist der Zeitpunkt der Rückzahlung maßgebend. So ist vor allen Dingen die Tilgung der dauernden oder fundierten Staatsschulden eine sehr langsame, während die schwebenden Schulden dagegen nur für einen augenblicklichen, bald behobenen Mißstand zwischen Einnahmen und Ausgaben erhoben werden, um dann nach kurzer Zeit wieder getilgt zu werden. Und zwar bedient man sich bei Kontrahierung dieser Schulden besonders gern der Ausgabe von Schatzanweisungen, das sind „verzinsliche Schuldverschreibungen mit bestimmtem kurzen Fälligkeitstermin".[1]) Da diese Schuldverschreibungen in finanzieller Beziehung eigentlich nichts anderes sind als Verwaltungsschulden, so bedürfte es zu ihrer Ausgabe eines besonderen Gesetzes eigentlich nicht, sondern die Höhe der auszugebenden Schatzanweisungen könnte einfach im Etatsgesetz festgestellt und somit von den Behörden ausgegeben werden. Nun stellen solche Schatzanweisungen aber einen Vorschuß für die im Laufe des Jahres zu erwartenden Einnahmen dar, und es muß, weil die Beschaffung eines Vorschusses nur in der Form einer Anleihe erfolgen darf, diese aber nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgenommen werden kann, zur Ausgabe der Schatzanweisungen ebenfalls besondere gesetzliche Ermächtigung ergehen, die erst durch übereinstimmenden Beschluß des Bundesrats und des Reichstags zustande kommt. Auf die weiteren Unterscheidungen zwischen verzinslichen und unverzinslichen Amortisations- und Rentenschulden hier noch einzugehen, dürfte zu weit führen und den Rahmen dieser Arbeit übersteigen.

---

[1]) Fülster a. a. O. S. 691; so auch Zorn Bd. 2 S. 808.

II. Die Schulden der Schutzgebiete.

Betrachten wir nun die Schulden unserer Schutzgebiete, so finden wir selbstverständlich auch hier solche Ausgaben, die außerordentlichen Bedürfnissen dienen, und solche, die durch die laufende Verwaltung bedingt werden, deren Deckung aber nicht erfolgen kann, weil der Kassenbestand zu gering ist. Ja auch wenn Deckungsmittel genug vorhanden wären, so müßten dennoch Verwaltungsschulden gemacht werden. Denn in § 19 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Errichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer[1]) heißt es: „Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 VU. sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 VU. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel des Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind, und bei welchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden". Daraus geht klar und deutlich hervor, daß nur die im Etat ausdrücklich bestimmten Titel zur Deckung von Etatsüberschreitungen herangezogen werden dürfen, und daß in allen anderen Fällen, wo die einzelnen Gruppen im Etat nicht als deckungsfähig bezeichnet sind, eine Verwaltungsschuld bleibt, die noch gedeckt werden muß.

Wie wir nun bereits sagten, bedient man sich im Reiche zur Deckung solcher Verwaltungsausgaben meist der Schatzanweisungen. Es wäre dies demnach auch ein Mittel für unsere Kolonien, die Schulden begleichen zu können. Und doch wäre das, was für das Reich vorteilhaft ist, für unsere Schutzgebiete höchst ungesund. Man bedenke nur, daß jede Ausgabe von Schatzanweisungen

[1]) Gesetz v. 27. 3. 1872, abgedruckt bei Seitz a. a. O. S. 45ff.

eines besonderen Gesetzes bedarf; bis aber ein Gesetz zustande kommt, vergeht viel Zeit. Im Reiche geht es wohl an, da dort im allgemeinen die Höhe der durch Schatzanweisungen zu deckenden Schulden ziemlich genau und rechtzeitig genug berechnet werden kann; schlimmstenfalls aber handelt es sich um geringe Differenzen zwischen der Höhe der ausgegebenen Schatzanweisungen und den Schulden, die ruhig später erledigt werden können. In den Schutzgebieten dagegen würden die Schatzanweisungen völlig ihren Zweck verfehlen. Denn einmal würde die Zeit bis zum Zustandekommen eines Gesetzes viel zu lange dauern, dann aber vor allen Dingen wird es unmöglich sein, den voraussichtlich zu deckenden Fehlbetreg auch nur annähernd genau zu bestimmen. Denn die ganze Entwicklung unserer Schutzgebiete steckt noch so in den Kinderschuhen, die wirtschaftlichen Verhältnisse sind noch derartig unbestimmbar und schwankend, daß man ebensowenig auf eine bestimmte Einnahme wie auf bestimmte Ausgaben rechnen kann. Plötzlich können Umstände eintreten, die in kürzester Zeit unbedingt notwendige Ausgaben erforderlich machen, und mit Fug und Recht kann man auch noch heute dasselbe sagen, was schon 1892 bei der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete[1]) gesagt wurde: „Die Unfertigkeit der dortigen Zustände, die dadurch bedingte Unmöglichkeit, die Bedürfnisse des kommenden Jahres allgemein im voraus näher zu präzisieren und die Unausführbarkeit einer zulässigen Veranschlagung gerade der wichtigsten Kostenbeträge läßt eine Spezialisierung der Ausgabeposten, wie solche für den Reichshaushalt tunlich und zweckmäßig ist, nicht angängig erscheinen. Die Ausgaben können daher im Etatspositiv in der Hauptsache nur gruppenweise zusammengefaßt werden, eine den Etatsansatz motivierende

[1]) StenB. d. RT. 8. LP. 1. Sess. 1890—1892 S. 2831/32.

Detaillierung der Verwendungszwecke wird im allgemeinen den Erläuterungen vorzubehalten sein . . .“ Wodurch aber sollen solche Verwaltungsschulden gedeckt werden, wenn nicht einmal die Schatzanweisungen den Bedürfnissen der Schutzgebiete gerecht werden können? Wer liefert die Mittel, um das Defizit decken zu können? Die Antwort gibt uns allenfalls die Begründung zu dem oben erwähnten Gesetz. Es heißt dort weiter: „. . . auch wird der Verwaltung die nach Lage der Verhältnisse unentbehrliche Bewegungsfreiheit gewährleistet werden müssen, einerseits durch entsprechende Zulassung in der Rückvereinnahmung von Verkaufserlösen, andererseits durch Einstellung eines übertragbaren Reservefonds zu unvorhergesehenen Ausgaben aller Art, welchem auch die über den Etatsansatz hinaus erwachsenen Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den Ausgaben zufließen“. Der Reservefonds ist es also, der in den Schutzgebieten an Stelle der Schatzanweisungen getreten ist. Er ermöglicht es den Behörden, Verwaltungsschulden zu decken und Etatsüberschreitungen auszugleichen, ohne erst den langwierigen Weg der Gesetzgebung einschlagen zu müssen.

a) Die Bedeutung

α) des Reservefonds.

Doch gehen wir näher auf das Wesen dieses Reservefonds ein, der seine Entstehung den vorhin angeführten Umständen verdankt, so können wir mit Seitz[1]) im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Etats zwei Seiten bei dem Reservefonds unterscheiden, eine „formell finanztechnische und eine materielle“. Für die Bedeutung und das Wesen der finanztechnischen Seite ist maßgebend die Bestimmung des dispositiven Vermerks über die Bildung

[1]) Seitz a. a. O. S. 29.

dieses Fonds,[1]) worin es heißt: „Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch notwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen fließen dem betreffenden Ausgabefonds wieder zu . . .", und weiter heißt es zum Schluß: „. . . der Reservefonds ist übertragbar".[2]) Was aus diesem ganzen Vermerk hervorgeht, ist zunächst der große Gegensatz zwischen dem Reservefonds im gewöhnlichen Sinne und dem der Schutzgebiete. Denn während jener von vornherein im Etat feststeht, ist die Höhe des Reservefonds der Schutzgebiete unbestimmt und wechselt von einem Tag zum andern, denn „die für den Etat aufkommenden Einnahmen sowie Ersparnisse" sind noch derartig schwankend, daß es unmöglich ist, jährlich auch nur annähernd gleiche Resultate zu erzielen. Diese Einnahmen sind es aber, die die Höhe des Reservefonds bestimmen. Weiter aber folgert man aus dem Vermerk mit Recht, daß der Reservefonds eigentlich den Charakter eines Ausgleichsfonds[3]) habe. Denn er dient dazu, irgendwelche Ungleichheiten bei den einzelnen Spezialetats auszugleichen, indem man die über den Voranschlag gemachten Ausgaben, für die keine Deckung vorhanden ist, aus diesem Fonds deckt und ihnen so die im Etat vorgesehene Höhe gibt. Am

---

[1]) Weber a. a. O. S. 68.

[2]) Von diesem fast für alle Schutzgebiete gleichen Wortlaut zeigt nur der Etat von Kiautschou eine abweichende Fassung, die aber auch zu unerheblich ist, um das Wesen des Reservefonds, wie es für die anderen Schutzgebiete in dem oben erwähnten Vermerk kundgetan ist, irgendwie zu beeinflussen.

[3]) Seitz a. a. O. S. 30; Weber a. a. O. S. 86.

deutlichsten aber geht der Ausgleichscharakter des Reservefonds aus seiner Übertragbarkeit hervor. Wenn dies auch in der Tat selten vorgekommen ist,[1]) weil etwaige Mehreinnahmen dazu gebraucht wurden, um Fehlbeträge früherer Jahre zu decken oder als laufende Einnahmen im Etat des kommenden Jahres eingestellt zu werden, damit eine Verminderung des Reichszuschusses erzielt würde, so zeigt doch diese Bestimmung, daß der Fonds dazu dienen kann und soll, wenn es erforderlich ist. Ob es allerdings richtiger ist, solche Überschüsse dem Reservefonds zu überweisen oder in die ordentlichen Einnahmen des kommenden Jahres einzustellen, um dadurch eine Verminderung der Reichszuschüsse herbeizuführen, darüber ließe sich streiten. Wir halten es für richtiger, den letzteren Weg einzuschlagen. Denn viel besser ist es, sowohl für die Schutzgebiete wie fürs Reich finanziell unabhängig einander gegenüberzustehen, als einen möglichst großen Reservefonds in den Kolonien bereitzuhalten. Um dies aber zu erreichen, dazu ist die erste Vorbedingung, daß die Schutzgebiete sich freimachen von den Reichszuschüssen. Erst wenn ihnen dies gelungen ist, ist es wertvoll für das Mutterland geworden, und vor allem das Territorium selbst vermag eine gesundere Finanzwirtschaft einzuschlagen und vielleicht auch einem schnelleren Aufblühen entgegenzugehen. Auch im Etat selbst würde das Bild der Finanzlage der Schutzgebiete besser und vollständiger sein, wenn solche Mehreinnahmen unter die ordentlichen Einnahmen gestellt, als wenn sie dem Reservefonds zugeschrieben würden.

Was nun die materielle Seite des Reservefonds betrifft, so haben wir schon bemerkt, daß seine Höhe vollkommen un-

---

[1]) Im Jahre 1905 wurde in Kiautschou ein kleiner Betrag der Mehreinnahmen auf den Reservefonds von 1906 übertragen (s. KolBl. 1906 Nr. 47 S. 468).

bestimmt ist. Er ist, wie Seitz[1]) sagt, „ein beweglicher Faktor geworden, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Ergebnis der Finanzwirtschaft des betreffenden Rechnungsjahres richtet. Er ist nicht etwa ein Dispositionsfonds oder eine Verrechnungsstelle, sondern ein Fonds, welcher zur Ergänzung mangelhaft ausgestatteter oder zum Ersatz fehlender Ausgabetitel bestimmt ist". Und zwar ist seine Heranziehung nur statthaft bei „unvorhergesehenen Ausgaben". Denn wenn vorher bereits feststeht, welche Ausgaben zu erwarten sind, so sind andere Mittel und Wege zu finden, Deckung herbeizuschaffen. Doch unvorhergesehene Ausgaben, die schnell bezahlt werden müssen, so daß die Aufnahme einer Anleihe oder die Ausgabe von Schatzanweisungen nicht mehr möglich ist, sollen durch den Reservefonds beglichen werden. Was dies im übrigen für Ausgaben sind oder ob die dort festgesetzte Höhe überschritten ist, ist gleichgültig.

Mit der Errichtung des Reservefonds ist aber nicht gesagt, daß nunmehr die Behörden in den Schutzgebieten darauf loswirtschaften können und den für sie aufgestellten Etat einfach unbeachtet lassen dürfen. Dies ist nicht der Fall, sondern der Reservefonds soll lediglich die Möglichkeit bieten, durch „die Einführung eines beweglichen Faktors in den Etat die jeweilige Finanzlage der Schutzgebiete unter Einhaltung der etatsrechtlichen Vorschriften für die Bedürfnisse des Landes besser auszunutzen, als es die starre Anwendung der reichsrechtlichen Etatsgrundsätze zulassen würde".[2]) Die Ausgaben, die die Heranziehung des Reservefonds notwendig machten, sind damit noch nicht erledigt, sondern müssen nachträglich dem Bundesrat und Reichstag vorgelegt werden und bei den zuständigen Titeln einzeln als über- oder außeretatsmäßige Ausgaben begründet und genehmigt werden.

---

[1]) Seitz a. a. O. S. 31.
[2]) Weber a. a. O. S. 87.

β) des Ausgleichsfonds.

Bei der Betrachtung des Reservefonds ist schon gesagt, daß er mehr den Charakter eines Ausgleichsfonds habe. Dies wird auch durch die nachfolgende Tatsache bestätigt, daß im Jahre 1909 eben jener Reservefonds offiziell den Namen „Ausgleichsfonds" erhielt, indem man ein besonderes Kapitel unter den fortdauernden Ausgaben bildete mit der Überschrift: „Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds". Aus dem Folgenden werden wir ersehen, daß dieser Ausgleichsfonds in Wahrheit nichts anderes ist als der frühere Reservefonds, und daß es lediglich der Name ist, der eine Änderung erfahren hat, während das Wesen und der Zweck des Fonds dieselben geblieben sind. Denn auch in den Ausgleichsfonds fließen alle Einnahmen der Schutzgebiete, soweit sie die Ausgaben übersteigen, und seine Bestimmung ist ebenfalls, Fehlbeträge, die sich etwa nach Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, zu decken und Unterschiede, die sich zwischen den einzelnen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Etatsjahres zeigen, auszugleichen. Der Ausgleichsfonds ist „in Schuldverschreibungen der Schutzgebiete oder in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Anweisungen des Deutschen Reiches oder deutscher Bundesstaaten anzulegen. Die Zinsen fließen dem Fonds zu".[1]) Bis dahin sind also Ausgleichsfonds und Reservefonds im wesentlichen gleich. Beide verfolgen dieselben Zwecke, nämlich bei außerordentlichen Bedürfnissen eine schnelle Deckung zu bieten. Während aber die Höhe des Reservefonds unbeschränkt war, darf der Ausgleichsfonds nur eine ganz bestimmte Höhe erfahren.[2]) Solange er diese Höhe noch nicht erlangt hat, fließen alle die oben erwähnten Beträge ihm zu. Ist er aber bis zur Maximalgrenze gekommen, so hört der Einnahmezuschuß

[1]) Weber a. a. O. S. 88.
[2]) Weber a. a. O. S. 88.

auf. Alles, was die festgesetzte Summe übersteigt, muß dazu verwandt werden, die Militärverwaltung zu entlasten. Der Ausgleichsfonds würde somit schon mehr dem Reservefonds im gewöhnlichen Sinne ähneln. Als einziger Unterschied bleibt hier nur, daß dieser eine genau fixierte Summe umfassen muß und der wirkliche Bestand weder größer noch geringer sein darf, während jener zwar eine bestimmte Höhe erreichen kann, über welche hinaus er nicht gehen darf, doch es wohl zulässig ist, daß er eine geringere Summe enthält als die festgesetzte. Wie beim Reservefonds sind auch hier alljährlich Bundesrat und Reichstag davon zu unterrichten, in welcher Weise der Fonds verwendet ist. Diese haben dann über die Rechtsmäßigkeit der Verwendung zu befinden und den verantwortlichen Organen Decharge zu erteilen. Ist der Fonds am Ende des Jahres noch nicht verbraucht, so wird der Rest zur Verwendung auf das folgende Jahr übertragen.[1])

In den Jahren 1912 und 1913 flossen in den Ausgleichsfonds:

	1913	1912
für Deutsch-Ostafrika . . .	87 015 Mk.	4 289 Mk.
für Deutsch-Südwestafrika .	— „	204 936 „
für Kamerun	37 912 „	872 „
für Togo	638 005 „	134 287 „
für Samoa	35 117 „	19 453 „
für die Südseeinseln und Bismarckarchipel	— „	— „

Wie beim Reservefonds, so können wir auch hier darauf hinweisen, wie notwendig solche Fonds für unsere Schutzgebiete sind. Denn unsere Kolonien sind noch zu unentwickelt und unreif für eine Finanzwirtschaft, wie wir

[1]) Weber a. a. O. S. 88.

sie z. B. im Reiche haben. Und dies wird keinen wundernehmen, wenn man bedenkt, wie lange Deutschland dazu brauchte, um eine solche Finanzwirtschaft mit Erfolg durchführen zu können. Mit einem Male aber dieselben Grundsätze, wozu ein Kulturland eine jahrhundertelange Entwicklung gebrauchte, auf ein neues, kaum erschlossenes Gebiet, bei dem man noch durchaus nicht voraussagen kann, wie seine spätere Entwicklung sein wird, anwenden zu wollen, ist ein Unding, und es ist daher notwendig, zu solchen Mitteln, wie den Reservefonds oder Ausgleichsfonds, seine Zuflucht zu nehmen, damit das Land von schweren finanziellen Krisen nach Möglichkeit verschont bleibt. Denn wollte man nach den Etatsgrundsätzen des Reiches verfahren, so dürfte es manchmal zu spät sein, drohende Schäden erfolgreich abzuwenden, und Reich wie Schutzgebiete hätten in gleicher Weise darunter zu leiden. Darum, so lästig solche Fonds auch sein mögen, so sehr sie die Übersichtlichkeit und Klarheit des Etats verwischen, so lebhaft wir ihre Abschaffung begrüßen würden, noch müssen sie beibehalten werden im Interesse unserer Schutzgebiete, die noch zu wenig entwickelt sind, um geläuterte und detaillierte Verwaltungsapparate gebrauchen zu können. Neben diesem Ausgleichsfonds, den man als Hauptfonds ansehen kann, gibt es in unseren Schutzgebieten auch noch sogen. Spezialfonds, die für einzelne ganz bestimmte Zwecke geschaffen sind, deren Anlegung und Übertragbarkeit jedoch ganz dieselben sind wie beim Ausgleichsfonds. Auch hinsichtlich der Verwertung der Zinsen, sowie der Rechnungslegung für die aus diesen Fonds entnommenen Gelder gilt dasselbe wie bei dem Hauptfonds.

Solche Spezialfonds gibt es in Deutsch-Ostafrika: den Reservebaufonds, den Erneuerungsfonds und den Spezialfonds für die Usambarabahn. Auch in Togo haben wir einen Reservefonds, einen Reservebaufonds und einen Erneuerungsfonds für Bahnen und Landungsbrücken.

γ) der Reichszuschüsse.

Es ist eigentlich nicht richtig, die Zuschüsse, die das Reich den Schutzgebieten alljährlich zur Bestreitung der laufenden Verwaltungsausgaben gewährt, bei den Schulden zu behandeln. Denn wie auch aus dem Etat selbst hervorgeht, werden sie dort bei den Einnahmen aufgezählt.[1]) Die wenigen Ausnahmen,[2]) die v. Osterrath[3]) anführt, können kaum in Betracht kommen, zumal da es wohl noch einer Prüfung bedarf, ob die fraglichen Summen wirklich als Ausnahmen aufzufassen sind.

Wenn wir trotzdem die Reichszuschüsse hier bei den Schulden behandeln, so geschieht das aus dem Grunde, um die wirtschaftliche Lage unserer Schutzgebiete möglichst unverschleiert darzustellen. Nur was die Kolonie aus sich selbst hervorbringt, ist ihre Einnahme. Die Zuschüsse des Reichs sind doch im Grunde genommen weiter nichts als eine Schenkung, und sollten sie plötzlich aufhören, oder würde das Reich sie eines Tages zurückfordern, so müßte doch das Geld auf andere Weise aufgebracht werden. Dadurch würde dann aber der Schuldenbestand unserer Schutzgebiete erheblich steigen.

Aus diesen Gründen möge es uns gestattet sein, an dieser Stelle die Zuschüsse des Reichs einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Es ist heutzutage allgemein anerkannt, daß eine Kolonie nur dann etwas wert ist und wert sein kann,

---

[1]) Im Reichsetat dagegen erscheint der Reichszuschuß unter den Ausgaben.

[2]) Kamerun erhielt vom Reich 1891 1425000 Mk. für Verkehrsanlagen und ferner in den Jahren 1894/95 zusammen 1093710 Mk. mit der Verpflichtung, diese Kapitalien an das Reich zurückzuzahlen. Es sind demgemäß auch bis 1910 im ganzen bereits 1360250 Mk. zurückgezahlt worden.

[3]) v. Osterrath a. a. O. S. 43.

wenn man ihr eine feste wirtschaftliche Basis geschaffen hat. Die Idee, die im Mittelalter Spanier und Portugiesen vertraten, daß die Kolonien nur dazu da seien, möglichst schnell das Mutterland zu bereichern, trug schon den Todeskeim bei ihrem Aufkommen in sich. Denn was ist aus den Kolonien geworden? Es waren die schönsten und reichsten, die es überhaupt gab, aber durch die planlose Ausbeutung verarmten sie mehr und mehr und wurden wertlose Länder, während eine nur einigermaßen vernünftige Wirtschaftspolitik sie noch heute zu einer unerschöpflichen Quelle des Reichtums für das Mutterland gemacht haben würde.

Diesen Fehler der direkten Bereicherung des Mutterlandes auf Kosten der Kolonien hat man ja jetzt allgemein erkannt und sucht ihn zu vermeiden. Heute geht man vielmehr darauf hinaus, eine Kolonie so lange auf Kosten des Mutterlandes zu unterstützen, bis sie ein wirtschaftliches Rückgrat bekommen hat, d. h. bis sie imstande ist, ihre Ausgaben durch eigene Einnahmen zu decken. Es kann demnach lange Zeit vergehen, bis das Mutterland nach dieser Wirtschaftspolitik von einer Kolonie Vorteil hat, dafür ist er allerdings dann auch intensiver und anhaltender, zumal da er ein indirekter ist, weil nicht wie früher den Kolonien alle Schätze entzogen werden, ohne für Zuwachs zu sorgen, sondern man sieht den Vorteil, den man aus den kolonialen Besitzungen ziehen kann, zunächst darin, sich neue Absatzgebiete für den einheimischen Handel und für die Industrie zu schaffen, und dann aber auch, um die überschüssige Volkskraft des Mutterlandes in nationalem Sinne dadurch zu erhalten, daß man ihnen Land zuweist, in dem dieselben nationalen Gesichtspunkte herrschen, in dem dieselbe Sprache gesprochen wird wie im Mutterlande. Um den Unterschied zwischen der mittelalterlichen und der modernen Kolonialpolitik in kurzen Worten zu kennzeichnen, kann man sagen, die

mittelalterliche Kolonialpolitik war rein materiell, während die moderne einen mehr ideellen Charakter trägt. Ein seltsamer Kontrast mit dem ganzen sonstigen Leben und Treiben dieser beiden Zeitperioden! Um nun zu erreichen, daß eine Kolonie in dem oben erwähnten Sinne nutzbringend für das Mutterland wird, muß das Land erst kapitalkräftig werden; dies kann aber nur durch eine allmähliche wirtschaftliche Stärkung geschehen, die ihrerseits aber selbst wieder große Opfer seitens des Mutterlandes erforderlich macht.

Diese Opfer bringt das Reich alljährlich in Form der Zuschüsse. Sie sind es, die unsere Schutzgebiete vor einer allzu großen Schuldenlast bewahren sollen, die ihre Entwicklung ja doch nur hemmen würde, und die dazu dienen, die Einnahmen und Ausgaben auf gleiche Stufe zu bringen. Daraus geht hervor, daß selbstverständlich das Reich nur so lange Zuschüsse geben wird, bis die Ausgaben nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können. Da dies bislang bei den meisten unserer Schutzgebiete noch nicht der Fall ist, muß das Reich noch große Zuschüsse gewähren, die bei Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun der Militärverwaltung zufließen. Nur die Schutzgebiete der Südsee, Samoa und Togo machen eine Ausnahme. Sie sind die einzigen, die so viel Einnahmen haben, daß sie ihre Verwaltungsausgaben selbst bezahlen können. Nachdem der Etat des Schutzgebietes Neuguinea mit dem der Inselbezirke seit dem Jahre 1910 vereinigt ist, zahlt das Inselgebiet an Neuguinea einen Zuschuß. Der in dem Etat angegebene Reichszuschuß bezieht sich also nur auf Neuguinea. Das für die Schutzgebiete Vorteilhafte an solchen Zuschußzahlungen besteht darin, daß sie völlig wie eigene Einnahmen behandelt werden, demnach also nicht zurückgezahlt zu werden brauchen.[1]) Es liegt

[1]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 308.

klar auf der Hand, daß dies für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Schutzgebiete von immenser Wichtigkeit ist. Das Reich kann die für seine Verhältnisse doch nur geringfügigen Summen wohl verschmerzen, hat dadurch aber den Vorteil, seine Schutzgebiete von allzu großen Lasten verschont zu sehen. So hat man es verstanden, bis zum Jahre 1904 unsere Schutzgebiete von einer Belastung durch Darlehen, Anleihen usw. fast gänzlich frei zu halten,[1]) bis schließlich außergewöhnliche Umstände eintraten, die das Reich zwangen, die Kolonien zu belasten, da die Deckung solcher Ausgaben dem Reich nicht mehr zugemutet werden konnten.

An Zuschüssen wurden noch gezahlt im Jahre 1913:

	1913	1912
für Deutsch-Ostafrika .	3 603 687 Mk.	3 618 307 Mk.
für Kamerun	2 803 696 „	2 344 645 „
für Togo	—	—
für Deutsch-Südwestafrika . . .	14 626 840 „	13 828 346 „
für Neuguinea	1 419 031 „	1 207 543 „
für Samoa	—	—
für Kiautschou . . .	9 507 780 „	8 297 565 „

Dies Prinzip des Reichs, die Schutzgebiete durch Zuschüsse zu unterstützen und sie somit vor drückenden Belastungen

[1]) Die vorher erwähnten von Osterrath a. a. O. S. 43 angeführten Ausnahmen möchten wir nicht als solche bezeichnen. Der Umstand, daß die vom Reich hergegebenen Kapitalien zurückgezahlt werden müßten, sind u. E. nicht als Ausnahme aufzufassen in dem Sinne, daß die Zuschüsse des Reichs „à fond perdu" gegeben werden (Osterrath S. 43), sondern sie bilden vielmehr eine Ausnahme von dem Prinzip, eine Belastung unserer Schutzgebiete bis 1904 zu vermeiden. Die Kapitalien, die damals an Kamerun gezahlt wurden, sind u. E. Darlehen, und dem Charakter des Darlehns entsprechend müssen sie zurückgezahlt werden. Daß aber ein solches Darlehen im Reichsetat als Ausgabe, dagegen im Schutzgebietsetat als Einnahme aufgeführt werden muß, bedarf wohl keiner Begründung.

zu bewahren, bis Einnahmen und Ausgaben sich gleichen, ist sehr nachahmenswert. Denn nicht wird man dies wünschenswerte Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen durch eine unzweckmäßige Einschränkung der für die Erschließung der Kolonien notwendigen Ausgaben erreichen, sondern eine Hebung der eigenen Einnahmen der Schutzgebiete muß dadurch bewirkt werden, daß man ihnen uneingeschränkt „die zu ihrer Voraussetzung erforderlichen Kapitalien zukommen läßt".[1])

b) Darlehn.

Der zweite Weg zur Deckung des Defizits unserer Schutzgebiete ist die Gewährung eines Darlehns.

Das Darlehn ist die Hingabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen an den Darlehnsschuldner. Mit dem Gelde kann dieser in beliebiger Weise verfahren, er ist nur verpflichtet, dasselbe nach der im Vertrage festgesetzten Zeit in „gleicher Art, Menge und Güte" zurückzuerstatten. Daß Zinsen vereinbart sein müssen, ist zum Charakter des Darlehns nicht unbedingt erforderlich nach § 608 BGB. Auch ist es nicht wesentlich, daß der Schuldner die Darlehnssumme gerade aus dem Vermögen des Gläubigers empfängt. Notwendig ist nur, daß der Darlehnsschuldner das Darlehn überhaupt erhält, und daß es in rechtswirksamer Weise in das Vermögen des Schuldners gelangt ist.

Der Darlehnsvertrag ist somit ein Realkontrakt, der erst durch Hingabe des betreffenden Gegenstandes seine Rechtsfolgen zum Ausdruck bringen kann. Erst nach Gewährung des Darlehns wird für den Schuldner die einseitige Verpflichtung begründet, dasselbe zurückzuerstatten. Die Frage, ob der Schuldner an dem ihm gewährten Darlehn Eigentum erwirbt oder nicht, kann hier unberücksichtigt bleiben.

Was nun die Zurückerstattung betrifft, so sind die

[1]) Köbner a. a. O. S. 157.

grundlegenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 609) dispositiver Natur, sodaß es den Parteien unbenommen bleibt, jederzeit in dem Darlehnsvertrage etwas anderes zu vereinbaren.

Bei den Darlehen der Schutzgebiete ist nun das Reich der Gläubiger. Dieses gewährt der betreffenden Kolonie die von ihr beantragten Mittel, wofür dann auf seiten des Schutzgebietes die Verpflichtung zur Rückerstattung entsteht, natürlich auch hier den allgemeinen Grundsätzen gemäß nur dann, wenn es das Darlehn wirklich erhalten hat. Wenn wir nun vorhin sagten, der Darlehnsschuldner könne mit dem Gelde machen, was er wolle, so ist dies natürlich nur in der Regel so. Selbstverständlich kann im Einzelfall bei Hingabe eines Darlehns eine Bestimmung getroffen werden, wonach der Darlehnsschuldner das Geld nur zu ganz bestimmten Zwecken verwenden darf, doch ist bei einer solchen Bestimmung zu beachten, daß die Bindung hinsichtlich der Verwendungsart der Darlehnsvaluta keineswegs auf der positiven Natur des Darlehnsvertrages beruht. Dieser hat hiermit gar nichts zu tun; im Privatrecht ist eine solche Bindung des Darlehnsempfängers im Rahmen des Darlehnsvertrages unmöglich. Eine derartige Bestimmung kann höchstens außerhalb desselben als besondere Vereinbarung Bestand haben. So ist es nun auch bei den Darlehen, die das Reich den Schutzgebieten gewährte. Wenn hier den Schuldnern ganz genau vorgeschrieben wird, zu welchem Zwecke sie die Mittel gebrauchen sollen — und dies ist stets der Fall —, so ist diese Bestimmung als ein vom Darlehnsvertrag vollständig getrennter, selbständiger Akt anzusehen. Denn derartige Bestimmungen treffen die gesetzgebenden Faktoren als Organe des Mutterlandes.

Was das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner betrifft, so ist es beim Darlehn nicht so einfach wie z. B. bei den Reichszuschüssen. Diese sind ja privat-

rechtlich weiter nichts als eine Schenkung und begründen für die Schutzgebiete keine nennenswerte Verpflichtungen. Beim Darlehn ist dies aber nicht der Fall. Hier entstehen auf seiten der Schutzgebiete Verpflichtungen in demselben Maße wie auf seiten des Reichs.

Wie wir vorhin schon sagten, ändert es an dem Charakter eines Darlehns nichts, ob der Gläubiger das Geld aus eigenen Mitteln hingibt oder aus fremden. Und so ist es natürlich auch hier gleichgültig, ob das Reich eigene Mittel den Schutzgebieten als Darlehn gewährt oder von dritten Personen sich die erforderlichen Beträge verschafft. In den weitaus meisten Fällen — man kann wohl sagen immer — wird, wenn ein Schutzgebiet die Gewährung eines Darlehns beantragt und die gesetzgebenden Faktoren ihre Zustimmung dazu erteilt haben, der Reichskanzler ermächtigt, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits durch eine Anleihe aufzubringen, so daß auf der einen Seite das Reich den Schutzgebieten gegenüber Gläubiger, auf der anderen Seite selbst den Anleihegläubigern gegenüber Schuldner ist. Nur das Reich ist Gläubiger der Schutzgebiete, die Gläubiger in wirtschaftlicher Beziehung, aus deren Vermögen das Kapital durch Vermittlung des Reiches in das Vermögen der Schutzgebiete überführt wird, stehen mit diesen in keinerlei Beziehung.[1])

Was die Zinszahlung betrifft, die das schuldnerische Schutzgebiet an das Reich zu entrichten hat, so ist der Zinsfuß gesetzlich auf $3^1/_2$ vom Hundert festgesetzt (§ 4 b);[2]) ebenfalls ist die Zurückzahlung des Darlehns durch die grundlegenden Bestimmungen des § 4 c des oben zitierten Gesetzes geregelt. Danach beginnt eine Zurückzahlung erst vom sechsten Jahre ab in jährlichen Beträgen von mindestens $^3/_5$ vom Hundert. Vom 15. Jahre ab ist der

---

[1]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 308.

[2]) Gesetz v. 18. 5. 1908 (RGBl. S. 207).

Reichskanzler befugt, die Tilgung der Schuld zu beschleunigen. Auch hierbei muß man sich vergegenwärtigen, daß dieser allgemeine Grundsatz nur insoweit gilt, als nicht im Einzelfall besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Das erste Darlehn nun, das das Reich einem Schutzgebiete gewährte, war das Darlehn an das Schutzgebiet Togo im Jahre 1904. Wie aus einem Gesetzentwurf[1]) hervorgeht, war die Absicht der Regierung ursprünglich nicht die gewesen, das Schutzgebiet mit einem Darlehn zu unterstützen. Anfänglich wollte man vielmehr die zum Zwecke des Bahnbaues erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe aufnehmen. Denn nach § 1 des oben zitierten Entwurfs sollte dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt werden, zum Zwecke des Baues der Eisenbahn von Lome nach Palime zu Lasten des Schutzgebietes Togo eine Anleihe in Höhe von 8 000 000 Mk. aufzunehmen, die mit $3^1/_2\,\%$ verzinst werden sollte. In der Begründung dieses Entwurfs, die die Aufnahme der Anleihe klarlegen sollte, heißt es dann weiter: „Die bisherige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Togos, welche zur finanziellen Selbständigkeit des Schutzgebiets geführt hat, rechtfertigt den Bau einer Inlandsbahn. Das Schutzgebiet wird, wenn nicht ganz ungünstige, außerhalb jeder Berechnung liegende Verhältnisse eintreten, auf die Dauer in der Lage sein, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten, ohne eine Beihilfe des Reichs in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dieser Annahme ist allerdings, daß die für größere produktive Anlagen erforderlichen Kapitalsaufwendungen nicht unmittelbar aus den laufenden Einnahmen, sondern aus den außerordentlichen Mitteln gedeckt werden. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die zur Verzinsung und Tilgung einer Anleihe erforderlichen Beträge aus den

[1]) Drucks. d. RT. 1903/04 Nr. 330.

eigenen Einnahmen eines Schutzgebietes bestritten werden können, so wird diesem der Weg der Anleihe zur Hebung und Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wohl abgeschnitten werden dürfen. Nach Prüfung aller einschlägigen Fragen erscheint es am zweckmäßigsten, die Mittel zum Baue der als notwendig erklärten Eisenbahnlinie Lome—Palime auf dem Wege der Anleihe zu schaffen. Die finanzielle Lage des Schutzgebietes ermöglicht dies, ohne daß für die Verzinsung und Amortisation ein Zuschuß des Reichs in Anspruch genommen wird". Was die Regierung daher bewogen hat, von diesem Plane wieder Abstand zu nehmen und statt dessen ein Darlehn an das Schutzgebiet zu gewähren, ist nicht ersichtlich. Vielleicht befürchtete man doch, die nötigen Mittel durch eine Anleihe nicht auftreiben zu können, weil sich niemand dazu bereit gefunden hätte, bei den immerhin noch unentwickelten und schwankenden wirtschaftlichen Verhältnissen größere Kapitalien dort festzulegen, vielleicht auch schien die Regierung für das Gedeihen des Schutzgebietes dieser Weg der günstigste zu sein; genug, in § 1 des Gesetzes v. 23. 7. 1904[1]) wurde der Reichskanzler ermächtigt, dem Schutzgebiet Togo „zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime in einer Spurweite von mindestens 1 m ein Darlehn bis zum Höchstbetrage von 7 800 000 Mk. nach Maßgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen".

Dieses Darlehn war ursprünglich innerhalb 30 Jahren, vom Tage der Auszahlung ab gerechnet, nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane mit jährlich $3\,^1/_2\,\%$ Zinsen zurückzuerstatten. Dies wurde jedoch später durch das Gesetz v. 18. 5. 1908[2]) dahin abgeän-

[1]) RGBl. S. 329.
[2]) RGBl. S. 206.

dert, daß vom Jahre 1907 ab der bis dahin noch nicht getilgte Betrag des Darlehns fernerhin jährlich mit $3\,^1/_2\,\%$ zu verzinsen und mit $^3/_5\,\%$ unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zurückzuzahlen sei nach Maßgabe eines neuen Tilgungsplanes, der vom Reichskanzler aufzustellen ist. Doch bleibt es nach Abs. 2 dem Schutzgebiet unbenommen, jederzeit den Tilgungssatz zu erhöhen, so daß damit die in Abs. 1 festgelegte Änderung wieder völlig illusorisch werden kann. Sonst kann man keinerlei Änderungen weiter vornehmen.

Auf das Darlehn selbst nimmt dann noch der § 3 des Gesetzes v. 23. 6. 1904[1]) Bezug. Danach sind diejenigen Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns erforderlich sind, alljährlich in den Etat des Schutzgebietes aufzunehmen. Diese Beträge hat man dann in einem besonderen Kapitel „der auf öffentlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Lasten" aufgeführt, und erst im Jahre 1908, wo der Etat ja mancherlei Veränderungen erfuhr, wurde auch hier Wandlung geschaffen, indem man die Beträge an ihren rechtmäßigen Platz, in den außerordentlichen Etat, einstellte.

§ 3 bestimmt dann ferner noch, daß zur Zeit der Fälligkeit der Zinsen und der Amortisationsquoten die dazu erforderlichen Summen aus den gerade geeignetsten Mitteln an das Reich abzuführen sind. Daher ist das Schutzgebiet nicht etwa gezwungen, nur ganz bestimmte Einkünfte dafür zu verwenden, sondern — zur größeren Sicherheit der Gläubiger — alle Mittel, die erreichbar sind. Die Höhe dieses Darlehns beträgt jetzt noch 7 042 890 Mk.

Das zweite Mal, daß das Reich einem Schutzgebiete ein Darlehn gewährte, war im Jahre 1907, wodurch Deutsch-Südwestafrika die zu einem Bahnbau erforder-

---

[1]) RGBl. S. 329.

lichen Mittel erhielt. Dies Darlehn betrug 48 432 000 Mk. und diente dazu, eine Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmannshoop zu bauen. Diese in § 1 des Gesetzes v. 16. 3. 1907 [1]) enthaltene Bestimmung wurde jedoch nachträglich durch das Gesetz v. 18. 5. 1908 [2]) dahin ergänzt, daß außer dieser Strecke auch noch eine Abzweigung von Seeheim nach Kalkfontein zu bauen sei. § 1 enthält dann noch ferner Bestimmungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehnsschuld, die denen des Schutzgebietes Togo sehr ähneln. So ist auch hier der Zinsfuß auf $3\,^1/_2\,\%$ festgesetzt, und zwar beginnt die Verzinsung erst am 1. 4. 1911. Für den Beginn der Tilgung ist der 1. 4. 1912 in Aussicht genommen. Von dieser Zeit ab ist — in Anlehnung an das Gesetz v. 3. 6. 1906 [3]) — die Schuld mit $^3/_5\,\%$ unter Hinzurechnung der ersparten Zinzen jährlich zu tilgen nach Maßgabe eines vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplans. Es ist jedoch hier nicht dem Schutzgebiet anheimgegeben, wie beim Darlehn für Togo, die Amortisationsquote nach freiem Ermessen zu erhöhen. Bis zum Rechnungsjahr 1913 beläuft sich das Darlehn noch auf 38 626 005 Mk., wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das ursprünglich gewährte Darlehn in Höhe von 1 500 000 Mk. nicht in Anspruch genommen ist.

Auch bei diesem Darlehn sind nach § 2 die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge aus denjenigen Einkünften zu bestreiten, die gerade zur Verfügung stehen. Die Beträge sind, nachdem sie alljährlich ihre Aufnahme in dem Etat des Schutzgebietes gefunden haben, zu ihrer Verfallszeit an das Reich abzuführen. Es ist natürlich selbstverständlich, daß das Schutzgebiet zu einer Tilgung seiner Schuld in der in dem Plane festgesetzten Weise

---

[1]) RGBl. S. 73.
[2]) RGBl. S. 207.
[3]) RGBl. S. 620.

erst dann schreiten kann, wenn seine eigenen Einnahmen die zur planmäßigen Deckung erforderliche Höhe erreicht haben. Solange dies nun noch nicht der Fall ist, sollen die Einnahmen nicht etwa in der Höhe, in der sie flüssig sind, als Abschlagszahlung verwandt werden, sondern sie werden zurückbehalten und in einem Fonds angesammelt, aus welchem „künftige Fehlbeträge am Soll des Tilgungsbedarfs zu decken sind".[1]) Der Kassenbestand dieses Fonds ist alljährlich im Etat mit anzugeben und zur Kenntnis der gesetzgebenden Faktoren zu bringen.

§ 3 des Gesetzes, der bestimmt, daß die im Verkehrsbezirke der Eisenbahn ansässigen Grundeigentümer ihrem Interesse entsprechend zu außerordentlichen Lasten des Bahnbaus herangezogen werden können, kann hier unerörtert bleiben, da er keine Vorschriften über das Darlehn selbst enthält.

Soweit nun in diesem Gesetze keine anderweitigen Bestimmungen und Vorschriften getroffen sind, gelten auch hier die bereits erörterten allgemeinen Grundsätze über das Darlehn.

c) Anleihe.

α) Allgemeine Gesichtspunkte.

Drei Wege gibt es, um das Defizit unserer Schutzgebiete zu decken. Die beiden ersten, die Gewährung von Reichszuschüssen und von Darlehn, haben wir bereits kennen gelernt. Als dritte Möglichkeit bleibt nun noch übrig die Aufnahme von Anleihen zu Lasten eines oder mehrerer Schutzgebiete. Bevor wir nun auf eine nähere Betrachtung der Anleihe eingehen, wollen wir zunächst einmal den Unterschied feststellen zwischen Reichszuschüssen, Darlehn und Anleihe.

Der Unterschied zwischen Reichszuschuß einerseits und Darlehn und Anleihe auf der anderen Seite ist offen-

[1]) Wortlaut des § 2 Abs. 2.

sichtlich. Denn wähend jener ein für allemal in das Vermögen der Schutzgebiete übergeht und demnach weder zu verzinsen ist noch zurückgezahlt zu werden braucht, ist dies bei Darlehen und Anleihen notwendig, d. h. Zinsen brauchen beim Darlehn ja nicht ausbedungen zu werden, doch ist dies in der Regel üblich.

Der Unterschied zwischen Anleihe und Darlehn dagegen ist ein ganz anderer. Abgesehen von der eben erwähnten Zinszahlung liegt das Hauptunterscheidungsmerkmal dieser beiden Arten in der Person des Gläubigers. Beim Darlehn ist Gläubiger das Reich, während bei der Anleihe das Publikum der unmittelbare Geldgeber und somit auch der Gläubiger ist. Bei einer Schutzgebietsanleihe hat der Reichsfiskus nichts zu tun, er steht auch in gar keiner Beziehung zu den Anleihegläubigern der Schutzgebiete. In solche tritt er erst, wenn er etwa durch besondere Verträge mit ihnen die Bürgschaft für die Tilgung oder Verzinsung der Anleihe übernimmt. Hat dies das Reich nicht getan, so ist nur das Schutzgebiet, das die Anleihe aufgenommen hat, den Gläubigern verpflichtet.

Ein weiterer Unterschied zwischen Anleihe und Darlehn ist in dem Zinsfuß zu konstatieren. Und zwar ist dieser beim Darlehn gesetzlich festgesetzt und beträgt — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — $3\,^1/_2\,\%$. Bei der Anleihe dagegen ist der Zinsfuß unbestimmt. Es liegt auch in der ganzen Natur der Anleihe begründet, daß hier der Zinsfuß nicht schematisch ein für allemal festgesetzt werden kann. Denn bei der Anleihe ist das Publikum der Geldgeber. In den Zeiten nun, wo das Geld knapp ist, wird der Staat gezwungen sein, den Zinsfuß zu erhöhen, um das erforderliche Kapital zu bekommen, während er dagegen bei Geldüberfluß mit niedrigerem Zinssatz die zur Deckung des Defizits erforderlichen Summen auftreiben kann. Deshalb muß man sich bei der Fest-

setzung des Zinssatzes einer Anleihe jedesmal nach dem Geldmarkt richten, und es ist daher richtig, wenn hier der Reichskanzler den Zinsfuß bestimmt.

In einem Punkte jedoch sind Anleihe und Darlehn gleich, beide müssen nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt werden.

Betrachten wir nun die Anleihen des näheren, so ist darüber folgendes zu sagen:

In der Praxis spielen die Anleihen eine große Rolle, ja eine bei weitem größere als das Darlehn. Sie sind es, die dem modernen Staat die Mittel verschaffen, seinen Obliegenheiten gerecht zu werden, denn nicht immer hat der Staat sofort die Mittel zur Hand, die er zur Ausführung seiner Pläne und Aufgaben benötigt. Die Anleihen gehören zu den Finanzschulden.

β) Verfassungsrechtliche Grundsätze.

Was nun die Aufnahme von Anleihen betrifft, so zeigt uns die Voraussetzung dafür Art. 73 RV. Es heißt dort: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe . . . erfolgen".

Als erste Voraussetzung formuliert der Art. 73 also das Vorhandensein eines außerordentlichen Bedürfnisses. Was die Reichsverfassung darunter versteht, ist allerdings nicht näher gesagt. Wenn wir jedoch in die Praxis hineinblicken, so finden wir im Etat die Einteilung in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat. Letzterer kann also durch Anleihe gedeckt werden. Da dies aber urspünglich eine Unterscheidung war, die lediglich auf finanztechnischen Erwägungen beruhte, hat man sich im Jahre 1901 und später im Jahre 1907 dahin geeinigt,[1]) daß zum außerordentlichen Etat gehören sollen:

[1]) Denkschr. z. Etat S. 47ff.

1. die Kosten für größere bauliche Veränderungen am Kaiser-Wilhelm-Kanal, die über den Begriff der laufenden Unterhaltung und der durch die regelmäßige Fortentwicklung des Verkehrs bedingte Erweiterung hinausgehen,
2. die Ausgaben für Festungen und Eisenbahnen, die im Interesse der Landesverteidigung erforderlich sind,
3. die Kosten für die Weiterentwicklung der Flotte.

Außerdem noch bestimmte Gruppen bei der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, so daß für das Reich im allgemeinen der Begriff des außerordentlichen Bedürfnisses scharf umgrenzt ist. Natürlich sollen damit nicht alle Fälle des außerordentlichen Bedürfnisses aufgezählt sein. Denn wenn es auch einesteils ganz richtig ist, eine so scharfe Umgrenzung zu geben, so dürfen doch auch andererseits wieder die Zügel nicht zu straff gezogen werden, da immer Umstände eintreten können, die plötzlich größere Mittel erforderlich und dann die Aufnahme einer Anleihe notwendig machen, ohne zu den festgesetzten außerordentlichen Ausgaben zu gehören. Es steht vielmehr ganz im Belieben der gesetzgebenden Körperschaften, was sie als außerordentliche Bedürfnisse angesehen wissen wollen.

Die zweite Voraussetzung zur Aufnahme einer Anleihe ist nach Art. 73 die gesetzliche Genehmigung. Liegt der Fall eines außerordentlichen Bedürfnisses vor, so hat sich die Regierung zunächst an die gesetzgebenden Faktoren — Bundesrat und Reichstag — zu wenden, die dann darüber zu befinden haben, ob sie zur Aufnahme einer Anleihe ihre Zustimmung geben wollen oder nicht. Wird der Antrag in einem der beiden Häuser abgelehnt, dann ist die Regierung nicht in der Lage, die beabsichtigte Anleihe zur Ausschreibung zu bringen. Erkennen jedoch Bundesrat und Reichstag das außerordentliche Bedürfnis an und stimmen sie der Aufnahme einer Anleihe zu, so ergeht

ein Gesetz, das den Reichskanzler ermächtigt, eine bestimmte Summe „zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits flüssig zu machen". Das sogen. Anleihegesetz ist somit, worauf Laband sehr richtig hinweist, ein „formelles Gesetz, dessen Inhalt eine Verwaltungsmaßregel betrifft".[1]) Erst nach diesem Anleihegesetz kann die Regierung dazu schreiten, die Anleihe wirklich aufzunehmen. Daraus ersehen wir, daß die Bezeichnung Anleihegesetz unrichtig ist. Denn durch das Gesetz wird die Anleihe nicht aufgebracht. Richtiger würde man sagen: gesetzliche Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe. Denn ob die geforderte und genehmigte Summe wirklich aufgebracht wird, ist eine zweite Frage, die sich ganz nach der augenblicklichen, wirtschaftlichen und politischen Lage richtet.

Selbstverständlich ist die Bestimmung des Art. 73 nicht die einzigste, die sich mit den Anleihen befaßt. Denn einmal enthält jedes sogen. Anleihegesetz besondere für die betreffende Anleihe geltende Vorschriften. Sodann aber gibt es noch besondere Gesetze, die Bestimmungen für die Anleihen enthalten. Unter diesen nimmt hinsichtlich des Alters die erste Stelle ein das Gesetz des Nordd. Bundes v. 9. 11. 1867,[2]) in dem die Bestimmungen über die Zinszahlung und über verloren gegangene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Zinscoupons allgemeinere Bedeutung beanspruchen. Zum Teil nun wurde dies Gesetz abgeändert durch das Gesetz v. 6. 4. 1870,[3]) in welchem vor allen Dingen die Tilgung der durch das Gesetz von 1867 aufgenommenen Anleihe einer Änderung unterzogen wurde und an Stelle der amortisierbaren Anleihen die konsolidierten traten.

---

[1]) Laband Bd. 4 S. 369.
[2]) BGBl. S. 157 ff.
[3]) BGBl. S. 65.

Die Bedeutung dieser beiden Gesetze ist nun heute geschwunden. In der Reichsschuldenordnung v. 19. 3. 1900,[1]) die später durch das Gesetz v. 22. 2. 1904[2]) geringe Veränderungen erfuhr, indem sie teils gekürzt, teils ergänzt wurde, finden wir jetzt die für die Anleihe maßgebenden Rechtssätze, die natürlich im Grunde genommen alle auf Art. 73 RV. zurückgehen.

Der § 1 RSchuldenO., der dem Sinne nach mit Art. 73 identisch ist, enthält noch neben der Ermächtigung an den Reichskanzler zur Aufnahme von Schulden (Anleihen) das Recht, neue Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen zu einem angegebenen Maximalbetrage auszugeben.

Auf Grund des § 2 RSchuldenO. ist dem Reichskanzler das Recht verliehen, zu bestimmen, wann, wo und in welchem Betrage Schuldverschreibungen für die Anleihe ausgegeben werden sollen. Damit sind ihm weitgehende Befugnisse erteilt worden, die nur beschränkt sind hinsichtlich der Höhe der zu beschaffenden Summe und hinsichtlich der Form, ob nämlich die Geldbeschaffung vermittels einer Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzscheinen erfolgen soll. Endlich beschränkt die Verfügungsbefugnis des Reichskanzlers auch noch die Bestimmung, daß wenn eine Anleihe erhoben wird, diese eine konsolidierte sein muß, d. h. es darf keine Rentenschuld sein, die in regelmäßigen Terminen getilgt werden kann.

Die §§ 5 u. 6 enthalten dann noch einige Bestimmungen über die Tilgung, wobei vor allen Dingen der § 6 einige Betrachtung verdient. Danach bleibt es dem Reich — also Bundesrat und Reichstag — vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ganz oder zum Teil binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Dies ist eigenartig, wenn man bedenkt, daß

---

[1]) RGBl. S. 129.
[2]) RGBl. S. 66.

die Tilgung einer Anleihe lediglich ein Verwaltungsgeschäft und nicht etwa ein Akt der Gesetzgebung ist. Es muß demnach wohl einen besonderen Grund haben, wenn sich die gesetzgebenden Körperschaften ausdrücklich das Kündigungsrecht vorbehalten, zumal da wir diese Klausel nicht nur einmal finden, sondern in jedem Anleihegesetz. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die ganzen Anleihen viel zu tief in das Wirtschaftsleben eines Volkes eingreifen, um ihre Behandlung allein den Behörden zu überlassen. Das Volk selbst hat ein sehr großes Interesse daran, zu wissen, was aus seinen Finanzen und hier insbesondere aus den Anleihen wird, und es muß sich daher auf diese Weise vor etwaigen Überraschungen seitens der Regierung sichern.

Wenn man genau den Wortlaut der Klausel interpretiert, so haben die gesetzgebenden Faktoren eigentlich nur das Recht, eine Frist festzusetzen, innerhalb deren gekündigt werden soll. Darüber hat sich die Praxis jedoch schnell hinweggesetzt, indem sie von dem Gedanken ausging, wer eine Frist bestimmen will, innerhalb deren gekündigt werden soll, muß zuerst überhaupt darüber befinden, ob wirklich gekündigt werden soll. Denn wozu wäre es nütze, wollte jemand bestimmen, es soll gekündigt werden, ein anderer dagegen würde sich weigern, die Kündigungsfrist festzusetzen. So wird auch nun im Wege der Gesetzgebung ebenfalls bestimmt, ob gekündigt wird, und die Gesetze v. 28. 10. 1871[1]) und v. 8. 3. 1897[2]) ermächtigen die Reichsregierung, die „Anleihen zur Einlösung mit einer Frist . . . kündigen zu lassen".

Die sonstigen Rechtsvorschriften des oben erwähnten Gesetzes beziehen sich lediglich auf die Verwaltung der Reichsschulden.

---

[1]) RGBl. S. 343.
[2]) RGBl. S. 21.

Für die Tilgung der Reichsanleiheschulden ist heutzutage maßgebend das Gesetz v. 15. 7. 1909,[1]) wo es im § 3 heißt:

„Die Tilgung der Reichsanleiheschuld hat v. 1.4.1911 ab nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen."

„Die Bestimmung, welche für die Tilgung der zu erwerbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilgung der bis zum 30. 9. 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 % des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden."

„Zur Tilgung des vom 1. 10. 1910 ab gegebenen Schuldkapitals sind jährlich

a) von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrag mindestens 1,9 %,

b) im übrigen mindestens 3 %, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen, zu verwenden.

Als ersparte Zinsen sind $3^1/_2$ % der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat bereitzustellen. Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge sind einer Tilgung gleich zu achten.

§ 4 des Gesetzes betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld v. 3. 7. 1906[2]) tritt mit dem 1. 4. 1911 außer Kraft.[3])

---

[1]) RGBl. S. 743.

[2]) RGBl. S. 620ff.

[3]) Wir sind in diesem sogen. verfassungsrechtlichen Teil etwas ausführlicher auch auf die Reichsanleihen eingegangen, weil viele der für sie geltenden Bestimmungen größte Ähnlichkeit haben mit den Gesetzen, die für die Schutzgebiete Geltung haben, so daß wir in dem die Schutzgebietsanleihen behandelnden Teil hierauf bezw. auf die Unterscheidungsmerkmale zwischen Anleihen des Reichs und denen der Schutzgebiete hinweisen können.

γ) Privatrechtliche Grundsätze.

Nachdem die Anleihe durch Gesetz genehmigt ist, erfolgt ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler. Hierbei ist, wie wir bereits sagten, der Zeitpunkt der Aufnahme[1]) gänzlich ihm überlassen (§ 2 RSchuldenO.). Sodann wird die Anleihe in einzelne Teile geteilt, deren Höhe zu bestimmen nach § 2 ebenfalls dem Reichskanzler vorbehalten ist. Über diese Teilsummen werden Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt. Ob nun der Staat die Schuldverschreibungen selbst ausgibt, oder ob er eine Mittelsperson damit betraut, ob endlich die Zeichnung der Anleihe durch öffentliche Subskription oder durch Vermittlung der Börse zustande kommt, ändert an dem Charakter des Anleihegeschäfts nichts.[2]) Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Gläubiger richten sich lediglich nach dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, das entweder den Charakter eines Darlehns- oder Rentenkaufvertrages hat oder die Vorschriften über die Inhaberpapiere Anwendung finden läßt. Das Verhältnis der beiden Kontrahenten ist also ein rein privatrechtliches, in welchem beide Teile sich als völlig gleichberechtigt gegenüberstehen und dessen Forum bei Streitigkeiten das der ordentlichen Gerichte ist.[3]) Demgemäß kommen auch die Rechtssätze des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendng, die durch die Vorschriften der Reichsschuldenordnung teils ergänzt werden, teils aber auch eine Änderung erfahren haben, und somit stellt sich auf Grund der §§ 793ff. BGB. in

---

[1]) Die Aufnahme kann in zweierlei Form erfolgen, einmal als reine Darlehnsschuld, ferner aber auch durch sogen. Rentenkauf, d. h. Verträge, in denen der Gläubiger dem Staat Kapital verspricht, wofür dieser ihm jährlich eine Rente zahlen muß. Letztere sind seltener.

[2]) Laband Bd. 4 S. 370ff.

[3]) G. Meyer, Verwaltungsrecht S. 713.

Verbindung mit dem Reichsschuldengesetz das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gläubiger folgendermaßen dar.

Nach § 793 BGB. kann jemand, der eine Schuldverschreibung auf den Inhaber besitzt, nach Maßgabe dieser Versprechung von dem Schuldner eine Leistung verlangen, es sei denn, daß er über die Urkunde nicht verfügen durfte. Eine solche Schuldverschreibung ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche an eine bestimmte Form nicht gebunden. Es kann jedoch im Einzelfall eine Form ausbedungen werden. So schreibt z. B. für die Schuldverschreibungen des Staates das Reichsschuldengesetz vor,[1]) daß nur solche Schuldverschreibungen, Zins- und Erneuerungsscheine gültig seien, die durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerks „Ausgefertigt" seitens der damit beauftragten Behörde ausgefertigt sind.[2]) Schuldverschreibungen, die demnach nicht diese vorgeschriebene bestimmte Form besitzen, werden vom Reich nicht als gültig anerkannt. Die Bestimmung, wonach der Aussteller einer Schuldverschreibung auch dann verpflichtet wird, wenn sie ihm gestohlen wird, verloren gegangen oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist,[3]) bleibt auch für die Schuldverschreibungen des Reiches in Geltung, da sie nicht durch eine andere gesetzliche Bestimmung aufgehoben oder abgeändert ist.

Der Abs. 2 des § 794 BGB. dagegen kann für die Reichsschuldverschreibungen nicht weiter in Betracht kommen; denn der Staat ist eine juristische Persönlichkeit, die weder sterben noch geschäftsunfähig werden kann. Ebenfalls kommt § 795 in Wegfall, während § 796 unverändert für die Schuldverschreibungen des Reichs be-

---

[1]) § 4.

[2]) Die Zins- und Erneuerungsscheine müssen außerdem noch den Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels aufweisen.

[3]) § 794 BGB.

stehen bleibt. Danach kann die Reichsschuldenverwaltung dem Inhaber einer von ihr ausgegebenen Schuldverschreibung nur solche Einreden entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder die sich aus der Urkunde ergeben oder der Reichsschuldenverwaltung unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Auch § 797, wonach die Leistung nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung gefordert werden kann, ist unverändert geblieben, und ebenfalls werden auch beschädigte oder verunstaltete Urkunden gemäß den Vorschriften des § 798 BGB. von der Reichsschuldenverwaltung durch eine neue ersetzt. Dagegen läßt das Bürgerliche Gesetzbuch[1]) dem Inhaber einer vernichteten Urkunde bereits eine neue zukommen, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, und wenn sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt ist, während das Reichsschuldengesetz[2]) sich damit noch nicht begnügt, sondern verlangt, daß die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet wird.[3]) Das Aufgebotsverfahren und die Kraftloserklärung selbst richtet sich nach den Vorschriften der im § 799 BGB. und in den §§ 946ff. ZPO. enthaltenen Bestimmungen, mit der Ergänzung,[4]) daß als Prozeßgericht ausschließlich dasjenige Amtsgericht zuständig ist, „in dessen Bezirk die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat".

Auch die Verjährungsvorschriften für nicht erhobene Renten oder Zinsen sind dieselben geblieben wie im Bürgerlichen Gesetzbuche.[5]) Denn während die Kapitaleinlagen innerhalb 30 Jahren von dem Zeitpunkte an ver-

---

[1]) § 799 BGB.

[2]) § 16 RSchuldenO.

[3]) Bei Zinsscheinen ist von dem in § 804 BGB. zugelassenen Ausschließungsrecht Gebrauch gemacht.

[4]) § 17 der RSchuldenO.

[5]) § 197 BGB.: Von der Verfallzeit an gerechnet in 4 Jahren.

jähren, an welchem die Schuldverschreibungen fällig werden, verjährt der Anspruch, wenn die Schuldverschreibungen vorgelegt werden, bereits nach 2 Jahren nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Wenn Laband[1]) nun sagt: „im übrigen beruhen die Rechte auf dem Begebungsvertrag, nicht auf Gesetz", so ist dies nicht richtig. Wir möchten doch die Anleihegesetze nicht lediglich als „Befehle an den Reichskanzler, wie er kontrahieren solle," ansehen, sondern sind der Ansicht, daß ihnen die volle Bedeutung eines Gesetzes zukommt, und daß darnach diese Rechtsnormen niemals durch Vertragsnormen abgeändert werden können, es sei denn, daß in dem Gesetze dem Reichskanzler ausdrücklich die Ermächtigung erteilt ist, abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes zu handeln. Ist dies jedoch nicht geschehen, so ist das Gesetz unabänderlich, denn es steht über den Verträgen, so daß in erster Linie die Vorschriften der Anleihegesetze zu berücksichtigen sind und erst in zweiter Linie die vertragsmäßigen Abmachungen[2]) in Betracht kommen.

Um nun den Gläubigern eine größere Sicherheit zu gewähren, um sie vor Verlust und Vernichtung der Schuldverschreibungen zu schützen, können sich die Inhaber derselben nach dem Gesetze v. 31. 5. 1891[3]) in das Reichsschuldbuch eintragen lassen.[4]) Danach wird gewissermaßen die Briefschuld zu einer Buchschuld. Während nun durch die Schuldverschreibungen bereits der jedesmalige Inhaber legitimiert ist, kann die Eintragung in das Reichsschuld-

---

[1]) Laband Bd. 4 S. 373.

[2]) So auch Arndt a. a. O. S. 413.

[3]) RGBl. S. 321.

[4]) Ähnlich auch bei den Aktiengesellschaften, wo sich die Inhaber von Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft eintragen lassen können, doch ist hierbei wohl zu beachten, daß hier die Gesellschaft, nicht aber der einzelne Aktionär geschützt werden soll. Es sei ferner auf § 806 BGB. hingewiesen.

buch gegen Einreichung der Schuldverschreibung auf einen bestimmten Namen erfolgen. Mit der Eintragung erlöschen dann sämtliche Rechte des Inhabers der Schuldverschreibung, und nur der ist jetzt legitimiert, dessen Name im Schuldbuch eingetragen ist. Dieser legitimierte Buchschuldgläubiger jedoch kann wiederum die Rückumwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber beantragen, die dann wieder auf den gleichen Betrag und Zinsfuß ausgestellt wird[1]) wie vordem. Das Reichsschuldbuch wird geführt von der Reichsschuldenverwaltung.

δ) Die Anleihen der Schutzgebiete.

Was wir nun bisher über die Anleihen des Reiches sagten, gilt im großen ganzen auch für unsere Schutzgebiete. Wie wir im Reich für die Aufnahme von Anleihen als grundlegende Bestimmung den Art. 73 RV. anführten, so vertritt diese Stelle für die Schutzgebiete das Gesetz v. 30. 3. 1892[2]) über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Hier heißt es im § 4: „Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies im Wege der Gesetzgebung". Später wurde dieser Paragraph durch die Novelle v. 18. 5. 1908[3]) dahin ergänzt, daß neben § 4 der § 4a tritt, dessen Fassung folgende ist:

„Soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Deckung der als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse anderweite Bestimmung getroffen ist, sind die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser

[1]) § 6 Abs. 3 des Gesetzes v. 31. 5. 1891 gibt der Reichsschuldenverwaltung die Ermächtigung hierzu.

[2]) RGBl. S. 369.

[3]) RGBl. S. 207.

Schutzgebiete flüssig zu machen. Die Anleihe kann auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden. Über die Ausführung hat der Reichskanzler dem Reichstag bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen."

„Werden zur Deckung solcher Bedürfnisse Darlehn zur Verfügung gestellt, so ist der Reichskanzler ermächtigt, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen." — Wir sehen, im Grunde genommen nehmen die Schutzgebiete dieselbe Stellung ein wie das Reich. Sie sind, wie aus diesem eben zitierten Gesetz hervorgeht, auch hinsichtlich ihrer außerordentlichen Bedürfnisse ziemlich selbständig [1]) gestellt und bilden, was wir bereits an anderer Stelle sagten, in finanzieller Hinsicht ein selbständiges Ganzes.

Betrachten wir nun die Voraussetzungen, die hier zur Aufnahme von Anleihen führen können, so sind als außerordentliche Bedürfnisse hier nur diejenigen anzusehen, die im Etat als solche bezeichnet sind. Es können bei den Schutzgebieten demnach die verschiedenartigsten Ausgaben als außerordentliche gekennzeichnet werden. Man hat sich nicht, wie im Reiche, auf eine bestimmte Gruppe geeinigt, so daß je nach den Umständen bald diese, bald jene Ausgaben zu den außerordentlichen gerechnet werden. Diese Bewegungsfreiheit ist in den Schutzgebieten im Interesse der Erleichterung der Zivilisierung und Germanisierung ebenso dringend geboten, wie die schmiegsame Verwaltungsorganisation für die terrae missionis in der katholischen Kirche. In beiden Fällen sind die betreffenden Gebiete dem Organismus, der seine Macht über sie ausgebreitet hat, noch nicht untrennbar angeschweißt.

Was nun die zweite Voraussetzung betrifft — die gesetzliche Genehmigung — so könnte es nach dem Wort-

[1]) s. auch Radlauer a. a. O. S. 69.

laut des § 4a den Anschein haben, als seien ein für allemal als außerordentliche gekennzeichnete Bedürfnisse ohne weiteres im Wege einer Anleihe zu decken. Diese Annahme ist unzutreffend, denn wie wir bereits sagten, tritt § 4a neben § 4. Er ergänzt den Paragraphen also nur und hebt ihn nicht etwa auf. Daraus folgt aber, daß zunächst das sogen. Anleihegesetz ergehen muß, das den Reichskanzler ermächtigt, die erforderliche Anleihe auszuschreiben. Es steht aber ganz im Belieben der gesetzgebenden Faktoren, ob die außerordentlichen Bedürfnisse wirklich durch eine Anleihe gedeckt werden sollen; Darlehn und Reichszuschüsse, auch sie können ja dazu verwandt werden. Was im Einzelfall den Vorzug verdient, ist schwer zu sagen. Es richtet sich ganz nach der Lage des Geldmarktes und den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Wie bei den Reichsanleihen wird auch hier das durch die Anleihe aufzubringende Kapital in einzelne Schuldverschreibungen auf den Inhaber zerlegt, die dann in Höhe von 5000, 2000, 1000, 500 und 100 Mk. ausgegeben werden. Der Reichskanzler bestimmt dann, ob die Schuldverschreibungen durch den Fiskus selbst oder durch Mittelspersonen dem Publikum zugängig gemacht werden sollen, und ob die Anleihe durch Vermittlung der Börsen oder durch Subskription aufzubringen ist.[1])

Während beim Darlehn der Zinsfuß gesetzlich[2]) auf $3^1/_2\,\%$ festgelegt ist, ist hierin bei der Anleihe dem Reichskanzler freie Hand gelassen.[3]) Je nach den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen muß er in der Lage sein, den Zinsfuß bald höher, bald geringer ansetzen zu können. Auch der Zeitpunkt, wann die Anleihe zur Zeichnung ausgelegt werden soll, hängt ganz allein vom

---

[1]) § 4f.
[2]) § 4b.
[3]) s. auch S. 67.

Ermessen des Reichskanzlers ab. Wir sehen also, daß die Stellung des Reichkanzlers bei der Aufnahme von Schutzgebietsanleihen eine ziemlich selbständige und unumschränkte ist. Eine Beschränkung finden wir nur in den §§ 4c u. 4d. Demnach müssen die Anleihen vom sechsten auf das Jahr der Anleihebegebung folgenden Rechnungsjahres ab mit mindestens $^3/_5\,\%$ unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden nach Maßgabe eines von ihm aufzustellenden Tilgungsplanes. Stellt also der Reichskanzler einen solchen Plan auf, und dazu ist er nach diesem Gesetz gezwungen, so kann er ihn nicht beliebig abändern, sondern ist daran gebunden bis zum 15. Jahre der Anleihegesetzgebung. Erst von da ab kann er die Tilgung unter Außerachtlassung des Planes verstärken[1]) „sowie die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zwecks Einlösung zum Nennbetrage binnen dreimonatiger Frist kündigen". Dies ist auch der Punkt, in dem die Anleihen der Schutzgebiete erheblich von denen des Reichs abweichen. Denn wie bereits dargelegt, haben sich bei den Reichsanleihen die Gesetzgebungsorgane das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Frist zu kündigen.[2]) Es muß demnach im Reiche jedesmal ein Reichsgesetz ergehen, wenn eine Kündigung erfolgen soll. Bei den Schutzgebietsanleihen dagegen ist der Reichskanzler durch den § 4c III generell ermächtigt, innerhalb dreier Monate zu kündigen, wenn bereits 15 Jahre seit der Anleihebegebung verflossen sind. Hier bedarf es also keines besonderen Gesetzes. Wie steht es aber mit der Kündigung von Schuldverschreibungen innerhalb dieser 15 Jahre? Hier ist es genau so wie im Reiche. Es bedarf also in solchem Fall

---

[1]) 4c III.

[2]) § 6 RSchuldenO.

zu einer Kündigung eines besonderen Gesetzes. Denn es greifen die Bestimmungen der Reichsschuldenordnung wieder ein, auf die ja mehrfach in dem Gesetz v. 18. 5. 1908 verwiesen wird, wonach es dem Reiche vorbehalten bleibt, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ganz oder zum Teil in einer gesetzlich zu bestimmenden Frist zu kündigen; den Inhabern der Schuldverschreibungen dagegen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.[1]) Denn es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber den Schutzgebieten nicht dieselbe Sicherheit gewähren sollte wie dem Reiche, und es wäre unverständlich und inkonsequent, wenn man die Kündigung der Reichsschulden ganz den gesetzgebenden Faktoren überließe, die der Schutzgebietsanleihen jedoch den Behörden. Daß dem Reichskanzler vom 15. Jahre der Anleihebegebung ab das Kündigungsrecht übertragen ist, ist verständlich. Denn diejenigen Schuldverschreibungen, die dann noch im Umlauf sind, sind meist von geringer Anzahl, so daß durch eine Kündigung eine finanzielle Schädigung der Schutzgebiete ziemlich ausgeschlossen erscheint.

Was die Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen betrifft, so finden für die Schutzgebiete dieselben Grundsätze Anwendung, wie wir sie bereits bei den Reichsanleihen kennen gelernt haben gemäß §§ 3, 4 und 9 ff. der RSchuldenO.[2]) Diejenigen Summen, welche zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe bestimmt sind, werden alljährlich in den Etat der Schutzgebiete aufgenommen und sind dann zur Verfallszeit aus den Mitteln, die gerade zur Verfügung stehen, zu zahlen.[3])

---

[1]) § 6 des Gesetzes v. 19. 3. 1900 (RGBl. S. 129).
[2]) RGBl. S. 129.
[3]) § 4 c I.

Über die Ausführung der in dem Anleihegesetz enthaltenen Ermächtigung zur Aufnahme der Anleihe hat der Reichskanzler dem Reichstag dann bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.[1])

Durch das Gesetz v. 18. 5. 1908[2]) betr. Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 wurde dem Reichskanzler zum ersten Male die Ermächtigung erteilt, nach den im Vorangegangenen erörterten Bestimmungen eine Schutzgebietsanleihe aufzunehmen. Nach diesem Gesetze wurde der als Anlage beigefügte Nachtrag zum Schutzgebietsetat in Einnahmen und Ausgaben festgestellt auf 46 201 750 Mk., und zwar im ordentlichen Etat auf 76 750 Mk., im außerordentlichen Etat auf 46 125 000 Mk., welche zu dem Etat der Schutzgebiete von 1908 hinzukommen. Davon sollten nach § 2 des Gesetzes im Wege des Kredits flüssig gemacht werden 38 325 000 Mk. Dies verteilte sich auf die einzelnen Schutzgebiete wie folgt:

Ostafrika	30 325 000 Mk.
Togo	4 000 000 „
Kamerun	4 000 000 „

Die zur Realisierung des Kredits aufgenommene Anleihe erhielt die Benennung „Deutsche Schutzgebietsanleihe von 1908, aufgenommen für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet und die Schutzgebiete Kamerun und Togo, unter Bürgschaft des Reiches für die Verzinsung und Tilgung".

Nachdem erst einmal der Bann gebrochen war, schritt man nach kurzer Zeit zur Aufnahme neuer Anleihen, so daß heutzutage alle afrikanischen Schutzgebiete Anleihen aufgenommen haben. Die Belastung der einzelnen Schutzgebiete ergibt sich aus folgendem:

---

[1]) § 4a I, 2.
[2]) RGBl. S. 201.

1909.

Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag belief sich auf 26 644 930 Mk.[1]) Der außerordentliche Etat betrug 30 315 000 Mk. Dagegen entfielen auf

Deutsch-Ostafrika . . .	17 450 000 Mk.
Kamerun	5 000 000 „
Togo	4 265 000 „

Dazu kam noch ein Nachtragsetat,[2]) nach dem der für 1909 im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag von 2 000 000 Mk. erhöht wurde.

1910[3])

betrug die Anleihe 31 632 861 Mk. bei einem außerordentlichen Etat von 31 705 000 Mk. Davon entfielen auf

Deutsch-Ostafrika . . .	17 600 000 Mk.
Südwestafrika	7 600 000 „
Kamerun	3 200 000 „
Togo	3 305 000 „

1911[4])

belief sich der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag auf 38 850 847 Mk. bei einem außerordentlichen Etat von 39 042 500 Mk. Dieser verteilte sich auf

Deutsch-Ostafrika . . .	17 615 000 Mk.
Südwestafrika	9 000 000 „
Kamerun	12 300 000 „
Togo	127 000 „

1912[5])

hatte die Anleihe die Höhe von 34 037 029 Mk., die einen außerordentlichen Etat von 34 324 900 Mk. decken sollte. Der Anteil der einzelnen Schutzgebiete war:

---

[1]) RGBl. S. 378.
[2]) RGBl. von 1910 S. 453.
[3]) RGBl. S. 558.
[4]) RGBl. S. 145.
[5]) RGBl. S. 346.

Deutsch-Ostafrika . . .	17 250 000 Mk.
Südwestafrika	9 000 000 „
Kamerun	8 050 000 „
Togo	— — — „

1913 [1])

endlich wurde die Anleihe von 57 339 063 Mk. erhoben. Der außerordentliche Etat betrug 57 600 000 Mk. Davon entfielen auf

Deutsch-Ostafrika . . .	34 250 000 Mk.
Südwestafrika	21 350 000 „
Kamerun	2 000 000 „
Togo	— — — „

Im Jahre 1914 werden voraussichtlich 56 856 440 Mk. durch Anleihen zu decken sein.

Seit dem Jahre 1909 wird jährlich ein besonderer Schuldenetat aufgestellt, der die Beiträge der an der Anleihe beteiligten Schutzgebiete für die Kosten der Herstellung der Schuldscheine und sonstiger sachlicher Ausgaben, sowie die Beiträge der zur Verzinsung erforderlichen Summen enthält.

Die Höhe dieser Summen betrug:

1909

für die Verwaltung . . .	9 000 Mk.
für die Verzinsung . . .	2 097 358 „

1910

Summe der Ausgaben

für die Verwaltung . . .	10 000 Mk.
für die Verzinsung . . .	2 989 090 „

1911

Summe der Ausgaben

für die Verwaltung . . .	19 000 Mk.
für die Verzinsung . . .	4 705 000 „

[1]) RGBl. S. 277. 290.

1912

Summe der Ausgaben
für die Verwaltung . . . 18 000 Mk.
für die Verzinsung . . . 6 133 568 „

1913

Summe der Ausgaben
für die Verwaltung . . . 21 000 Mk.
für die Verzinsung . . . 7 884 040 „

1914

Summe der Ausgaben
für die Verwaltung . . 25 110 Mk.
für die Verzinsung . . 10 267 951 „

Aus dieser Darstellung geht deutlich hervor, in welch steigendem Maße die Aufnahme von Anleihen, und damit auch die zu ihrer Verzinsung erforderlichen Beträge zugenommen haben. Man fragt sich unwillkürlich, wie soll das weiter gehen, und nur die Zuversicht, daß es mit unseren anderen Schutzgebieten auch mal so gehen möge wie mit Togo, das in den letzten Jahren keine Anleihen mehr hat aufzunehmen brauchen, vermag die Sorge hinwegzuscheuchen. Denn auch Togo hat verhältnismäßig große Opfer gefordert, bevor es so dastand wie jetzt.

Im Anschluß an die Anleihen möge es uns gestattet sein, noch auf ein Gesetz einzugehen, das speziell für die Finanzverhältnisse des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets von größter Bedeutung gewesen ist. Es handelt sich hierbei um das Gesetz betr. die Aufstandsausgaben v. 15. 6. 1910.[1]) Wie erinnerlich, hatte der große Aufstand der Eingeborenen gegen das Deutsche Reich, der vom Jahre 1903 bis 1907 währte, das Schutzgebiet in jeder Beziehung sehr zurückgebracht. Vor allen Dingen aber waren es die Finanzen, die durch diese Umwälzungen in Zerrüttung geraten waren. Die Einnahmequellen, die dem

[1]) RGBl. S. 897.

Schutzgebiet vorher zur Verfügung standen, waren völlig versiegt. Alles lag danieder. Wie aber sollten die Kosten der Niederwerfung des Aufstandes aufgebracht werden? Dies war die Frage, die wohl die Existenz des Schutzgebietes am meisten berührte. Hätte das Schutzgebiet diese anfbringen sollen, sei es durch Anleihe oder Darlehn, so wäre seine Lebensfähigkeit wohl dahin gewesen, und niemals würde es in der Lage gewesen sein, diese großen Summen zu verzinsen oder gar zu amortisieren. Man entschied sich vielmehr zu Nutz und Frommen dieses sowieso durch den Aufstand arg zurückgegangenen Landes dahin, daß die durch die Bewegung erwachsenen Kosten vom Reich in der Form der Reichszuschüsse getragen werden sollten. Damit lud natürlich das Reich sich eine gewaltige Last auf, und um diese bewältigen zu können, sah sich das Reich genötigt, Anleihen aufzunehmen. Wohlgemerkt, nur das Reich trug die Kosten des Aufstandes, nicht aber auch das Schutzgebiet, denn wie vordem bereits erwähnt wurde, brauchen Reichszuschüsse nicht zurückgezahlt zu werden. In den Aufstandsjahren gewährte das Reich Deutsch-Südwestafrika an Zuschüssen:

1903	3 223 000	Mk.
1904	98 355 250	„
1905	115 510 500	„
1906	120 389 410	„
1907	67 570 931	„
Summa:	405 049 091	Mk.

Als später d. h. in den letzten Jahren in Südwestafrika Diamanten gefunden wurden,[1]) tauchte wohl hier und da der Gedanke auf, jetzt die Last wenigstens zum Teil auf das Schutzgebiet abzuwälzen. Man hat hiervon jedoch mit

[1]) Im Jahre 1910 wurden ausgeführt für 26,8 Mill. Mk. Diamanten, 1911 für 28 Mill. Mk., und im Voranschlag von 1912 werden 27 Mill. Mk. Einnahmen durch Diamanten vorgesehen.

Recht Abstand genommen, und so trägt auch heute noch allein das Reich die durch den Aufstand erwachsenen Auslagen.

Eine andere Frage, die hierbei vielleicht einer kurzen Erörterung wert ist, ist die, ob es theoretisch wirklich möglich gewesen wäre, die Reichszuschüsse nachträglich in Anleihen bezw. Darlehen umzuwandeln, vorausgesetzt natürlich, daß die Vertreter des Schutzgebietsfiskus ihre Zustimmung versagt hätten. Schutzgebiets- und Reichsfiskus sind, wie wir sagten, selbständige juristische Personen, die nichts miteinander zu tun haben und sich somit be Geldgeschäften als völlig gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstehen. Wenn nun der Reichsfiskus dem Schutzgebietsfiskus einen Zuschuß gewährt, so gibt er ihm damit ein Geschenk und dieser Schenkungsvertrag kommt — man kann die Annahme vielleicht schon in der Etatsfestsetzung erblicken — durch die Annahme zustande. Will nun plötzlich der Reichsfiskus einen solchen Zuschuß sagen wir in ein Darlehn umwandeln, so ist dies u. E. weiter nichts als ein Antrag an den Schutzgebietsfiskus auf Abschluß eines Vertrages, der darauf gerichtet ist, den Zuschuß in ein Darlehn umzuwandeln. Dieser Antrag bedarf aber immer erst der Annahme seitens des Schutzgebietsfiskus, und erst dadurch kommt der Vertrag zustande, der eine Änderung in dem Rechtsverhältnis der beiden Kontrahenten herbeiführen würde, und er könnte nicht etwa gezwungen werden, einem solchen Antrage seine Zustimmung zu geben. Doch wie gesagt, diese Erörterungen sind nur theoretisch interessant, praktisch werden sie ohne Bedeutung bleiben.

Durch den Aufstand der Eingeborenen war viel Verwirrung in unser Schutzgebiet getragen worden, insbesondere waren Zivil- und Militärverwaltung häufig so ineinander verschlungen, daß es unmöglich war, sich ein klares Bild davon zu machen, und sie vor allen Dingen auseinanderzuhalten. Hauptsächlich waren es auch die Finanzen

und unter diesen die einzelnen Fonds, die ineinander übergegangen waren. Man nahm eben das Geld, wo noch etwas war, einerlei ob es der betreffenden Verwaltung wirklich zukam. Als nun der Aufstand niedergeschlagen war, war es die vornehmste Aufgabe der Regierung, diese arg zerrütteten Verhältnisse wieder in Ordnung zu bringen und vor allen Dingen einen einigermaßen genauen Überblick darüber zu bekommen, wozu die einzelnen Fonds und überhaupt das zur Niederwerfung des Aufstandes gegebene Geld verwandt war. Deshalb setzte man bereits im September 1908 eine sogen. Abwicklungsstelle ein, die damit beauftragt wurde, die Aufstandsausgaben zu berechnen, das Abrechnungsmaterial zu sichten und zu ordnen. Es gelang ihr in der Tat auch, in verhältnismäßig kurzer Zeit einen großen Teil der gemachten Ausgaben ordnungsmäßig zu belegen. Doch war das Verfahren immerhin kompliziert und langweilig genug, um davon Abstand zu nehmen und auf billigerem und einfacherem Wege zu demselben Ziele zu gelangen, und deshalb erließ man das oben zitierte Gesetz. Wie wir jetzt sehen werden, zieht sich der Gedanke einer schleunigen Abwicklung durch das ganze Gesetz, das größtenteils Kontrollvorschriften enthält.

§ 1 gibt den Gedanken, daß durch die Kriegswirren die im Etat vorgesehenen Ausgaben zwischen Zivil- und Militärverwaltung nicht mehr auseinandergehalten werden konnten, darin wieder, daß er bestimmt, daß alle Fonds,[1]) die für Deutsch-Südwestafrika von 1903 bis 1907 bewilligt wurden, gleichgültig für welche Zwecke der Etat sie bestimmte, sich gegenseitig decken und übertragbar sein sollen. Sie sollen m. a. W. ein großes Ganzes bilden, bei dem sämtliche kleine Gruppen in Wegfall gekommen sind.

Diesen Gedanken führt § 2 weiter aus, indem er sagt, daß alle diese zu einem einzigen vereinigten Fonds ein-

[1]) Die einzelnen Fonds führt § 1 namentlich auf.

heitlich abzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abrechnung des einen Fonds vielleicht schon früher oder erst später hätte stattfinden müssen. Nur für die in der Heimat geleisteten oder bereits verrechneten Ausgaben greift diese Bestimmung nicht Platz. Auch § 3 ist im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Rechnungslegung erlassen, denn nach ihm soll sich die Kontrolle des Rechnungshofes bei den Ausgaben nicht auf das Ganze beziehen, sondern nur auf einzelne Stichproben; ausgenommen sind auch hier wieder solche Ausgaben, die in der Heimat zu leisten waren. Diese sollen also voll und ganz nachgeprüft werden. Auch § 4[1]) enthält ähnliche, die Vereinfachung der Kontrolle bezweckende Vorschriften.

Wenn die Arbeiten der mit der Prüfung der Verwendung der Ausgaben beauftragten Abwicklungsstelle beendet sind, so ist der Bericht darüber zur Kenntnisnahme dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen.[2])

Nach Abschluß des Gesetzes ist dann noch in § 6 dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, die Mehrausgaben, die durch den Aufstand bewirkt worden waren, in Höhe von 23 700 000 Mk. im Wege des Kredits zu decken. Vorschußweise war diese Summe bereits im Jahre 1906 vom Reiche hergegeben worden. Soweit die Aufstandsausgaben auch durch diese Summe nicht gedeckt werden, sollen zur Deckung des übrigbleibenden Defizits die ordentlichen Einnahmen des Schutzgebietes herangezogen werden.

---

[1]) Eine Prüfung und Kontrolle der Verwendung der aus Anlaß des Aufstandes in das Schutzgebiet gelangten und dort beschafften Gegenstände findet nur insoweit statt, als besondere Verhältnisse dazu Anlaß geben. Diese Prüfung und Kontrolle erstreckt sich mindestens auf die Feststellung, ob für das ausgegebene Geld bestimmungs- oder vertragsmäßige Leistungen oder Lieferungen gemacht worden sind, und ob die gelieferten Waren nachweislich in den Besitz der Verwaltung übergegangen sind.

[2]) § 5 des Gesetzes v. 15. 6. 1910.

d) Garantien.

Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch auf die Garantien hingewiesen, die indessen mehr Bedeutung für das Reich als für die Schutzgebiete haben. Eine Garantie ist rechtlich eine Bürgschaft und wird von einem Staate (Fiskus) übernommen, um den Gläubiger eines anderen Fiskus sicherzustellen. Wie im privatrechtlichen Verkehr die Bürgschaft, so ist auch hier die Garantie eine Institution, der gegenüber die größte Sorgfalt beobachtet werden muß. Deshalb bestimmt Art. 73 der RV., daß die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs nur im Wege eines Reichsgesetzes erfolgen darf. Dies Gesetz jedoch enthält — es mag hierbei auf einen ähnlichen Vorgang bei der Anleihe hingewiesen sein — keinen Rechtssatz, sondern nur die Ermächtigung der Regierung, eine solche Bürgschaftsverbindlichkeit einzugehen.

Wenn wir vorhin sagten, die Garantien hätten für unsere Schutzgebiete bis jetzt noch nicht die Bedeutung, die ihnen im Reich zuerkannt werden muß, so hat dies seinen Grund darin, daß bis heute noch keins unserer Schutzgebiete in die Lage gekommen ist, eine Garantie zu übernehmen. Wenn man nun auch davon abgesehen hat, Rechtsnormen über Garantien aufzustellen — dies will man dem Gesetz überlassen, das sich zuerst mit der Garantieübernahme eines Schutzgebietes befassen muß — so sind doch bereits die allgemeinsten und wichtigsten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Wie im Reiche, so ist auch hier die Übernahme einer Garantie nur zulässig, wenn außerordentliche Bedürfnisse es erfordern und die gesetzgebenden Faktoren ihre Zustimmung gegeben haben.[1]) Was im einzelnen unter „außerordentliche Bedürfnisse" zu verstehen ist, ist schwer zu sagen. Hingewiesen sei auf das, was bereits bei den Anleihen erwähnt wurde. Jeden-

[1]) § 4 des Gesetzes betr. Einnahmen und Ausgaben v. 30. 3. 1892.

falls liegt es ganz in der Hand der Gesetzgebungsorgane, was sie als außerordentliches Bedürfnis aufgefaßt wissen wollen.

Aus der Tatsache, daß jedes Schutzgebiet seine eigene finanzielle Rechtssubjektivität besitzt, folgt, daß jedes Schutzgebiet für sich eine Garantie übernehmen kann. Natürlich ist es ihnen keineswegs verwehrt, sich zu mehreren zusammenzuschließen und gemeinsam das Risiko einer Garantieübernahme zu tragen.

III. Die Verwaltung der Finanzen, insbesondere der Schulden.

An anderer Stelle haben wir bereits erwähnt, daß die Schutzgebiete finanziell selbständig erst durch das Gesetz v. 30. 3. 1892[1]) wurden. In Verbindung damit steht natürlich auch die Befugnis der selbständigen Verwaltung der Finanzen, welche sich als notwendige Konsequenz aus der Verleihung des erstgenannten Rechts ergibt. Die Behörden nun, die in den Schutzgebieten und für die Schutzgebiete die Finanzen verwalten, sind in der Regel identisch mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, da wir dasselbe ja auch im Reich und in den Einzelstaaten wieder antreffen. Wir sagten vorher, in der Regel ist dies so. Und dies ist richtig. Denn es gibt in unseren Schutzgebieten in der Tat Behörden, welche sich lediglich mit der Verwaltung der Finanzen befassen, solche sind z. B. die Finanzdirektoren. Betrachten wir nun die Behörden der Verwaltung des näheren, so stand zu der Zeit, als noch die Schutzgebiete dem Auswärtigen Amt unterstanden, an der Spitze der gesamten Verwaltung, also auch der Finanzverwaltung, der

[1]) RGBl. S. 369.

Kolonialdirektor.[1]) Als diese Abteilung dann in ein selbständiges Kolonialamt umgewandelt wurde,[2]) übernahm der Staatssekretär des Reichsschatzamts diese finanzielle Funktion des Kolonialdirektors.[3]) In den Schutzgebieten selber sind die Gouvernements die höchsten Träger der Finanzverwaltung. Sie sind es, die dafür sorgen, daß nach den Bestimmungen des Etats gewirtschaftet wird. Ihnen sind auch die meisten Fonds überwiesen, die sie nach Maßgabe des Etats verwenden müssen. Sie verwalten jedoch nicht sämtliche Finanzen. So sind ihnen einzelne Fonds nicht überlassen, wie z. B. der Fonds zu außergewöhnlichen Vergütungen oder der Fonds zur Gewährung von Unterstützungen.[4]) Diese sind dem Reichskolonialamt verblieben, doch bilden diese — wie gesagt — nur eine Ausnahme.

Die Gouvernements haben in jedem Monat dem Reichskolonialamt über den Stand der etatmäßigen Bewirtschaftung Bericht zu erstatten und diese Behörde über alles zu orientieren, was die Finanzverwaltung betrifft, damit unausgesetzt kontrolliert werden kann, ob die Unterbehörden im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats verbleiben. Am Schlusse jeden Jahres werden dann die von den Gouvernements eingesandten Berichte von der Kolonialhauptkasse zusammengestellt, um so das finanzwirtschaftliche Endergebnis des verflossenen Jahres festzustellen. Neben den Gouvernements gab es bis zum Jahre 1898 in

---

[1]) Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß die Kolonialabteilung unter dem Auswärtigen Amt stand, daß im Grunde genommen also das Auswärtige Amt die Zentralbehörde für die Schutzgebiete war.

[2]) Allerh. Order v. 17. 5. 1907, KolBl. S. 493.

[3]) Nur das Schutzgebiet Kiautschou bildet eine Ausnahme. Hier ist nicht das Reichsschatzamt die oberste finanzielle Verwaltungsbehörde, sondern das Reichsmarineamt gemäß Allerh. Order v. 27. 1. 1898 (DKG. Bd. 4 S. 150).

[4]) s. RE. der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts v. 8. 12. 1898 (DKG. Bd. 4 S. 171 ff.).

Deutsch-Ostafrika noch eine andere von diesem völlig unabhängige koloniale Finanzbehörde, die sogen. Finanzabteilung. Diese Behörde wurde 1898[1]) aufgehoben, und ihre Befugnisse fielen dem Gouvernement zu. Als Ersatz für die aufgehobene Abteilung wurde nun ein Referent geschaffen, der Finanz- und Zollangelegenheiten unter sich hatte. Dieser Referent steht aber nicht neben dem Gouverneur, sondern unter ihm, so daß damit die Finanzverwaltung in den Schutzgebieten selbst in eine Spitze ausläuft, während es vordem zwei gewesen waren. Dem Referenten unterstehen u. a. in der Hauptsache die Zollinspektoren.

Auch in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestfrika, Togo und Kamerun finden wir eine ähnliche Gliederung der Finanzverwaltung.

Eine rein finanzielle Verwaltungsbehörde ist der sogen. Finanzdirektor, der im Jahre 1902 den Gouverneuren von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun zur Seite gestellt wurde. Er ist eine Behörde, die im Grunde genommen völlig selbständig ist, andererseits aber dennoch keine Möglichkeit besitzt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Gouverneur in dem von ihm gedachten Sinne eine Entscheidung herbeizuführen. Allein dem Gouverneur steht es zu, darüber zu befinden, welchen Weg er einschlagen will. Tut er dies im Widerspruch mit dem Finanzdirektor, so tut er es allerdings auf eigene Verantwortung. Einer Mitwirkung des Finanzdirektors bedarf der Gouverneur nun in vielen Fällen, so z. B. bei allen Verfügungen finanzieller Natur. Aufgabe des Finanzdirektors ferner ist es zu prüfen, ob nach Maßgabe des Etats gewirtschaftet wird.

Teils ist demnach der Finanzdirektor eine Kontrollbehörde, teils dagegen hat er das Amt eines Beraters. Die

[1]) DKG. Bd. 3 S. 124; RE. betr. die Behörden des Schutzgebietes v. 12. 9. 1898.

Regierung hat einen guten Griff damit getan, als sie diese Behörde einrichtete. Denn einerseits wird dadurch die Sicherheit einer etatsmäßigen Finanzwirtschaft erhöht, andererseits ist der Finanzdirektor doch ein Beamter, der mit allen das finanzielle Gebiet berührenden Wegen vertrauter ist als der Gouverneur. Daher wird praktisch in der Regel alle Finanzsachen der Finanzdirektor zu bestimmen haben. Einer allzu großen Machtentfaltung ist aber dadurch vorgebeugt, daß es, last not least Sache des Gouverneurs ist, ob er den Ratschlägen des Finanzdirektors Gehör schenken will oder nicht.

Die Tätigkeit der übrigen Finanzverwaltungsbehörden besteht meistens in der Einziehung von Steuern mannigfaltigster Art, Zöllen und sonstigen Gefällen. Und zwar sind es größtenteils Lokalbehörden, die mit Vorliebe hierzu herangezogen werden. Diese Lokalbehörden sind aber in den einzelnen Schutzgebieten wieder völlig verschieden, und da sie bei unserem Thema doch nur eine untergeordnete Bedeutung einnehmen, können wir die Aufzählung dieser wohl unterlassen.

Was nun speziell die Verwaltung der Schulden betrifft, so ist diese identisch mit der Schuldenverwaltung des Reichs. Die Reichsschuldenverwaltung, die ja aus der preußischen Hauptverwaltung für Staatsschulden hervorgegangen ist, verwaltet und beaufsichtigt auch die Schulden der Schutzgebiete. Soweit die Tätigkeit dieser Reichsschuldenverwaltung in der Verwaltung und Kontrollierung der Schulden besteht, ist sie sowohl vom Reichsschatzamt wie vom Reichskanzler vollkommen unabhängig. Zuerst hat das preuß. Gesetz v. 24. 2. 1815 die Kompetenz der ehemaligen preußischen Hauptverwaltung für Staatsschulden geregelt. Als dann die Reichsschuldenverwaltung eingerichtet wurde, erging ein neues Gesetz v. 19. 7. 1868,[1]) dessen Bestimmungen noch heute für das Reich maßgebend sind.

[1]) BGBl. S. 339.

Die Aufsichtsbehörde für die Reichsschuldenverwaltung ist die Reichsschuldenkommission, die sich aus dem Vorsitzenden des Reichsrechnungshofes, drei vom Bundesrat und drei vom Reichstag gewählten Mitgliedern zusammensetzt.[1]) Ihr liegt es ob, die Verwaltung der Reichsschuldenverwaltung zu kontrollieren, insbesondere alle Monats- und Jahresabschlüsse nachzuprüfen und den gesetzgebenden Körperschaften über den Bestand und die Verwaltung der Schulden der Schutzgebiete alljährlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht bildet dann die Grundlage dafür, ob dem Reichskanzler Entlastung erteilt werden soll oder nicht.

IV. Haftung für die Schulden.

Wenn wir die Haftung der Schutzgebiete für ihre Schulden darlegen, so nehmen wir als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen den bereits mehrfach zitierten § 5 des Gesetzes von 1892, wonach für die aus der Verwaltung des Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebietes haftet. Hieraus ergibt sich, daß sich die Gläubiger eines Schutzgebietes zwecks Befriedigung ihrer Ansprüche nicht etwa an das Reich wenden können, sondern lediglich an das Schutzgebiet, das die Verbindlichkeiten eingegangen ist. Insbesondere haftet das Schutzgebiet für jeden Schaden, den ein Beamter unter vorsätzlichem oder fahrlässigem Mißbrauch der öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt.[2]) Auch die Ansprüche der in den Schutzgebieten angestellten Beamten auf Pension, Gehalt und Wartegeld richtet sich allein gegen den Fiskus des Schutzgebietes, „in dessen Verwaltung sie angestellt sind".[3]) Besonderes Interesse beansprucht die Frage: wie

[1]) §§ 12 ff. RSchuldenO. v. 19. 3. 1900.
[2]) Reichsgesetz v. 22. 5. 1910 in § 4 (RGBl. S. 799).
[3]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 307.

stellt sich die Haftung des Schutzgebietes bei den hauptsächlichsten Schuldarten — Darlehn, Anleihe und Garantie? Hierüber ist folgendes zu bemerken.

a) Für die Darlehn.

Wie wir bereits gesehen haben, liegen bei dem Darlehn die Verhältnisse so, daß das Reich der Gläubiger der Schutzgebiete ist. Woher das Reich sich diese Darlehnssumme beschafft, ist dem Schutzgebiet gleichgültig. Und wenn daher — wie es ja in den meisten Fällen der Fall ist — das Reich zur Beschaffung der Darlehnssumme eine Anleihe aufnehmen muß, so ändert dieser Umstand an der Tatsache, daß das Schutzgebiet lediglich dem Reiche haftet, durchaus nichts. Die Anleihegläubiger, die dem Reiche die Mittel gegeben haben für das den Schutzgebieten zu gewährende Darlehn, können Befriedigung nur vom Reiche verlangen. Mit den Schutzgebieten stehen sie aber in keinerlei Rechtsbeziehungen. Dem Reich dagegen haftet das betreffende Schutzgebiet mit allen zu seiner Verfügung stehenden Mitteln. Für dieses Rechtsverhältnis zwischen Reich und Schutzgebiet, das ja rein privatrechtlicher Natur ist, indem sich beide Kontrahenten als Gleichberechtigte gegenüberstehen, sind die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften maßgebend, so daß speziell für die Verpflichtungen des Schuldners §§ 607 ff. BGB. Anwendung finden.

b) Für die Anleihen.

Wie beim Darlehn, so haftet auch bei den Anleihen prinzipiell nur das Schutzgebiet, das die Anleihe aufgenommen hat, seinen Gläubigern für Tilgung und Verzinsung der Schuld. Nur ist hier der Gläubiger ein anderer als beim Darlehn. Hier ist es das Pubikum, das dem Schutzgebiet das Geld hergegeben und daher auch unmittelbar etwas von ihm zu fordern hat. Je nachdem nun, ob eine Anleihe nur von einem Schutzgebiet aufgenommen

wurde oder von mehreren gemeinschaftlich, ändert sich ihre Haftung. Ist nun ein Schutzgebiet Schuldner der Anleihegläubiger, so bedarf es keiner weiteren Erörterungen, daß nur dieses für rechtzeitige Verzinsuug und Tilgung des Kapitals aufzukommen hat. Im Unvermögensfalle können dann die Gläubiger von allen dem Schutzgebiet zufließenden Einkünften und von allen ihm gehörigen Besitzungen Befriedigung erhalten.

Häufig aber kommt es vor, daß von mehreren Schutzgebieten gemeinschaftlich eine Anleihe aufgenommen wird. Wie gestaltet sich die Haftung der Schutzgebiete aber dann? In diesem Fall haften sämtliche beteiligten Schutzgebiete den Gläubigern als Gesamtschuldner nach Maßgabe des § 421 BGB., d. h. im Außenverhältnis haftet jedes Schutzgebiet für die ganze Anleihesumme, gleichgültig ob es auch wirklich seinem erhaltenen Anteil entspricht. Es steht demnach im Belieben der Gläubiger, wen von den Schuldnern sie in Anspruch nehmen wollen. Im Innenverhältnis dagegen, d. h. innerhalb der beteiligten Schutzgebiete, haften diese nur für den ihnen zugewandten Betrag. Hat daher ein Schutzgebiet mehr gezahlt, als es verpflichtet war, so kann es diesen Mehrbetrag von den mitbeteiligten Schuldnern zurückfordern; es geht also insoweit die Forderung der Gläubiger gegen die übrigen Schutzgebiete auf ihn über (§ 426 Abs. 2 BGB.) und erhält sämtliche dem früheren Gläubiger zustehenden Mittel, von dem schuldnerischen Schutzgebiete seine Befriedigung zu verlangen.

Dieselben Bestimmungen, wie sie für das geschuldete Kapital bestehen, gelten auch hinsichtlich der Haftung für die Zinsen. Auch hier hat gemäß § 4 a[1]) jedes Schutzgebiet den auf seinen Anteil fallenden Betrag zu entrichten. Im Außenverhältnis dagegen bilden auch hier die beteiligten

[1]) Reichsgesetz v. 18. 5. 1903.

Schutzgebiete ein Gesamtschuldverhältnis, wodurch es jedem Gläubiger unbenommen bleibt, von welchem Schuldner er die Zinsen einfordern will. Wir sagten vorhin, daß für Anleiheschulden prinzipiell nur das Schutzgebiet haftet, das die Anleihe aufgenommen hat. Daraus ergibt sich, daß die Gläubiger sich niemals an das Reich halten können, um von diesem Befriedigung zu verlangen. Nicht etwa kann man auch den Schutzgebietsfiskus als Vertreter des Reichsfiskus ansehen, um so eine Haftung für das Reich zu konstruieren. Das Reich geht diese Schutzgebietsschulden gar nichts an. Denn der Fiskus des Reichs und der Fiskus jedes einzelnen Schutzgebiets sind vollständig selbständige Rechtssubjekte.

Wenn nun trotzdem das Reich in manchen Fällen von den Anleihegläubigern in Anspruch genommen werden kann, so kann dies nur auf einem besonderen Vertragsverhältnis beruhen, auf Grund dessen das Reich ausdrücklich für die Anleiheschulden der Schutzgebiete aufkommt. Und so ist es auch in der Tat. Fast bei allen von den Schutzgebieten aufgenommenen Anleihen hat das Reich sich bereit erklärt, sowohl für Zahlung der Zinsen wie des Kapitals aufzukommen. Als typisches Beispiel einer solchen Erklärung möge hier § 4 c[1]) herangezogen werden, wo es heißt: „Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen übernimmt das Reich die Bürgschaft". Diese Haftung des Reichs ist, wie das Gesetz sagt, eine Bürgschaft. Daraus folgt, daß sie nur subsidiär in Funktion tritt. Das Reich will erst dann für das geliehene Kapital aufkommen, wenn die Schutzgebiete mit ihren Mitteln nicht mehr imstande sind, die Gläubiger zu befriedigen. Diese Rechte und Pflichten des Reichs, die es durch solch eine Erklärung übernimmt, sind lediglich privatrechtlicher Natur, für die die Vorschriften des BGB. §§ 765 ff. in Anwendung kommen.

---

[1]) Reichsgesetz v. 18. 5. 1908.

Wenn wir eine Erklärung suchen wollen für derartige Bürgschaftsübernahmen seitens des Reichs, so kann der Grund nur der sein, durch größere Sicherheit den Kredit der Schutzgebiete zu erhöhen, ohne aber selbst den eigenen Etat stark zu belasten.

c) Für die Garantien.

In eine eigenartige Diskrepanz geraten wir, wenn wir von einer Haftung für Garantien reden; denn eine Garantie stellt doch bereits nichts anderes dar als die Übernahme einer Haftung für eine fremde Verbindlichkeit. Doch wird aus folgendem ersichtlich werden, was damit gemeint ist.

Naturgemäß haftet jedes Schutzgebiet für die von ihm übernommene Garantie und muß als selbständiges Vermögenssubjekt voll und ganz dafür einstehen. Für wen und weswegen es eine solche Bürgschaft eingegangen ist, ist gleichgültig, so daß es sich theoretisch sehr wohl denken läßt, daß ein Schutzgebiet für ein anderes oder sogar für das Reich eine Garantie übernimmt. Solche Garantien wurden jedoch, wie wir schon an anderer Stelle sagten, von unseren Schutzgebieten bis jetzt noch nicht übernommen. Wohl aber ist das Reich Bürgschaften für einzelne unserer Schutzgebiete eingegangen,[1]) und diese sollen hier einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

---

[1]) Abgesehen von den Garantien, die das Reich für die Schutzgebiete übernommen hat, haftet es auch noch für einzelne Unternehmungen in außerdeutschen Ländern. So hat es z. B. am 11. 6. 1868 (BGBl. 1869 S. 33 ff.) in Gemeinschaft mit England, Österreich und Frankreich die Garantie für eine Anleihe übernommen, die von der Donauschiffahrtsgesellschaft zwecks Herstellung einer dauernden Fahrbarkeit des Sulimaarmes der Donaumündungen aufgenommen werden mußte. Ferner hat es sich mit obengenannten Ländern unter Beitritt von Rußland und der Türkei im Jahre 1885 für eine ägyptische Anleihe im Betrage von 9000000 Pfund Sterling verbürgt (Laband a. a. O. Bd. 4 S. 375).

Das erste Mal, daß das Reich eine Garantie für ein Schutzgebiet übernahm, war im Jahre 1904 für den Bau einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Wenn wir sagten, das Reich hätte sich für ein Schutzgebiet verbürgt, so ist dies dahin zu verstehen, daß das Unternehmen, zu dessen Gunsten das Reich die Bürgschaft eingegangen ist, dem Schutzgebiet zugute kommt. Der eigentliche Unternehmer dagegen ist eine Privatgesellschaft, die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, so daß der oben gewählte Ausdruck eigentlich nicht zutreffend ist. Wenn man jedoch bedenkt, daß dies Unternehmen einzig und allein dazu ins Leben gerufen ist, den wirtschaftlichen Aufschwung der Kolonie zu beschleunigen und zu bessern, wenn man ferner berücksichtigt, daß nach einer Reihe von Jahren[1]) das Unternehmen nebst Zubehör unentgeltlich und schuldenfrei auf das Reich übergehen soll, so wird man den Ausdruck schon für passender halten. Und was bewog denn auch das Reich, ein solches Unternehmen einer Privatgesellschaft zu übergeben? Doch allein der Gedanke, daß eine solche Last für das Schutzgebiet allein zu drückend war, und auch das Reich selbst hielt es scheinbar für bedenklich, sich mit einer solchen Extrasumme[2]) dort festzulegen.

Diese Garantie nun wurde durch das Reichsgesetz v. 31. 7. 1904[3]) perfekt und gleichzeitig der Reichskanzler mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut. Die wesentlichste Bestimmung über die Garantien enthält § 1. Danach wird „zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reiches für

[1]) Nach 90 Jahren.
[2]) 21000000 Mk., eingeteilt in 210000 Anteile zu je 100 Mk.
[3]) RGBl. S. 330ff.

a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen aufzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21 000 000 Mk. mit 3 % vom Tage der Einzahlung an,

b) die Zahlung des um 20 % erhöhten Nennbetrages der jeweilig gelosten und als solche abgestempelten Anteilsscheine nach näherer Maßgabe der vorbezeichneten Konzession hiermit bewilligt".

Da die Garantien nichts weiter als Reichsbürgschaften sind, so ergibt sich daraus, daß die Haftung des Reiches nur eine subsidiäre ist. Das Reich hat ferner noch die Bürgschaft übernommen für das Kapital, das zum Bau der Eisenbahnen von Duala nach den Manengabergen aufgenommen werden mußte laut Reichsgesetz v. 4. 5. 1906.[1]) Diese Garantie unterscheidet sich von der vorgenannten dadurch, daß hier das Reich die Bürgschaft nur in Höhe von 11 000 000 Mk. übernahm, also nur für einen Teilbetrag. Außerdem garantierte das Reich nur für die Rückzahlung des Kapitals, nicht auch für die Verzinsung.

Die sonstigen diese Garantien betreffenden Vorschriften können hier unberücksichtigt bleiben, da die Reichsbürgschaften ja eigentlich außerhalb des Rahmens dieser Arbeit stehen. Wenn wir sie dennoch herangezogen haben, so geschah es aus dem Grunde, um ersichtlich zu machen, wie sich analog diesen beiden Fällen eine Garantieübernahme durch ein Schutzgebiet gestalten würde.

V. Statistische Aufzählung der Größe der Schulden.

Von den bisher bewilligten Anleihekrediten sind bis jetzt 4 prozentige Schuldverschreibungen im Nennwert von 136 175 000 Mk. ausgegeben worden. Davon kommt jedoch in Abzug die Summe von 25 000 Mk., die von dem Schutzgebiet Togo auf außerordentlichem Wege getilgt wurde.

[1]) RGBl. S. 525 ff.

Somit verbleiben 136 150 000 Mk., die sich auf die einzelnen Schutzgebiete wie folgt verteilen:

Ostafrika	84 313 800 Mk.
Südwestafrika	16 261 400 „
Kamerun	23 989 400 „
Togo	11 585 400 „
Zusammen	136 150 000 Mk.

Für das Jahr 1912 ist ein Kredit von 34 037 029 Mk. bewilligt worden. Diesem Betrage tritt ein im Jahre 1911 verbliebener Restkredit von 744 472 Mk. hinzu; ergibt für 1912 einen Kredit von . . . . 34 781 501 Mk.

hierzu für 1913	57 339 063 „
Summa:	92 120 564 Mk.
hierzu für 1914	56 856 440 „
Summa:	148 977 004 Mk.

Schluß.

Große Anforderungen haben die Schutzgebiete bis heute an das Reich gestellt, große finanzielle Opfer hat dieses gebracht, um den Wohlstand und die Entwicklung seiner Kolonien zu heben und zu fördern, und manch einer schüttelte den Kopf und konnte das Tun nicht begreifen. Warum, so hieß es, belasten wir das Reich zugunsten der Kolonien, die doch niemals etwas wert sind noch sein werden? Wie wenig diese Leute recht hatten, zeigt der heutige Stand unserer Schutzgebiete. Eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit ist doch erst verstrichen, seit das Deutsche Reich mit ihrer Bewirtschaftung begann, und doch wird heute bereits der Wert unserer überseeischen Besitzungen auf 3 Milliarden Mk. angegeben,[1]) der, da unsere Schutzgebiete überall erst in der ersten Stufe der Entwicklung stehen, noch im Laufe der Zeit ganz bedeutend steigen wird. Das Kapital, das das Deutsche Reich dort anlegte, hat demnach herrliche Früchte getragen und kann nur der Ansporn dazu sein, weiter bei dem Ausbau der Entwicklung unserer Schutzgebiete mitzuwirken. Denn je besser und intensiver der Grundstein zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Kolonie gelegt wird, desto größer wird ihr Aufschwung und dadurch auch der Wert für das Mutterland sein.

[1]) Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonien, in der Zeitschrift Weltverkehr und Weltwirtschaft Jahrg. 1912 S. 68.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.